Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts



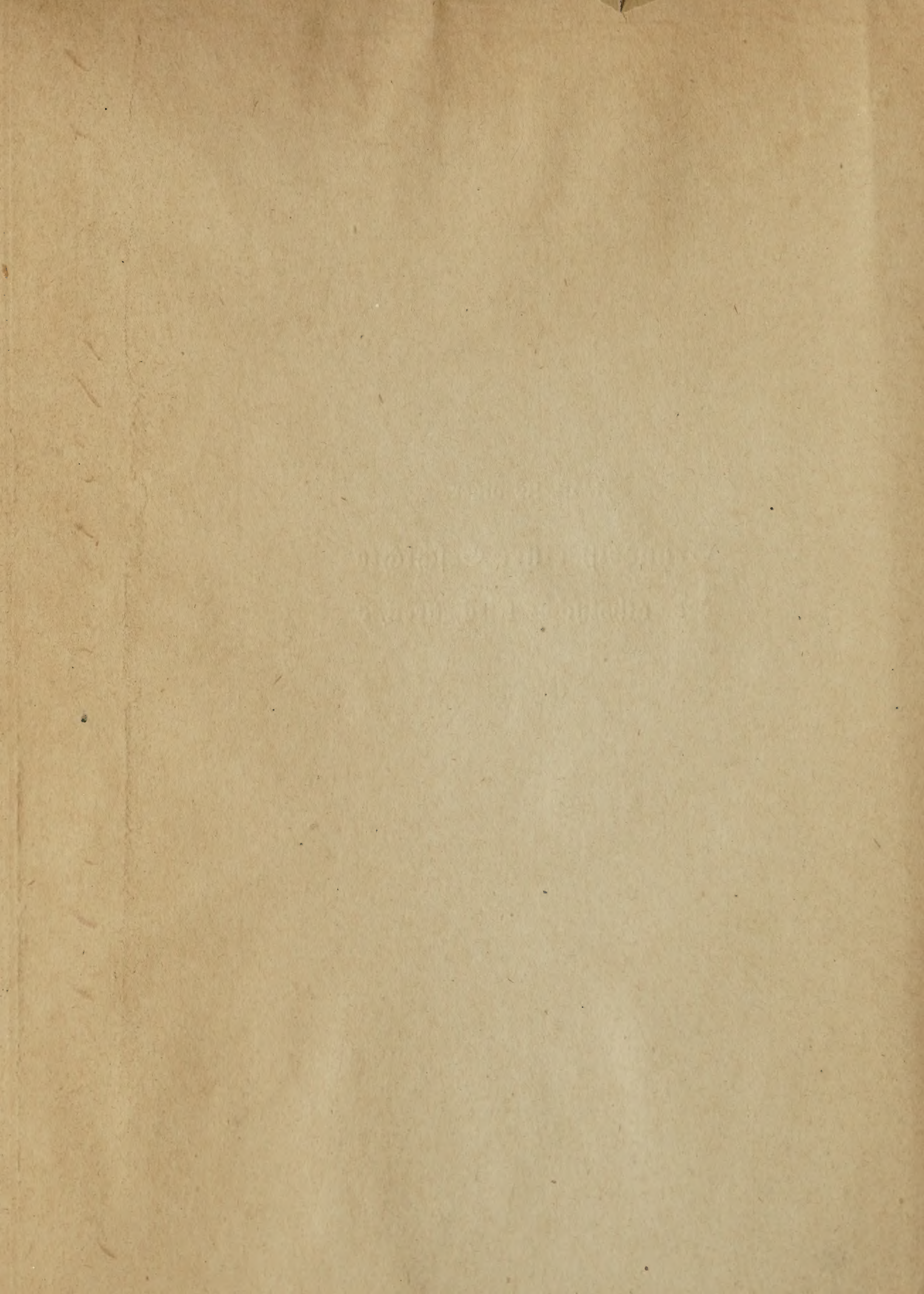
Von Dr. theol. Albert Michael Koeniger
o. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts



Köln 1919 • Verlag und Druck von J. P. Bachem

A. M. Koeniger

Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts



Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts

Von

Dr. theol. Albert Michael Koeniger

o. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts



Köln 1919

Verlag und Druck von J. P. Bachem



Verlags-Nr. 1339
(seit 1900.)

Vorwort.

Eine Geschichte des katholischen Kirchenrechts durch alle wandlungsreichen Jahrhunderte gibt es bis zur Stunde nur in Form eines Grundrisses von dem bekannten Berliner (früher Bonner) Juristen und Rechtshistoriker Ulrich Stutz, erschienen in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V. Band, in erster Auflage 1904, in zweiter 1914, hier S. 279—368. Einige ältere Werke behandelten zwar längere Zeiträume, so namentlich E. Löning, Das deutsche Kirchenrecht der Merowingerzeit (1878); in örtlicher und sachlicher Beschränkung haben sodann die zahlreichen neueren und neuesten Forschungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Vergangenheit verschiedener Länder wenigstens für diesen Punkt willkommene Aufklärung gebracht. Die kanonistischen Hand- und Lehrbücher geben zumeist nur einleitungsweise und dürftig geschichtliche Rückblicke für die einzelnen Teile des geltenden Rechts ihres systematisch geordneten Ganzen; eine Ausnahme macht das berühmte Werk von P. Hinschius über das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, gediehen bis zu sechs Bänden (1869—1897), worin die historischen Partien den breitesten Raum einnehmen. Von den Kirchengeschichten sind wenige auch rechtsgeschichtlich orientiert und die kirchengeschichtlichen Lernbücher für die höheren Lehranstalten leiden allgemein in dieser Hinsicht Mangel.

Letzterem Umstand verdankt der gegenwärtige „Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts“ sein Entstehen, nachdem Professor Nothen, Religions- und Oberlehrer in Duisburg, bezw. der Verband katholischer Religionslehrer Nordwestdeutschlands dem Verfasser die Anregung hierzu gegeben hatten.

Wer über derlei schreibt, wird nun immer zuerst dem Meister kirchlicher Rechtsgeschichte, Professor Stutz, zu danken haben. Auch der Verfasser dieses Grundrisses will der Dankespflicht hiermit genügen. Im übrigen bescheidet er sich mit dem Gedanken, in etwa vielleicht das Interesse für die Rechtsgeschichte der katholischen Kirche gerade jetzt mitfördern zu helfen, da der neue Codex Juris Canonici mit seinem umfangreichen von Kardinalstaatssekretär Gasparri stammenden Quellenapparat ohnehin zu historischen Rückblicken einlädt und die Congregatio de Seminariis unterm 7. August 1917 zudem erklärt hat, daß durch die Lehrer des Kirchenrechts eine geschichtliche Begründung der Erklärung der einzelnen Partien des neuen kirchlichen Gesetzbuches jeweils vorausgeschickt werden soll (Acta Apost. Sedis 9 [1917] 409).

Literaturangaben sind absichtlich vermieden worden. Doch wird bei aller gedrängten Kürze, in welcher die Arbeit abgefaßt werden mußte, dem Kenner nicht entgehen, daß auch die neuesten Forschungen mitberücksichtigt sind. Der Text allein erschien im Mai-Juli-Heft 1918 der „Monatsblätter für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten“ (für die Ueberlassung des Satzes zu dem Sonderdruck sei auch hiermit der Redaktion derselben Dank gesagt); das erklärt und entschuldigt wohl auch, daß die Noten in einen Anhang verwiesen wurden.

Bemerkt sei, daß das Manuskript bereits im Mai abgeschlossen wurde.

Braunsberg (Ostpr.), im Oktober 1918.

Koeniger.



Inhalt.





I. Das Kirchenrecht in freier Erstentwicklung.

(1.—4. Jahrhundert.)

1. Zwölf Getreue, Männer aus einfachem Stande, hat Christus der Herr als „Apostel" sich ausgesucht, um sie unmittelbar in die „Geheimnisse" seiner göttlichen Sendung einzuweihen und vor der Welt zu „Zeugen" seines Lebens und seiner Lehre zu machen[1]). Kraft seiner göttlichen Autorität hat er ihnen als „Lehrer" im besonderen den Auftrag erteilt, das „Gottes- und Himmelreich" zunächst, wie er selbst es tat, den Juden zu verkündigen[2]), ohne daß er aber die Heiden für immer hiervon ausgeschlossen wissen wollte[3]). Als „Führer" und „Hirte"[4]) stellte er in seinen Predigten unter reichlicher Verwertung eschatologischer Motive die nicht bloß für die Juden, sondern auch für die Menschheit insgemein gültigen Grundforderungen des neuen Reiches auf: ein Leben in Glaube und Liebe, Gerechtigkeit und Selbstverleugnung, Innerlichkeit und Vollkommenheit, unter Voraussetzung gründlicher Gesinnungsänderung bei den Sündern[5]). Und wie er selbst leitete, rügte, strafte[6]), so wies er auch seine Jünger an dies zu tun und Leiter wie Gesetzgeber zu sein, so daß er ihnen sogar versprach, sie schließlich bei Wiedergestaltung der Dinge dieser Welt als Richter über Israel zu setzen[7]). Zum wirkungsvollen Zeichen der gnadenvollen Aufnahme in seinen Bund setzte er die Taufe ein[8]).

Hiermit war, wenn auch nur in den allerersten Grundlagen, die Organisation der durch den Herrn selbst ins Leben gerufenen religiösen Vereinigung gegeben: in seinen Anordnungen beruhte ihr erstes objektives Recht, seine Autorität bedeutete wie Rechtsgrund so Rechtsstütze. Indem die Apostel dieselben freiwillig anerkannten und befolgten, machten sie sich zu Mitgliedern seiner Gemeinschaft und das gleiche tat jeder, der sich gemäß seiner erklärten Ueberzeugung den Forderungen Jesu unterwarf[9]). Waren letztere vorerst auch den Anfängen entsprechend mehr ethischer Natur, das rechtliche Moment spielte doch schon eine Rolle; es lag in der geschilderten Organisation beschlossen. So besaß diese Gemeinde ihr Recht zunächst und in den Elementen nicht aus sich, aber jedem Angehörigen derselben eignete bereits Recht auch im subjektiven Sinn, und in ihr gab es von vornweg Leitende und Geleitete („Henne und Küchlein"; „Hirt und Herde")[10]). Damit bestand eine reale, nicht bloß ideelle Größe, mochten ihre anfangs noch wenigen Anhänger sich örtlich beisammen finden oder nicht. Kraft ihres Glaubens und Wandels fühlten sie sich gemäß des Herrn eigener Mahnung als „Brüder"; von den Juden erhielten sie die Bezeichnung „Galiläer" oder „Nazoräer"[11]). Zunächst schieden sie sich äußerlich nicht von ihnen. Sie benützten deren Tempel, unterwarfen sich ihren Gesetzesvorschriften, feierten ihre Feste und Fastenzeiten; nur sollte das Gesetz des Moses „reiner", d. h. mehr dem Geiste als den Buchstaben und kleinlichen Nebenvorschriften gemäß beobachtet werden[12]). Aber bei all dem Alten erschienen sie doch als ein wesentlich neues Gebilde im Schoße des Judentums; seine Struktur war in der Uranlage gegeben; seinen Auf- und Ausbau bedingten die kommenden Zeiten.

2. Wie der Todestag Jesu die Urgemeinde zersprengte, so einte sie wieder der Ostertag, während der Pfingsttag sie der Welt als neue Erscheinung offenbarte und bedeutend vergrößerte. Seitdem wuchs sie mit wunderbarer Schnelligkeit. Anfängliche grundsätzliche Bedenken wegen Missionierung auch der Heiden wurden durch eine visionäre Mahnung Gottes beseitigt, mehr noch durch unmittelbar himmlische Berufung eines gerade hierfür besonders tätigen Apostels (ca. 34)[13]. Den bedrohlichen Streit über die Frage, ob die ins Christentum aufzunehmenden Heiden erst durch die Pforte des Judentums zu gehen und auch das Zeremonialgesetz zu beobachten hätten, schlichtete ein als Gottesgesetz verkündigter, im ganzen verneinender Beschluß in Jerusalem (50/1); den andern Streit über die Frage nach der weiteren Verpflichtung auch der Judenchristen zu den jüdischen Vorschriften entschied eine ungescheute Auseinandersetzung[14]. Mißzuverstehende oder mißverstandene Aeußerungen des Herrn über das Weltende und sein eigenes Wiederkommen zum Gericht (Parusie) haben jedenfalls den Eifer für die rasche Verbreitung des Evangeliums stark befördert und man konnte die Apostel schließlich als Missionäre des Erdkreises betrachten. Mochten sich aber auch die neugewonnenen Anhänger der Lehre Christi bald schon in den entferntesten Gegenden befinden, alle wußten sich eins in ihm als „Brüderschaft“, als „berufene Heilige“ und „Gläubige“, als „Körper“ und „Kirche“[15], letzteres sowohl von der einzelnen Versammlung als von den Gläubigen eines Ortes wie endlich auch von denselben insgemein verstanden, während die Heiden für sie den Namen „Christen“ aufbrachten, der bald schon allgemein wurde[16]. Der Kirchenbegriff schloß aber als Gemeinschaftsname den Rechtsbegriff von selbst ein; außerdem zeichnete auch der von den Juden den Christen gegebene Name „Sekte“ diese als Sonderprodukt und als eigens organisierte Gemeinschaft[17]. Den Staatsbehörden gegenüber erschienen sie, soweit man weiß, erstmals im Jahre 64 zu Rom (Nero) als selbständiges Gebilde.

3. Noch bewegte sich freilich die Verfassung dieser Kirche in sehr allgemeinen und dehnbaren Formen. Den Aposteln war vom Herrn das „Reich“ vermacht worden, das ihm der Vater gegeben hatte[18]. Sie durften sich als Gesandte Christi für die Welt betrachten[19], ausgesondert aus der Zahl der Gläubigen, als Pflanzer der Christengemeinden, wenngleich sich die Spuren ihrer Wirksamkeit später nicht überall mehr nachweisen ließen. Niemand wagte es ihnen sich beizugesellen; bei Mathias entschied das Gottesurteil des Loses über sein Apostelamt, bei Paulus die himmlische Erscheinung[20]. Sie alle zusammen und jeder für sich bildeten die Grundlage der Einheit, Rechtmäßigkeit und Autorität der jungen Kirche. Sie gaben die Norm der Lehre, erteilten Rügen, nahmen Klagen an, verhängten oder milderten Strafen, erließen Vorschriften und hielten Visitationen, verfügten über Ausschließung und Wiederaufnahme in die junge Gemeinschaft, über Einsammlung und Verteilung von Geldern[21]. Sie waren sich bewußt, im Namen und Auftrag Christi zu handeln und die Anerkennung ihres Tuns im Himmel zu finden[22]. Im weiteren Sinn ist der Name Apostel auch ihren beauftragten Gehilfen zuteil geworden und sie hießen wiederum, wie übrigens alle Verkündiger des Evangeliums insgemein, auch Evangelisten[23].

Einer der Zwölf ragte besonders hervor und bildete das einigende Band für alle: Simon, genannt Petrus. Die tatsächliche Rolle, die er in der Urkirche unzweifelhaft spielte[24], war derart, daß man dieselbe weder allein als Ausfluß persönlicher Eigenschaften noch als bloß spätere Konstruktion der Berichterstatter fassen, sondern in erster Linie nur aus dem besonderen

Willen und der unmittelbaren Bestallung des Herrn selber sich erklären kann, auch wenn die Evangelien keine weiteren Anhaltspunkte dafür böten[25]). Sein Aufenthalt und Tod (64) in Rom, woselbst auch Paulus starb (67)[26]), zog daher neben rein natürlichen Gründen die erste Stellung dieser Stadt im Kreise der übrigen Christenstädte des Weltenrunds nach sich, und in der Folgezeit übten daraufhin Petri Nachfolger daselbst Primatialrechte für die Gesamtkirche in stetig wachsendem Umfange aus.

Von der Urgemeinde in Jerusalem weiß man, daß sie der schließlich allein am Orte verbliebene Jakobus d. J. an der Spitze eines Aeltestenkollegiums, nach dem Muster der Synagoge, leitete[27]) — die Tradition nennt ihn „Bischof" (monarchischer Episkopat) — bis sie nach dessen Martertod (62) und nach der Zerstörung Jerusalems (70) ins Ostjordanland versprengt wurde und mit anderen Judenchristen in die heidenchristlichen Gemeinden der Umgegend aufging oder in hartnäckige Sekten (Nazaräer, Ebioniten, Sampsäer) sich verlor. Damit hatte das Judenchristentum seine nicht ungefährliche Rolle ausgespielt. Was man von den übrigen Aposteln berichtet findet, hat nur für Johannes relativen Wert, für alle andern ist es unsicher und legendär. Im Prinzip werden sie aber alle, wo sie auch hingekommen sein mögen, die gleiche kirchliche Organisation geschaffen haben.

Außer und mit den Aposteln wirkten Propheten, ausgestattet mit der Gabe der Weissagung und begeisterter Rede, sowie Lehrer, mehr oder minder vorgeschulte Redner für Belehrungen und sittliche Ermahnungen, erstere in der Regel, letztere häufig als Wanderprediger für die Gesamtkirche[28]). In besonderem Maße von Gott mit Charismen[29]) begabt, genossen sie beim Enthusiasmus[30]) der ersten christlichen Jahrzehnte begreiflicherweise hohe Verehrung und nahmen infolgedessen überall, wo sie auftraten, eine vorherrschende Stellung ein; infolgedessen aber von bloß charismatischer Leitung der frühchristlichen Gemeinden zu sprechen, ist nicht angängig. Hatten sich ja, um regelloser Willkür oder Betrug zu steuern, die Apostel oder die Gemeinden die Prüfung der als charismatisch sich gebenden Propheten und Lehrer vorbehalten und man stellte besondere Erkennungszeichen für die wahren Wanderpropheten auf[31]), eben deshalb, weil sich wohl mancher Unbekannte und Unwürdige für einen solchen ausgab[32]); das ψεῦδο spielte eine ganz auffällige Rolle in der ersten Christenheit. Auch Prophetinnen traten auf; aber Lehrerinnen sollten Frauen nicht sein[33]).

Neben der „Verteilung der Gnadengaben" bestand von Anfang an eine „Verteilung der Dienste"[34]) solcher nämlich, die nicht von Ort zu Ort wanderten, sondern seßhaft als leitende christliche Beamte die einzelnen Gemeinden in Obhut nahmen und in religiöser Hinsicht versorgten, ohne daß freilich immer eine scharfe Trennung zwischen Charisma und Dienst statthatte[35]). Man hieß sie allgemein „Hirten", auch „Führer" oder „Vorsteher", am öftesten jedoch zunächst wechselweise bald „Episkopen", bald „Presbyter" (Würde und Amt)[36]), unter welch letzteren anfänglich ohne Zweifel die „Erstlinge" und Aelteren der Bekehrten in den Gemeinden zu verstehen sind[37]). Dabei legte sich trotz aller anscheinend manchmal rein kollegialen Verwaltung der Gemeinden durch ein Gesamtpresbyterium schon aus praktischen Gründen immer wieder die Einheitlichkeit der Leitung nahe, gipfelnd in einem Vorstand, vorgebildet und gegeben durch die Einheit des Apostelamtes, dem Bindeglied zwischen Gnadengabe und Dienst[38]). Und ebenso verhielt es sich mit der scheinbar rein demokratischen Verfassung frühchristlicher Gemeinschaften, die besonders in den mannigfachen Briefüberschriften sich kund geben mochte[39]). Die Kleinheit der Gemeinden einerseits, die

alle Gegensätze überbrückende begeisterte Bruderliebe andererseits ließen die monarchische Spitze des lokalen Beamtentums noch kaum hervortreten; noch fehlte eine nähere Differenzierung der Aufgaben, die erst aus den werdenden Verhältnissen sich bilden konnte, noch sprach jedes irgendwie in Betracht kommende Glied der Gemeinde bei allen Angelegenheiten mit.

Unter den Episkopen oder Presbytern standen vornehmlich für Verwaltungsdienste Diakonen, auch Diakonissen (Witwen). Bediente man sich anfänglich des Namens Diakonie für jegliche Art Arbeit im Dienste des Evangeliums, so haben doch sehr früh schon diese Begriffe für die untergeordneten Organe ausschließlich Verwendung gefunden[40]) und nicht lange danach, etwa um die Wende des ersten Jahrhunderts mindestens, sind auch jene beiden anderen bisher gemischt gebrauchten Amtsbegriffe auseinandergehalten worden: Der Name Episkop blieb den womöglich von den Aposteln unter Gebet und Handauflegung bestellten Hauptleitern der Gemeinden (monarchischer Episkopat)[41]). Diese selbst stellten in gleicher Weise unter Mitwirkung der Gemeinden wieder andere auf mit den nämlichen Befugnissen und damit ergab sich in Fortführung des apostolischen Amtes und in Wahrung der kirchlichen Einheit eine Sukzessionsreihe, auf die man noch vor Ablauf des ersten Jahrhunderts triumphierend hinzuweisen vermochte[42]). Jeder Bischof ward zum Mittelpunkt des christlich-religiösen Lebens und der kirchlichen Interessen und jede irgendwie bedeutsame Gemeinde bekam ihren Bischof. „Wo der Bischof, da die Kirche", galt als Grundsatz[43]). Und umgekehrt: Der Episkopat war der in der Kirche fortlebende Apostolat. So stand nunmehr der Trias Apostel — Propheten — Lehrer die andere Bischof — Presbyter — Diakonen gegenüber, dem wandernden Gottbeauftragten der seßhafte Lokalbefohlene, dem Charisma (der Propheten und Lehrer) das Amt; doch gingen beide dann und wann auch ineinander über, eben weil die charismatische Begabung unmittelbare Gottesgabe bedeutete und auch dem Beamteten zuteil werden konnte[44]). Im einzelnen ist man mangels Quellenmaterials nicht für jede Gemeinde genau unterrichtet; es läßt sich geschichtlich auch die später behauptete unmittelbar apostolische Sukzession der Bischöfe gar mancher Christenstadt nicht halten. Aber irgendwie stammte doch jeder Episkopat letzten Endes von den Aposteln her: ein Bischof war jeweils von anderen Bischöfen eingesetzt worden und so ging schließlich jede Einsetzung auf eine Handauflegung zurück, welche die Apostel persönlich vorgenommen hatten. Es bedurfte nicht erst einer rechtlichen Fixierung des Bischofsamtes; ihm fielen von vornweg die apostolischen Aufgaben zu. Auch ist es nicht auf dem Wege der Usurpation entstanden, indem irgend einer der Presbyter über seine Kollegen sich aufschwang[45]). Sicherlich liegt etwas Wahres darin, wenn die spätere Tradition die Apostel als Weltbekehrer fungieren und sie überall auf ihren weiten Wanderungen Bischöfe und Presbyter einsetzen läßt oder wenn schließlich die entlegensten Gemeinden Apostel und Apostelschüler als ihre Begründer für sich in Anspruch nahmen[46]).

4. Doch allgemach verflog der Enthusiasmus des 1. Jahrhunderts, kühle Berechnung machte der Begeisterung Konkurrenz, die Charismen traten zurück oder hörten ganz auf, die eschatologischen Erwartungen flauten ab oder fanden eine Ausdeutung auf immer fernere Zukunft. Im selben Maße als das alles vorab seit der Mitte des 2. Jahrhunderts geschah, verlor sich auch das Apostelturn im weiteren Sinn, namentlich aber das Prophetentum; das freie Lehrertum, noch im dritten Jahrhundert zumal in Aegypten bemerkbar, wich dem schulmäßigen örtlichen Unterrichtsbetrieb (Katechetenschulen). Hingegen hob sich infolge fortwährender Vermehrung und Vergrößerung der Gemeinden, der

gesteigerten Leitungsaufgaben und der überhandnehmenden Glaubensfeinde die Beamtentrias und da wieder besonders der Episkopat gegenüber den Presbytern, die aber am längsten in Aegypten (Alexandria) eine gewisse Selbständigkeit bewahrten, und den Diakonen. Die schon von vornweg grundgelegte Scheidung in Regierende und Regierte, Klerus und Laien trat plastisch in die Erscheinung[47]).

Ohne Kampf ist dieser Wandel der Dinge nicht vor sich gegangen. Schon von Anfang an war der Zwiespalt zwischen Geist und Amt latent[48]); im 2. Jahrhundert ging derselbe in ein akutes Stadium über. Der Anlaß hierzu lag in der tendenziösen Betonung und Beanspruchung des pneumatischen Elements durch die heidnisch-christliche Gnosis, die über die Welt sich verbreitend mehr als irgend etwas das normale Christentum zu zersetzen sich anheischig machte, sodann in der Ueberspannung alter Ideale durch die Montanisten, welche, in Kleinasien ursprünglich zuhause, gleichfalls Pneuma und Charisma zu sehr verallgemeinerten und den regulären Glauben bedrohten, endlich in Persönlichkeiten wie Marcion, die ein rein paulinisches Christentum und mit ihm eine eigene Kirche begründeten. Solche Gefahren führten die wahre Kirche notgedrungen und instinktiv schon zu Abwehrmaßregeln: zu strafferer Geltendmachung und Anspannung ihrer seitherigen Organisation, namentlich des Bischofsamtes[49]), zur autoritativen Hervorkehrung der Wahrheit und Beständigkeit ihrer Traditionen[50]) und im Zusammenhang damit zur Aufstellung von Bischofslisten womöglich für alle bedeutenderen Gemeinden[51]), zur schärferen Umschreibung ihrer Lehre in den Bekenntnisformeln (Symbole; erstbekanntes für Rom 100—150)[52]), zur Feststellung eines Kanons ihrer bislang als heilig angesehenen Schriften[53]) und endlich zur Abhaltung von Synoden (erste gegen den Montanismus 160—175, dann wegen des Kanons). Auch die Bespöttelung und literarische Bekämpfung des Christentums durch heidnische Schriftsteller hat ein gut Teil zu dessen innerer verfassungsrechtlicher Festigung beigetragen. Für das praktische Leben wurden angesichts der in die Kirche einströmenden Massen Normallinien gezogen und Mindestforderungen aufgestellt. Begreiflicherweise traten jetzt die Gemeinden als solche mit ihrem Einfluß zurück, hingegen prägte sich das auf göttlichem Recht fußende positiv-kirchliche Recht immer schärfer und umfassender aus. Rund um 180 ist der Hauptkampf des 2. Jahrhunderts beendigt, das kirchliche Recht erstarkt, die Kirche mehr als bisher Rechtsanstalt[54]), aber dennoch in ihrem Wesen keine andere (nicht „altkatholisch" gegen „urchristlich").

5. Neue Erschütterungen, Aufgaben und Weiterbildungen brachte sodann das 3. Jahrhundert. Bedrohungen der christlichen Religion von außen (Neuplatonismus; Anfänge des Manichäismus; staatliche Verfolgungen), nach innen kirchliche Streitigkeiten (Osterfeststreit in seiner letzten Phase; Ketzertaufstreit), Schismen (Hippolyt ca. 220; Novatian 251; Felizissimus 252; Meletius von Lykopolis 306) und häretische Strömungen (dynamistischer und modalistischer Monarchianismus) führten wiederum, rascher als es sonst geschehen wäre, zur stärkeren Hervorkehrung der episkopalen Gewalt[55]) (vicarius Dei oder Christi = Bischof)[56]), zur geflissentlichen Betonung der kirchlichen Einheit für die Gemeinden[57]), des Gehorsams gegen den Bischof als Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Kirche[58]), der Unverantwortlichkeit seiner Amtshandlungen gegenüber den Menschen[59]). Zugleich trieben jene Verhältnisse naturgemäß zum festeren Zusammenschluß der näher oder entfernter von einander wohnenden Bischöfe auf den sich mehrenden und bald (seit Mitte des 3. Jahrhunderts) regelmäßig tagenden Synoden. Letztere wirkten jetzt nicht mehr allein in dogmatischer

Hinsicht abwehrend, sondern auch in praktisch-disziplinärer Hinsicht positiv als Territorialrecht schaffendes Institut (zuerst Synode von Elvira 306/12). Außer den allein stimmberechtigten Bischöfen nahmen Presbyter und Diakonen daran teil. Auf diesem Wege entstanden in Anlehnung an die Grenzen der im Orient häufigeren römischen Provinzialverbände (ἐπαρχίαι, provinciae) neue Gebilde, die Metropolitanbezirke mit einem Metropolitanbischof, d. h. dem der Provinzialhauptstadt (μητρόπολις), in Afrika allerdings mit dem ältesten Bischof (senex) an der Spitze, als christlichem Gegenstück zu dem pontifex der Reichsprovinz. Die wichtigsten Welt- und ersten Christenstädte Rom, Alexandrien, Antiochien standen dabei im Vordergrund und das Ansehen ihrer Bischöfe stieg zusehends. Am meisten dasjenige Roms. Und wie im 2. Jahrhundert je aus dem Kollegium der Presbyter sich deutlicher der Bischof abhob, so im 3. aus der Gesamtheit der Episkopen der römische Bischof. Unleugbar kommt ihm in der Bewältigung der Schwierigkeiten jener Zeit, in der Sorge um die Einheit und in der Bemühung um die Niederhaltung von Streitigkeiten das größte Verdienst zu. Es ist aber ebenso sicher, daß die nunmehrige Führerrolle des Inhabers der römischen Kathedra nicht ausschließlich durch irgendwelche äußeren Tatsachen bestimmt war (Welt- und Kaiserstadt, Reichtum und Liebestätigkeit, vornehme Christen und Herrschertalente, stete Rechtgläubigkeit und literarische Produktion), sondern im innersten Grunde und in erster Linie durch das Fortwirken des allgemeinen Bewußtseins von dem Vorrang Petri. Was man später Rechts- und Universalprimat des römischen Bischofs genannt hat, das beginnt damals schon deutlich wahrnehmbar in Theorie[60]) und Praxis[61]) in die Erscheinung zu treten.

Ohne Widerspruch sind freilich auch diese Weiterbildungen nicht erfolgt[62]), so wenig wie die des Episkopats. Noch trat gegen letzteren da und dort das Presbyterkolleg oder ein Vertreter desselben in Wahrung früherer Gepflogenheiten auf, ohne allerdings mit den erhobenen Ansprüchen mehr durchdringen zu können[63]). Andrerseits flocht sich um beide das einigende Band des Priesterbegriffs, der durch Unterstreichung des Opfercharakters der Eucharistie seit der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts in Aufnahme kam[64]).

Die fortgesetzte Verbreitung des Christentums bedingte weiterhin eine Reihe von Maßnahmen und Gestaltungen, die teils dem unmittelbaren Bedürfnis, teils Anregungen durch jüdische und heidnische Verhältnisse entsprachen; in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts herrschte in dieser Hinsicht besondere Regsamkeit. Im allgemeinen war die römische civitas Sitz eines Bischofs; seine Wahl erfolgte athenienſisch-römischem Recht entsprechend durch Klerus und Volk der betreffenden Gemeinde, wobei man den Nachbarbischöfen das Wahlergebnis mitteilte, oder genauer (3. Jahrhundert) durch die Bischöfe der Provinz unter dem Beirat des Ortsklerus und dem Beifall des Volkes[65]). Zur civitas gehörte wie im politischen so danach auch im kirchlichen Verband das umliegende territorium (Stadtbistum, Diözese). Im Osten aber, wo in vielen Landgemeinden früh schon das Christentum Eingang gefunden, kannte man auch, ehestens seit dem 2. Jahrhundert, Landbischöfe (Dorfbistum, χωρεπίσκοποι), die von vorweg geringeres Ansehen genossen als ihre Kollegen in der Stadt, in Abhängigkeit von diesen kamen, ja schließlich, bereits seit Beginn des 4. Jahrhunderts, von ihnen bekämpft und entfernt wurden. Einzelpresbyter gelangten an ihre Stelle (Anfänge der Landpfarreien). Unterdessen waren die größeren Städte in diakonale, hernach in presbyterale Bezirke geteilt worden, ja die bedeutende Zahl der dortigen Christen erheischte eine Mehrung der untergeordneten Aemter (Entstehung der ordines

minores, in Rom ca. 250), aber auch hierfür wieder eine Oberleitung (Archidiakone, Archipresbyter). Desgleichen unterlagen Aufnahme (Katechumenat), Kultus (Gottesdienstbesuch, Festtage) und namentlich Disziplin mehr als bisher der kirchlichen Rechtsordnung. An das bischöfliche Gericht, bestehend aus dem Bischof als Richter, den Presbytern als Beisitzern, den Diakonen als Gerichtsdienern, verwies man die zivilrechtlichen Streitigkeiten der Christen untereinander[66]; als Bußgericht verurteilte dasselbe öffentliche Verbrechen (drei Kategoriesünden: Unzucht, Abfall, Mord) zur Pönitenz vor versammelter Gemeinde (vier Büßerklassen), schloß bis zur Besserung aus der Kirche aus und gestattete nur nach langer Buße oder auf besondere Fürbitte (libelli pacis) die Wiederaufnahme (Milderung der Bußdisziplin durch Kallist 220 ca., für Unzüchtige; in der decischen Verfolgung 251 für Abgefallene; durch das Konzil von Ancyra 314 für Mörder). Die womöglich kirchlich abzuschließenden Ehen[67] wurden gleichfalls Vorschriften unterstellt (Hinderung der Ehen mit Heiden; der Ehescheidung; Verbot des abortus und der Kindsaussetzung), und den Rechtsschwachen (Frauen, bes. Witwen, Sklaven, Armen) ließ die Kirche mit Vorliebe ihre ordnende Hilfe angedeihen. Auch ein Vermögensrecht für den kirchlichen Bereich bahnte sich bereits an (Oblationen und deren Verteilung; Erstlinge nach jüdischem Vorbild; privater Kirchen- und Grundbesitz). Schriftlich fixiert erscheinen auf all dies und manches andere bezügliche Vorschriften in K i r c h e n r e c h t s q u e l l e n (außer der Didache von ca. 90 die apostolische Kirchenordnung und die syrische Didaskalie vom Ende des 3. Jahrhunderts); sie gewannen indes beschränkte Geltung.

6. Im allgemeinen mag man sagen, daß in dem stets schon mehr organisatorisch veranlagten Westen die kirchliche Rechtsbildung raschere Fortschritte machte als im Osten. Aber bei all dem Neuen blieben die von Anfang an gezogenen Grundlinien doch erkennbar. In freier Selbstbestimmung hat sich die Kirche (*καθολικὴ ἐκκλησία* = allgemeine und rechtgläubige Kirche) zur Regelung der äußeren und inneren Verhältnisse ihr erstes positives Recht geschaffen. Stolz konnte einer ihrer Hauptrepräsentanten des 3. Jahrhunderts, der hl. Bischof Cyprian von Karthago, den Ketzern und der Welt von ihr als hierarchisch organisierter Heilsanstalt verkündigen: salus extra ecclesiam non est (ep. 73, 21), prägnant durfte man sie die „Mutter" nennen, die jedes einzelne ihrer Mitglieder neu geboren hat und betreut[68]; man sprach auch nicht unzutreffend von ihr als „Arche" Gottes, die reine und unreine Tiere berge[69] (vergl. das frühere *ἅγιοι*) oder verglich sie in Erkenntnis und Würdigung der ständig drohenden Gefahren mit einem „Schiff", dessen Eigentümer Gott, dessen Kapitän Christus, dessen Steuermann der Bischof ist, dessen Matrosen die Presbyter, dessen Aufwärter die Diakonen, dessen Passagiere die Gläubigen darstellen[70]. Dabei kommt in letzterem Bild zugleich deutlich die nunmehr hervorragende Stellung des K l e r u s mit seinen Abstufungen gegenüber den L a i e n zum Ausdruck.

Zu einer dermaßen organisierten Gemeinschaft mußte der h e i d n i s c h e S t a a t Stellung nehmen. Zwar hatte der Herr den Aposteln die Achtung vor der einmal bestehenden Herrschaftsform in Wort und Beispiel gelehrt[71]; dieselben handelten danach, forderten zum Gehorsam gegen die Obrigkeiten auf, mahnten zum Gebet für sie und machten von den Staatsrechten wie jeder andere Gebrauch[72]. Und in den ersten Anfängen konnten sich die Staatsregierungen dabei beruhigen. Indes einmal auf den Boden des römischen Reichs gestellt, haben im Christentum doch mancherlei Anhänger Platz gefunden, die trotz aller fortgesetzten Mahnungen zur Staatstreue und zum Gebet für

die Potentaten und trotz aller Versicherungen gewissenhafter Bürgerpflichterfüllung seitens der Apologeten im Grunde wenig staatsfreundlich gesinnt waren. Ja letzten Endes war es ebensowenig die Kirche überhaupt. Wenn Paulus schon als Axiom verkündigte: „Unser Staatswesen ist im Himmel" (Phil. 3, 20) und wenn die Christen insgemein sich nur als „Fremdlinge" in dieser Welt betrachteten [73]), so konnte und mußte das bei den „Außenstehenden" Anstoß erregen. Und wenn gar die Ueberzeugung ausgesprochen ward, daß diese Welt vom Teufel sei [74]), wenn man unter den Christen vom Heiland, Kaiser und Herrn sprach und dabei keineswegs an den Weltimperator dachte, wenn sie den Anspruch erhoben, die Weltreligion zu besitzen, weder dem irdischen Kaiser noch den Staatsgöttern die pflichtgemäße Verehrung zollten, staatliche Ordnungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (Gericht, Armenpflege) bei Seite schoben und eine bald schon weltumspannende, immerfort rege, womöglich alle erfassende Organisation mit mannigfachen Parallelbildungen gegenüber den staatlichen Institutionen aufwiesen und wenn zu alledem noch die öffentliche Meinung ihnen die schlimmsten Verbrechen nachsagte, so kann man verstehen, daß der Staat von seinem Standpunkt aus einschreiten mußte: eine neue, ihm unangenehme und schädlich scheinende Macht zehrte an seinem Lebensmark. So suchte er sie um des Ansehens und der Kraft, auch der Einheit des Reiches willen zuerst zu vernichten. Bereits Nero hat die Christen als solche auf die Proskriptionsliste gesetzt; vielleicht hat auch Domitian ein eigenes Verbot gegen sie erlassen. Der Haß wirkte weiter und zeitigte zunächst das vorsichtige Reskript des Trajan (112), bis nach stoßweisen, mehr oder minder lokal beschränkten Verfolgungen seit 202 zunächst im negativen, seit 235 und 250 im positiven Sinn die systematische Hetze durch Gesetze gegen Christentum und Kirche begann und durch die Diokletianischen Edikte von 303/4 ihre höchste Steigerung erfuhr. Wie ein sterbender Körper, der noch einmal seine ganze Kraft zusammenrafft, um gegen den Feind zu schlagen, so suchte der römisch-heidnische Staat, durch die fortschreitende Entnationalisierung (212 Bürgerrecht an alle Provinzialen), Götterkultexperimente und namentlich die reaktionäre Religions- und zersprengende Staatspolitik Diokletians (2 Augusti und 2 Cäsaren seit 293) in seinen Grundfesten erschüttert, sich der Umschlingungen des Christentums mit aller Gewalt zu erwehren. Es war umsonst. Er mußte sich ergeben, indem er es anerkannte. Damit leitet sich eine neue Phase kirchlicher Rechtsgeschichte ein.

II. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des römischen Rechts.

(4.—7. Jahrhundert.)

1. Bisher war die Kirche im großen ganzen ohne den Staat ausgekommen. Nicht in allweg. Dann und wann hatte sie seine Hilfe angerufen [75]), was Eiferer früherer Tage nie zugestanden hätten. Und umgekehrt war auch der Staat seinerseits bereits rücksichtsvoll genug, die kirchliche Obergewalt des römischen Bischofs zu respektieren [76]), ja, man sprach schon von christlich gewordenen Kaisern [77]), und einer derselben wies sogar laut und deutlich auf vorbildliche Verfassungszustände unter den Christen hin [78]). Man kann sagen, das seien nichts weiter als Zufälligkeiten und persönliche Anwandlungen gewesen. Es mag richtig sein. Allein Kirche und Staat waren doch trotz oder auch

wegen der härtesten Verfolgungen auf dem besten Wege, sich zu treffen, beide sahen sich schließlich aufeinander angewiesen, jeder der beiden erblickte bei der Sorge um festen Bestand in der Hilfe des andern sein Heil. Indes erst die harten Notwendigkeiten der Politik haben beide zusammengeschweißt. Der Staat rückte für die Kirche an die erste Stelle ihrer Lebensinteressen.

Zwar nicht eine positiv rechtliche, aber tatsächliche Duldung des Christentums trat bereits durch Zurücknahme der Valerianischen Verfolgungsedikte auf Grund eines Reskripts des Kaisers Gallienus 260/1 ein[79]). In Todesnöten hat sodann um den Preis des Gebetes der Christenheit für ihn Galerius samt seinen Mitregenten ein Toleranzedikt (Dreikaiseredikt) mit den entsprechenden Ausführungsreskripten 311 erlassen, das die erste rechtliche Zulassung des Christentums im römischen Staat bedeutete, aber bei seiner beschränkten Anerkennung und dem bald darauf erfolgten Hinscheiden des Kaisers keine wirksamen Früchte trug, auch eine verfängliche Klausel in sich barg[80]). Erst Konstantin d. Gr., von vornherein und aus Ueberzeugung der Religion des Christengottes geneigt, in der letzten und höchstgesteigerten Not auf ihn vertrauend und nicht getäuscht, tat nach seinem Siege über Maxentius den Schritt, der unverklausuliert und ohne rein persönliches Interesse die christliche Religion rechtlich ebenbürtig neben die alten und neuen heidnischen Kulte setzte, eine Parität im Sinne einer äußerlich rechtlichen Gleichstellung schuf, die Kirche zum Subjekt des öffentlichen Rechtes (religio licita), zur Rechtsanstalt (corpus) auch in staatlicher Auffassung machte; es geschah durch Erlaß des Mailänder Toleranzreskripts vom Januar 313, das hernach zum vollwirkenden Edikt wurde[81]). In Konsequenz dessen verlieh er nicht nur die Gnade der Rückgabe aller Kirchengüter, die bereits im Reskript selbst ausgesprochen stand, sondern nach und nach auch jene Privilegien, die die heidnischen Priester besaßen. Und mehr: um des Christentums willen milderte er oder schaffte er grausame oder anstößige Strafgesetze ab. Ja seitdem er 324 nach Besiegung seines letzten Gegners Licinius Alleinherrscher geworden, konnte jedermann aus seiner weitern Gesetzgebung die unverhüllte Parteinahme für die christliche Religion ersehen. Das alles ging freilich wiederum nicht ohne heftigen Widerspruch von Idealisten and Anhängern früherer Zustände vor sich (Donatisten).

Doch Konstantins Politik war stärker als sein Glaube. Abgesehen von mancherlei persönlichen Konzessionen an das Heidentum hat er in weiser Erkenntnis des Staatswohls jenes weder verboten noch verfolgt, dünkte ihm gleich für die Universalmonarchie, wie er sie erstrebte und verwirklichte, eben nur eine Universalreligion in Form des Christentums gut genug. Weiter gingen seine Söhne (346 Schließung der Tempel und Einstellung öffentlicher Opfer), ja ihr Uebereifer entfachte eine kurze heidnische Reaktion unter dem für die Religionsphilosophie des Neuplatonismus schwärmenden Julian Apostata (361—363), bis endlich Theodosius d. Gr. die letzten Folgerungen zog: im Verein mit Gratian und Valentinian II. erließ er 380 ein Religionsedikt fürs ganze Reich, das die Religion des römischen Pontifex Damasus allen Einwohnern desselben zur Richtschnur und Pflicht machte[82]). Damit erst ward die christliche Religion in ihrer normalen Form als Reichsreligion, die christliche Kirche als Reichskirche erklärt und, da sie der Staat unter seine Fittiche nahm, auch zur Staatsreligion und Staatskirche. Jeder private wie öffentliche heidnische Kult wurde verboten (391). Heidentum wie Häresie und Schisma fielen unter das Gesetz vom crimen laesae maiestatis (392).

Doch auch hierbei ist die Entwicklung nicht stehen geblieben. Hatte Konstantin es noch abgelehnt, römischem Recht entsprechend Titel und Würde eines pontifex maximus auch der christlichen Kirche anzunehmen — er soll von sich nur als *τῶν ἐκτὸς ἐπίσκοπος* gesprochen haben —, so gaben selbst Synoden ein Jahrhundert später dem Kaiser die Bezeichnung *ἀρχιερεὺς βασιλεύς* (Konstantinopel 444) und sacerdos imperator (Chalcedon 451) trotz des Widerspruches namentlich der Abendländer, bis schließlich Justinian I. (527 bis 565) das Drängen der Staatsgewalt nach Alleinherrlichkeit auch in kirchlichen Dingen auf die Spitze trieb und für immer die volle Theokratie (Cäsareopapismus) einrichtete. Indes galt sein Regiment nur mehr im Osten. Im Westen trat nach der endgültigen Teilung des Gesamtreiches 395 und dem Untergange des weströmischen Reiches 476 der erste Metropolit Italiens, der Bischof von Rom, in gewissem Sinne das Erbe der Kaiser an, nur daß hier Spannungen zwischen der bereits gefestigten obersten Kirchengewalt und den auftauchenden nationalstaatlichen Faktoren aufs neue eine allzu rasche Entwicklung hemmten. Die Reichsteilung und eine Reihe äußerer und innerer Gründe zogen zugleich eine immer größere Entfremdung zwischen Orient und Okzident nach sich; nach kurzer förmlicher Trennung zwischen beiden (484 bis 519) offenbarte das Trullanum 692 am Ende dieses Zeitraumes deutlich, daß an eine aufrichtige Einigung nicht mehr zu denken war. Aber hier wie dort ist seit den Tagen Konstantins trotz teilweiser freier Fortentwicklung des Kirchenrechts das römische Recht in dichten Massen in die Kirche eingezogen, nicht mehr bloß verstohlen oder als Lehngut, sondern mit Wissen und Willen, teilweise unter dem Drucke römischer Herrscher als dauernder Besitzteil, und nicht allein im Osten, wo dies zumal seit den Tagen eines Justinian sich von selbst verstand, sondern auch im Westen, dem eine andere Kulturquelle als die römische gar nicht zur Verfügung war. Das plötzliche Einströmen so vieler Menschen in die weitgeöffneten Hallen der Kirche machte auch die rascheste Zuhilfenahme bereits bestehender und erprobter Institutionen zur gebieterischen Notwendigkeit. So begreift sich, daß zunächst und am allermeisten das Verwaltungs- und Strafrecht, alles kirchliche Recht (formell ius ecclesiasticum seit Ende des 4. Jahrhunderts), sodann als ius publicum römischen Charakter zeigte. Doch auch die kirchlichen Anschauungen und Einrichtungen ihrerseits wirkten, wenngleich in beschränkterem Maß, auf die weltliche Rechtsbildung ein (Eherecht; piae causae).

2. Näherhin fand nunmehr die kirchliche Territorialentwicklung nach der staatlichen Anerkennung des Christentums ihren rechtlichen Abschluß, schneller im Orient als im Okzident. Wie ein Netz spannte sich über das ganze Reich in Anlehnung an dessen Einteilung die äußere kirchliche Organisation. Die schon in voriger Periode vorhandenen Diözesen (*παροικίαι*, seit dem 4. Jahrhundert häufiger *διοικήσεις*) vermehrten sich rasch und grenzten sich nach civitas und territorium ab. Die Stadtbischöfe beherrschten mit ihren Priestern und Diakonen das umliegende Land, die Chorbischöfe im Osten verschwanden, nachdem die Synoden von Ancyra 314 (c. 13) und Antiochia 341 (c. 10) die Gültigkeit ihrer Weihen der Presbyter und Diakonen von der Erlaubnis des Stadtbischofs abhängig gemacht hatten und die Synode von Laodicäa 343/81 (c. 57) an ihre Stelle Periodeuten (circuitores), d. h. wandernde Amts- und Aufsichtsorgane, an der Bischöfe Statt einzuführen befahl. Positiv hieß die Synode von Sardika 343/4 (c. 6) nur in Städten Bischöfe aufstellen. So wurden angesichts der Zwangschristianisierung durch den römischen Staat in den von der Stadt weiter abgelegenen Bezirken ständige

Presbyter mit abgegrenzten Vollmachten notwendig (Landpfarreien), doch so, daß immer Bischof und Bischofsstadt in allen wichtigen Angelegenheiten die Zentralorgane blieben. Die Metropolitanbezirke wurden nun überall meist den Provinzen des Reiches angeglichen und damit gleichfalls zahlreicher. Seit der Synode von Antiochia 341 (c. 9) ward das kirchliche Vorschrift[83]. Im Orient ist daraufhin die Bildung der Metropolitansprengel noch im 4. Jahrhundert zum Abschlusse gelangt; im Westen, wo die Bischofssitze, außer in Afrika und teilweise in Italien, immer schon dünn gesät waren, vollzog sich die Gruppierung zu kirchlichen Provinzialverbänden (Pallium seit 6. Jahrhundert) langsamer. Neben Rom trat das 286 zur Residenz eines Augustus erhobene Mailand als Metropole, dann das 402 von Honorius als kaiserliche Residenz erwählte Ravenna, auch Aquileja u. a. Indem aber neue Metropolitansitze sich erhoben, wollten die alten Zentren der Christenheit — Rom blieb dabei stets im Vorrang — eine Gleichstellung mit jüngeren Schwestern nicht anerkennen, ohne selbst wieder gehoben zu werden. So entstanden, in Analogie mit den Reichspräfekturen (4) oder Reichsdiözesen, als kirchliche Neubildung die Patriarchate (Obermetropolitanbezirke, ἐξαρχίαι)[84]. Das Konzil von Nicäa 325 (c. 6) hat aus religiösen Gründen den Metropoliten von Alexandria und Antiochia, abgesehen von Rom, einen besonderen Vorrang zugebilligt, das von Konstantinopel 381 (c. 2) hat den Beschluß bestätigt und zudem (c 3) Konstantinopel selbst den Ehrenrang unmittelbar nach Rom eingeräumt, letzteres mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Stadt νέα Ῥώμη, ein zweites Rom sei. Andere, bloß durch staatliche Einflüsse gehobene Metropolen (Ephesus, Cäsarea, Heraklea) konnten mit Byzanz doch nicht in erfolgreiche Konkurrenz treten; sie blieben auf einer Zwischenstufe stehen, ähnlich wie Jerusalem durch die Synode von Nicäa 325 (c. 7) zunächst einen bloßen Ehrenpatriarchat, allerdings später durch das Konzil von Chalcedon 451 (c. 7) den tatsächlichen Patriarchatsrang erhielt. Als freilich letztere Synode Altrom und Neurom ganz auf die gleiche Stufe stellte, versagte der Bischof von Rom dem Beschlusse seine Anerkennung, wie er hernach auch den vom Patriarchen Konstantinopels im 6. Jahrhundert beanspruchten Titel οἰκουμενικός (Reichspatriarch) als nefandum elationis vocabulum brandmarkte[85]. Ansprüche anderer Metropoliten des Abendlandes wußte er gleichfalls zurückzudrängen (Arles, Aquileja, Ravenna) und so gab es außer den reichlicher aufkommenden Titularpatriarchen nur fünf auch reichsrechtlich anerkannte Patriarchate mit eigenen Territorien. Ja, auf der Grenzscheide zwischen Orient und Okzident verlangte Innozenz I. gemäß Verfügungen seiner Vorgänger Damasus und Siricius für die vom Patriarchen Konstantinopels beanspruchte Provinz Illyricum orientale ohne alle Rücksicht auf die staatliche Gliederung einen eigenen zu Rom gehörigen Verwaltungsbezirk (Vikariat in Thessalonien, dem Sitze des römischen Präfekten).

3. Eine weitere Folge der reichsrechtlichen Anerkennung, Bevorzugung und schließlichen Alleinberechtigung der Kirche und des Christentums war die Fortbildung des mit der territorialkirchlichen Gestaltung zusammenhängenden Synodalrechts. Die überall vollzogene Abgrenzung nach Provinzen und die Bedürfnisse ließen jetzt die Bischofssynoden (Versammlungen der Bischöfe) nach dem Vorbilde der römischen Provinziallandtage (κοινά, concilia provincialia) zur rechtlichen und regelmäßigen Einrichtung werden (C. Nic. 325, c. 5; C. Ant. 341, c. 20: zweimal; C. Trull. 692, c. 8: einmal jährlich)[86]. Dem Metropoliten stand die Berufung und Leitung zu (C. Ant. 341, c. 20), die Formalitäten nahm man, wie schon im 3. Jahrhundert, mit berechnender

Absicht von den römischen Senatsversammlungen herüber [87]). Ihre Kompetenz, die Angelegenheiten der Einzeldiözesen und namentlich deren Disziplin umfassend, war fast unbegrenzt, und weder die Berufung noch Bestätigung ihrer Beschlüsse unterlagen der staatlichen Genehmigung, da sie rein kirchliches Recht schufen. Ihre Bestimmungen (*κανόνες*) und Entscheidungen sind bei der Häufigkeit ihrer Abhaltung während dieser Periode für die Weiterbildung des kirchlichen Rechts von größter Bedeutung gewesen; je mehr aber der Primat hervortrat, desto seltener sind sie geworden. — Konsequenterweise mußten nun auch nach dem Entstehen und der rechtlichen Fixierung der Patriarchate Patriarchatssynoden abgehalten werden, deren Berufung und Leitung bei den Patriarchen lag und deren Zuständigkeit sich örtlich auf den Gesamtsprengel derselben, sachlich besonders auf Appellationsangelegenheiten erstreckte. Rechtlich ist für sie durch das Konzil von Konstantinopel 381 (c. 6) die Grundlage geschaffen worden [88]), praktisch sind sie, wenig nur berufen, kein bleibendes Institut geworden; ein Ersatzstück im Westen bildeten die afrikanischen Plenarsynoden um die Wende des 4. aufs 5. Jahrhundert oder die *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* des Patriarchen von Konstantinopel. — Viel bedeutsamer und lebenskräftiger hingegen wurden die noch von Konstantin d. Gr. ins Leben gerufenen, dann nach Bedarf tagenden allgemeinen Kirchen- oder Reichssynoden (*σύνοιδοι οἰκουμενικαί*) als sichtbarer Ausdruck und Abbild der civitas Dei terrena. Sie entstammen dem gesteigerten Bedürfnisse der Kirche nach dem Schutze der höchsten irdischen Herrscher auf der einen Seite, dem kaiserlichen Willen, im Interesse der Kirche die religiöse Einheit zu wahren und die Ketzereien zu unterdrücken, auf der anderen Seite [89]). Beide Faktoren wirkten zusammen und jeder derselben war hierbei maßgebend: auf staatlicher Seite zuallererst der Kaiser (Kaiserin), der wenigstens in dieser Periode und zum Teil darüber hinaus die ersten acht allgemeinen Synoden als Weltimperator selbst auf Bitten des römischen Bischofs (Liberius 354) berief (*προκαλούμενος* juristisch-technischer Ausdruck) [90]), beeinflußte, vertagte, verlegte, schloß, ihre Beschlüsse als Reichsrecht bestätigte und deren Widersacher und Verächter nach Staatsgesetz bestrafte; auf der kirchlichen Seite primär der Bischof von Rom, der zwar persönlich an diesen Reichssynoden nie teilnahm, dafür jedoch Vertreter sandte (nicht für Konstantinopel 381) und dessen aktive Anerkennung bezw. Bestätigung, sei es indirekt durch seine Legaten, sei es direkt durch seine Person, für die kirchliche Allgemeingültigkeit der Beschlüsse Grundbedingung war [91]). Wo letztere fehlte, gewannen die betreffenden Synoden, auch wenn sie kaiserlicherseits berufen waren, nicht das Ansehen allgemeiner Synoden (Ephesus 449, Konstantinopel 754). Teilnehmer waren grundsätzlich und ideell die Bischöfe oder deren Vertreter aus allen Gegenden des Reiches; kaiserliche Kommissäre waren anwesend. Tatsächlich allerdings sind nie alle Bischöfe der *οἰκουμένη* gegenwärtig gewesen, die relativ wenigsten aus dem Westen, schon um deswillen nicht, weil als Versammlungsorte ausschließlich solche des Ostens erkoren wurden. Die allgemeinen Konzilien schufen nicht bloß territoriales, sondern allgemein für jedes Kirchenmitglied gültiges Kirchenrecht, zuallernächst in Glaubenssachen; daneben behandelten sie auch Verfassung, Disziplin (ihre Exkommunikationen standen im Zusammenhange mit den Glaubensdekreten) und kirchliche Sitte.

4. Selbst der Primat des römischen Bischofs war in seiner zeitgeschichtlichen Auswirkung von dem Einflusse des römischen Rechts nicht unabhängig. Außer früheren natürlichen Einflüssen ist von nachhaltiger Bedeutung gewesen die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach dem Osten (286 durch

Diokletian nach Nikomedien; 330 durch Konstantin nach der Konstantinsstadt; vgl. zu letzterer Tatsache die übertreibende Darstellung in der gefälschten sog. Konstantinischen Schenkungsurkunde von ca. 753: Konstantin habe dem Papst ad imitationem imperii Rom und den ganzen Westen des Reiches gegeben)[92]): der geistliche Herrscher Roms erhielt dadurch Bewegungsfreiheit, das weströmische Kaisertum aber war zu schwach, um richtig den Staat, geschweige die Kirche zu regieren (Leo I. Schützer Roms 452 gegen Attila, 455 gegen Geiserich) und sein Verschwinden 476 gab ersterem recht eigentlich die Möglichkeit, die dahingegangene weltliche Herrlichkeit in der Weltstadt zu ersetzen, während sein Rivale in Konstantinopel zum bloßen Hofbischof wurde. Begriff und Umfang der staatlichen regiones suburbicariae wirken nun auf die territorialkirchliche Gestaltung der römischen Kirchenprovinz ein; der Name des heidnisch-römischen Präfekten als vicarius urbis wird religiös umgeprägt in vicarius Christi mit spezifischer Anwendung auf den römischen Bischof (früher von jedem Bischof); auch der Titel des ehemaligen heidnischen pontifex maximus wird umdeutend übernommen; daneben wird allgemach im Westen wenigstens dem Bischofe Roms die Bezeichnung papa und sedes apostolica ausschließlich reserviert (im Osten spricht noch C. Constant. 680 vom dortigen Patriarchen als papa)[93]), hingegen lehnt er die formelle Bezeichnung universalis papa ab und nennt sich offiziell servus servorum Dei (zuerst Gregor I. in mönchischer Demutsbezeugung, anlehnend an augustinische Formeln)[94]). Immer zahlreicher, weitreichender und wichtiger wird jetzt die Korrespondenz des „Papstes" (decretales sc. literae; erstbekannte von P. Siricius 385); die kaiserliche Kanzlei wird, z. T. schon im 3. Jahrhundert, jetzt völlig Muster für die formale Amtsführung (registrum P. Gregors I. noch vorhanden). Immer nachdrücklicher wird die Gründung der römischen Gemeinde durch Petrus betont (Opt. v. Mil. 370 ca.; Hieronymus, de viris illustribus 392, c. 1)[95]) und die Erhaltung der wahren Tradition beim römischen Stuhl unterstrichen (Innoz. I. 416, ep. 25, 2; Hormisdas 515, ep. 7, 1)[96]). Die römischen Verfügungen werden nachdrücklich als bindend für alle erklärt (Siricius 385, c. 15)[97]); der römische Bischof setzt andere Bischöfe ab und exkommuniziert sie, sogar Patriarchen (Felix II. 484 den Acacius v. Konst.), er wird als die höchste und letzte Appellationsinstanz gepriesen (C. Sardic. 343/4, cc. 3—7; Innoz. I. 404, ep. 2, 2)[98]) und tatsächlich angerufen (Joh. Chrys. 404; Flavian v. Konst. 449; Euseb. v. Doryl. 449); an ihn sind überhaupt alle wichtigen Angelegenheiten (causae maiores) zu bringen (Innoz. I. 404, ep. 2, 6)[99]), und er hat keinen Richter über sich außer den ewigen (C. Rom. 501; Ennodius v. Pavia 502; letzteres früher Vorrecht jedes Bischofs)[100]). So prägte sich ein Jurisdiktionsprimat bereits kräftig genug aus, wenn auch nicht ohne Widerspruch (C. Carth. 418, c. 17; 424 gegen Appellationen nach Rom; noch gemäß C. Rom. 378 ist der römische Bischof vom Kaiser zu richten), und wenngleich Grundsätze wie der von den causae maiores den weitesten Spielraum ließen und damit den Anlaß zu häufigen Mißhelligkeiten boten. Aber auch das, was man später als Lehrprimat bezeichnet hat, tut sich der Sache nach klärlich kund: die Synoden von damals bezeugen es durch Wort (bes. C. Sardic. 343/4) und Tat; die Päpste selbst sind sich dessen bewußt und handeln dementsprechend, besonders durch ihr Eingreifen in der Hochflut der Glaubensstreitigkeiten des 4.—7. Jahrhunderts, und die Theologen rechtfertigen es. Selbst die Kaiser anerkennen für den kirchlichen Bereich die einzigartige Stellung der römischen Bischöfe (Theodosius I. 380; Valentinian III. 445, Novelle 17: apostolicae sedis primatum s. Petri meri-

tum), während umgekehrt letztere, wenn nötig, die kaiserliche Gewalt in Anspruch nehmen (Liberius' Aufforderung zu einem allgemeinen Konzil 354; Leo I. 445 gegen Hilarius v. Arles), wie diese ihrerseits wieder selbst in Glaubenssachen, aber um des Reiches Wohlfahrt willen als äußere Hüter der Orthodoxie eingreifen (Henotikon 482; Ekthesis 638; Typos 648). Im Prinzip freilich wird kirchlicherseits durchaus die Superiorität der geistlichen über der weltlichen Gewalt hervorgekehrt (Chrysost., Bild von Seele und Leib, Himmel und Erde; Aug., De civ. dei; Gelasius 494, ep. 12, 2)[101]. So leuchtet schließlich angesichts all dessen ein, daß der römische Bischof auch formell von der plenitudo potestatis (Leo I., ep. 14, 1)[102] sprechen konnte, und kraftvolle Herrschernaturen wie Innozenz I., Leo I., Gregor I. haben den Ausdruck für die Geschichte wahrgemacht. Mit den infolge erlangter Vermögensfähigkeit der Kirche (321) rasch sich mehrenden Patrimonien in den Händen erschienen auch die Päpste als die bedeutendsten Großgrundbesitzer und einflußreiche Finanzmacht, so daß es kaum wundernehmen kann, wenn einer derselben (Felix III. 530) unter Außerachtlassung der gebräuchlich gewordenen Wahlform (statt Volk Aristokratie; seit 535 Anzeige an den Kaiser und Bestätigung durch ihn, seit 684 für beides nur mehr der Exarch in Ravenna) und trotz vorgängiger Verbote wie ein zweiter Imperator seinen Nachfolger sich sogar selbst bestimmte.

5. Was die bischöfliche Gewalt durch die rechtliche Verfestigung der Metropolitangewalt, teilweise auch durch die neugeschaffene Patriarchalgewalt, am umfänglichsten aber durch die päpstliche Gewalt nach außen verlor (Leo I. 446, ep. 14, 1: in partem vocati sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis), das gewann sie nach innen bei Verwaltung der Eigendiözese. Die Universalität der Bischöfe des 3. Jahrhunderts erhielt ihr genaues geographisches Ausmaß (Amtsbezirk). In der Diözese ward nun der Bischof unbeschränkter Herr für Lehre, Kultus und Disziplin (C. Antioch. 341, c. 9)[103] und hier wirkte er nicht bloß als kirchliches, sondern bei der nunmehr eingetretenen Verschwisterung von Staat und Kirche und bei dem sich weit erstreckenden Felde christlicher Liebestätigkeit auch als soziales Organ (Armenpflege, Aufsicht über die Beamten). Seine Wahl erfolgte allerdings alten Grundsätzen entsprechend noch durch Klerus und Volk; allein wie überall in der Kirche, so wurde auch hier das Laienelement von seiner aktiven Beteiligung an kirchlichen Aufgaben zurückgedrängt und verkörperte sich als Wahlfaktor nur mehr in der Aristokratie (die Herrscher mit eingeschlossen) oder dem Beamtentume der Stadt (primores urbis), während dem gewöhnlichen Volk eine formlose Zustimmung nach der Wahl verblieb; der Metropolit, der selbst von seinen Suffraganen gewählt wurde, gab seine Zustimmung, von drei oder mindestens zwei Bischöfen wurde schließlich die Ordination vorgenommen. So wenigstens vollzog sich die Bischofswahl jetzt in der Regel (C. Nic. 325, c. 4; Can. apost. c. 1; Justin. Nov. 123), und in dem Resultat der Wahl erblickte man Gottes Wille (divina gratia episcopus seit Ende des 4. Jahrhunderts). Der Bischof war Gesetzgeber seiner Diözese, und ihm unterstand vor allem als Inhaber und Verwalter das als Einheit behandelte kirchliche Gesamtvermögen derselben (C. Anc. 314, c. 15; C. Ant. 341, c. 25; Can. apost. c. 41)[104], ihm flossen die Einnahmen zu und er verteilte sie wieder, sei es an den Klerus (stipendia, Land zur Nutznießung als Prekarie), sei es zu weiterer Verwendung (für sich, für die Armen, für die Kirchenfabrik), wenn auch solche Vierteilung anstatt anderweitiger Dreiteilung (für Bischof, Klerus, Kirchenfabrik) zunächst nur in der römischen Kirchenprovinz allgemeine Vorschrift war (Gelasius 494, ep. 14, 27)[105];

doch gab es zum Teil schon kirchliches Sondereigentum, immer jedoch unter Oberaufsicht und Verwaltung des Bischofs. Er war sodann kirchlicher Richter seiner Diözesanen (parochiales), zunächst für den Klerus, für den sich ein eigenes kirchliches Strafrecht ausbildete (Suspension, Deposition) und der staatlicherseits das Privileg des befreiten Gerichtsstandes erhielt (priv. fori: Justin. 530, c. 29; Cod. 1, 4)[106]), sodann auch für die Laien in kirchlichen Strafsachen (Exkommunikation = Verlust der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte unter Belassung der Pflichten, nicht mehr Ausschluß aus der Kirche überhaupt, da es staatsrechtlich mindestens seit Theodosius I. 380 eine solche Möglichkeit gar nicht mehr gab), doch für diese selbst bei weltlichen Vergehen in Konkurrenz mit den staatlichen Gerichten (als Schiedsrichter seit 321, als Vollrichter 333; 398 im Osten, 408 im Westen beschränkt; Asylrecht seit 399). In jedem Falle ward das kirchliche Gerichtsverfahren ganz dem römisch-rechtlichen des Staates nachgebildet (Akkusationsprozeß mit dem nötigen Beamtenapparat). Auch die Bußdisziplin, die bei Offenkundigkeit der Vergehen das kirchliche Offizialverfahren, d. h. Einschreiten des kirchlichen Richters von Amts wegen kannte, erfuhr seine weitere Ausgestaltung (Bußkanones). Eine Art richterlicher Tätigkeit entfaltete der Bischof auch bei den seit dem 4. Jahrhundert sich langsam einbürgernden Visitationen. Und wie das Leben der Diözesanen im allgemeinen strenger als seither der Beaufsichtigung des Bischofs und seines Klerus unterlag, so begann sich auch eine kirchliche Ehedisziplin anzubahnen (kirchliches Verlöbnis und Eheeinsegnung; Verbot der Verwandtenehen). Kurz, der Disziplinarbereich des Bischofs war weiter und weiter gesteckt worden, und dies um so notwendiger, als mit dem Einströmen der Massen in die Kirche die allgemeine Sittlichkeit, am Ideal der alten Zeit gemessen, sich keineswegs hob[107]). Der Bischof selbst unterstand in erster Instanz der Metropolitansynode, die für alle übrigen Appellationsinstanz bildete; die Patriarchalsynode erlangte bei dem wachsenden Einflusse des Papstes als Instanz nie rechte Bedeutung. So weit aber die Macht des Bischofs in der eigenen Diözese reichte, so streng war ihm verboten, außerhalb seines Amtsbezirkes irgendwelche Funktionen vorzunehmen. Ihre Verbindung mit dem Papste hielten sie durch zwar nicht vorgeschriebene, aber bereits teilweise übliche Romreisen aufrecht (C. Arel. 316, c. 19)[108]).

Der Klerus war ganz vom Bischof abhängig hinsichtlich der Ordination und Anstellung — sie waren beide zeitlich identisch, da die Weihen auf die Kirchen hin geschahen — hinsichtlich der Bewegungsfreiheit (Grundsatz: stabilitas loci; bei Reisen literae formatae), hinsichtlich des Unterhalts und der religiös-sittlichen Führung. Nach dem Muster der heidnischen städtischen Beamtenschaft (Ratsherren) gab man ihm kirchlicherseits den Gesamtnamen ordo; den Beamten und ihren Söhnen wurde der Eintritt verboten (Konstantin 320). Er erschien nach den mannigfachen Privilegierungen durch die Kaiser (Befreiung von öffentlichen Diensten, Gewährung öffentlich rechtlicher Befugnisse, Erlangung eines eigenen Gerichtsstandes) als Korporation (corpus: Konstantin 320), ausgestattet mit eigenem Amtsrecht. Das bedingte noch mehr als bisher die Trennung von den Laien. Bei der wachsenden Zunahme der kirchlichen Verwaltungsaufgaben zumal in den Städten entstand übrigens besonders im Osten eine Reihe neuer untergeordneter Kirchenämter, die indes zum ordo als solchem nicht gerechnet wurden. Der Orient hat sodann die Fortsetzung einer vor Eintritt in den Klerus geschlossenen Ehe zugelassen, die Verheiratung nach dem Eintritt vom Diakon aufwärts untersagt (endgültig C. Trull. 692 c. 13)[109]); im Abendland hingegen war man strenger und verpflichtete die Bischöfe, Pres-

byter, Diakonen und seit Leo d. Gr. († 461) auch die Subdiakonen, sofern sie vor der Weihe sich verheiratet hatten, zum Schwereren, zur Kontinenz überhaupt und das in Rücksicht auf die Heiligkeit des Altardienstes und die Wirksamkeit des Gebetes, die der Fleischesdienst hemme oder vereitele (Siricius 385 ep. 1, 8)[110]. Staatlicherseits ward jede nach der Ordination geschlossene Ehe eines höheren Klerikers für ungültig erklärt (Justin. c. 44 Cod. 1, 3)[111]. Seit dem 5. Jahrhundert bahnt sich auch die Verpflichtung des Klerus zum Stundengebet an nach dem Muster der Mönche.

Nunmehr hatte sich nämlich zwischen Klerus und Laien das Mönchtum eingeschoben. Ein Kompromißgebilde aus privater Askese und Weltflucht auf der einen, von kirchlich geleiteter Weltfrömmigkeit auf der andern Seite ward es im Orient durch Pachomius († 346) in geregelte Bahnen gelenkt und durch Basilius († 379) namentlich der Kirche angegliedert, im Okzident vor allem durch Benedikt von Nursia († c. 543) ihr völlig einverleibt, nutzbar gemacht und selbst privilegiert (Exemptionen seit 6. Jahrh.); die kaiserliche Gesetzgebung hat es anerkannt (Valens 365; Justinian I.)[112]. Im Osten ist es in dieser Periode ein sehr gewichtiger, manchmal sogar „ausschlaggebender" Faktor in den Glaubensstreitigkeiten geworden und seine bedeutendsten Vertreter führten hier als „Geistesträger" die Linie der Märthyrer und Konfessoren der älteren Kirche fort. —

Ohne Zweifel hat das diözesanrechtliche Leben wie überhaupt das kirchliche Rechtsleben unter dem Einfluß des römischen Rechts eine reiche Entfaltung aufzuweisen und seitdem zeigt eine Reihe von Institutionen eine gewisse Stabilität im Kirchenrecht. Als Quellen des letzteren sind für diese Periode vor allem die vielen synodalen Beschlüsse *(δόγματα, κανόνες)* anzusehen, sodann für den Westen die Papstschreiben (decretales, constituta, epistolae canonicae), für den Osten außer den Konzilsbestimmungen Schreiben mancher Bischöfe und Patriarchen und namentlich die kaiserlichen Kirchengesetze (*νόμοι*, leges, edicta, rescripta) des Koder Theodosianus (438) und des Koder Justinianeus (534; lib. I. tit. 1—13) samt den Nachträgen zu letzteren (34 Novellae). Privat zusammengestellt sind sie für das Abendland durch den Mönch Dionysius Exiguus in Rom (ca. 520), für das Morgenland durch den Patriarchen Johannes Scholastikus (ca. 550), hier später auch als Nomokanones.

6. Während aber für den Gesamtbereich des römischen Staates sich die christliche Religion zur Staatsreligion und ihre Organisation zur Staatskirche entwickelte — für das Reich der Abgariden in Edessa war dies vorübergehend bereits um die Wende des 2. aufs 3. Jahrhundert (ca. 200—216) der Fall gewesen, für Armenien erfolgte Ende des 3. Jahrhunderts die offizielle Anerkennung des Christentums, jedesmal aber mit stark nationalem Gepräge — haben an den Rändern des Reichs und außerhalb derselben die aus den harten Glaubenskämpfen erwachsenden und im Reiche nicht geduldeten Sekten zu selbständigen Gebilden sich erhoben. Die aus den christologischen Kämpfen gewordenen Teilkirchen (Nestorianer, Jakobiten, Maroniten, Kopten) liegen fernerhin außerhalb des Entwicklungsprozesses der katholischen Kirche; dagegen verdient der zuerst bei den Goten, dann bei den Vandalen und Sueven, Burgundern und Langobarden Hausrecht erhaltende Arianismus Beachtung. Er wird hier aus dem Gebiet des Spekulativen in das des Praktischen gezogen, die Kultsprache wird deutsch, die Verfassung bequemt sich den germanischen Gliederungen an (Bischöfe für Tausendschaften, Priester für Hundertschaften); er organisiert sich als Stammeskirche, welche zugleich Privatkirchen (mit Asylrecht) zum Ersatz für die Eigentempel der Familienhäupter als Haus-

priester zuläßt[113]). Die oberste Leitung steht dem König zu, der auch die Bischöfe ernennt oder mindestens deren Ordination genehmigt. Mit der Wanderung der germanischen Stämme nach Westen und Südwesten und dem Entstehen ihrer mehrenteils nur kurzlebigen Staatengebilde dringt dieser Arianismus auch in die besetzten Gebiete des sich auflösenden römischen Westreichs ein. Dort findet er neben sich überall schon den Katholizismus (Athanasianismus) mit seiner inneren und äußeren Organisation vor. Die germanisch-arianischen Eroberer haben den Katholiken gegenüber im großen ganzen Toleranz geübt, wenn aus politischen Gründen auch Bedrückungen und selbst Verfolgungen nicht ausblieben. Man sieht überall Doppelklerus und Doppelkirchen; in Italien beeinflußt der Ostgotenkönig auch die Papstwahl (Gotenpäpste), der Langobardenkönig wächst sich zum gebornen Gegner des apostolischen Stuhles aus. Die Toleranz geht soweit, daß sich in manchen germanischen Reichen selbständig ein reges katholisches und insbesondere synodales Leben (Landessynoden) entwickelt (Spanien, Gallien, Afrika) und die kirchlichen Organe, namentlich die Bischöfe, zugleich zu Uebermittlern antiker Kultur in christlichem Gewande werden, wenn auch andererseits wieder das Königtum in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche sich einmischt, entsprechend in etwa dem Einflusse der Herrscher auf ihre arianische Kirche. Als aber der mächtige Stamm der Franken unmittelbar aus dem Heidentum dem Katholizismus zugeführt wurde (seit wahrscheinlich 496) und im Verlauf des 6. und 7. Jahrhunderts die noch bestehenden germanischen Reiche alle für denselben sich gewinnen ließen (nur die Ostgoten in Italien und die Vandalen in Nordafrika blieben bis zum Untergange ihres Reichs 555 bezw. 534 arianisch), zuletzt noch das Reich der Langobarden in Italien, da war die Glaubenseinheit im Abendland wiederhergestellt. Zugleich leitet sich damit eine neue Periode kirchlicher Rechtsgeschichte ein, da nunmehr auch das germanische Recht in der Kirche sich zum Worte meldet.

III. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des germanischen Rechts.

(7.—12. Jahrhundert.)

1. Seit Justinians Aufrichtung der Theokratie hat das kirchliche Recht im Osten eine wesentliche innere Weiterentwicklung bis auf lange hinaus nicht mehr zu verzeichnen. Die schon seit dem 6. Jahrhundert immer stärker wirksame Entfremdung zwischen Rom und Byzanz (C. Trullan. 692), zwischen Osten und Westen (Verschiedenheit der Denkweise) führte nach den erschütternden Vorgängen während des Bilderstreits (726/75, 815/43), der seine Wellen auch nach dem viel nüchterner veranlagten Westen warf, zunächst zu einem zweiten Schisma (867/9) und endlich zum völligen Bruch (1054); zugleich erfuhr das christliche Gebiet des Orients eine bedeutende Schmälerung durch die überraschend schnellen Eroberungen des Islam. Damit scheidet die byzantinische Kirche von der weiteren Betrachtung aus.

Um so mehr nimmt der Westen und da wieder im besondern das mächtig aufstrebende und sich weit ausbreitende Frankenreich die Aufmerksamkeit in Anspruch. Bereits für die Zeit der Merowinger kann man hier räumlich von einer Landeskirche reden. Ihre Grenzen sind nach außen den staatlichen angepaßt; im Innern decken sich häufig (wenigstens in Gallien) Gaugrenzen und Diözesangrenzen. Die Herrscher bewähren sich nicht bloß aus Religion

wie als Vertreter so als Hüter des katholischen Glaubens[114]); kein Andersgläubiger wird im Staate geduldet. Die Staatsgewalt beläßt den kirchlichen Organen im Prinzip das alte Recht (Ecclesia vivit lege Romana: Lex Ribuar. ca. 630, 58, 1). Doch sie weiß es zu ihrem eigenen Vorteil zu nützen, aus ganz natürlichem Machtgefühl heraus und entsprechend der Stellung, die sie dem Heidentum gegenüber einnahm; sie paßt es den Landesgesetzen und Gewohnheiten an, macht es sich dienstbar und fügt es so dem Staatsganzen ein (daher auch Staatskirche). Das ist um so eher möglich, als die päpstliche Gewalt noch lange nicht kräftig genug sich äußert, um staatlicher Kirchenpolitik einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, ja überhaupt für die fränkischen Herrscher im Hintergrund steht. Mehr als ideelle Obergewalt wird sie betrachtet. Die Annahme des Palliums durch den Erzbischof von Arles als von Rom besonders ausgezeichneten Bischof (vicarius) genehmigt erst der König. Ja seit Beginn des 7. Jahrhunderts hat aus Staatsraison die Verbindung mit dem Papste gänzlich aufgehört; das Titularvikariat Arles verschwindet. Die Könige gewinnen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle und ernennen schließlich deren Inhaber. Sie errichten neue Bistümer, sie machen den Eintritt in den Klerus (und in den Mönchsstand) für die Freien aus fiskalischen Gründen von ihrer Bewilligung abhängig; sie gewähren den Geistlichen persönliche Privilegien (Immunität; höheres Wergeld bei Tötung, Befreiung vom Militärdienst). Für rein innerkirchliche Angelegenheiten bleibt es zwar bei der bischöflichen Gerichtsbarkeit, hingegen sind für weltliche Sachen die Geistlichen zuerst ganz dem staatlichen Richter unterworfen, doch erringen sie im 7. Jahrhundert mancherlei Milderungen. Reichlich statten die Herrscher Kirchen und Klöster mit Fiskalgütern aus. Dadurch gefördert treten Bischöfe und Aebte in den Vordergrund[115]), sie werden zu sozialen und auch amtlichen Stützen des Staates und zählen als geistliche Aristokratie, die aber so zugleich in die Geschicke des Landes verflochten wird, in seine Höhe und seinen Niedergang. Gegenüber der allgemeinen Bischofsgewalt verblaßt die der Metropoliten; die Provinzialsynoden verlieren sich und an ihre Stelle treten zum Teil die neuaufkommenden, aber zunächst noch seltenen und belanglosen Diözesansynoden (erste zu Auxerre 573/603), mehr noch die gleichfalls neuen Landes- oder Nationalsynoden, welche der König berufen heißt und deren Beschlüsse er seiner Begutachtung unterwirft[116]).

In solcher Weise haben die Frankenkönige mit der von ihnen übernommenen christlichen Kirche sich abgefunden; es sind die Grundlagen des merowingischen Landes- und Staatskirchentums. Das immer mehr sich erweiternde Karolingerreich übernahm sie, baute darauf ein noch viel einseitigeres Kirchenregiment auf und schuf durch Karl d. Gr. Hand die eine, mächtige und angesehene fränkische Reichskirche, nachdem zuvor schon (747) der hl. Bonifatius die abgerissenen Bande zwischen Rom und dem Frankenreich in aller Form und mit Vorbedacht wieder geknüpft hatte[117]). Ward ihre Einheit durch die politischen Teilungen und Neugestaltungen auch zerstört, im wesentlichen ist sie etwa auf drei Jahrhunderte hinaus in den Teilreichen dieselbe geblieben.

Alle die aufgeführten Verhältnisse des politischen und kirchlichen Gemeinwesens in ihren Beziehungen zueinander waren letzten Endes doch nur Wiederholungen, auch Um- oder Weiterbildungen des bisherigen Kirchenrechts als ius publicum, zum Teil auch, an byzantinischen Zuständen gemessen, Parallelbildungen. Das für eine Periodisierung Ausschlaggebende ist jedoch, daß sich seit der Wende des 7. aufs 8. Jahrhundert im kirchlichen Rechte überhaupt

außer mehreren selbständigen Neubildungen auf weite Strecken hin die Einwirkung germanischen Rechts bemerkbar macht. Es gibt sich deutlich kund durch seinen auf das Persönliche oder Ständische eingestellten, wirtschaftlichen und privatrechtlichen Charakter, während dem Kirchenrecht römischen Ursprungs ein universaler, amtlicher und öffentlichrechtlicher Zug eignet.

2. Am meisten hat dem Kirchenrecht das Eigenkirchenwesen seinen Stempel aufgedrückt. Vermutlich reicht dasselbe bis auf das gemeingermanische Hauspriestertum zurück, demgemäß der Hausvater priesterliche Funktionen für seine Familie vollzog [118]), und dieser wiederum führte infolge Erweiterung der Verhältnisse auf das Eigentempelwesen (Hoftempel für die Familie und anschlußbereite Nachbarn) [119]). Letzteres wurde beim Eintritt der Germanen ins Christentum, ins arianische wie ins katholische, unmittelbar zum Eigenkirchenwesen mit seiner charakteristisch germanischen, sachenrechtlichen Vorstellung, daß der Grundherr, der die Eigenkirche auf seinem Boden erbaute, eben als solcher wie alle Pflichten so auch alle Rechte auf diese hätte. Dabei ward der Altargrund samt dem damit festverbundenen Altar (benannt nach dem Altarheiligen) als Mittelpunkt, alles übrige (Kirchengebäulichkeiten, Kirchhof, Liegenschaften, Personen, lebendes [auch Hörige] und totes Inventar, Erträgnisse und Bezüge) als Zubehör, das Ganze als örtliches Sondervermögen des Grundherrn betrachtet. Nach Belieben durfte er es vergaben, vererben, teilen, natürlich auch vermehren; so konnten mehrere Besitzer einer und derselben Eigenkirche zu gesamter Hand sein und umgekehrt: einer konnte eine Reihe von Eigenkirchen besitzen. Im besonderen stand dem Eigenkirchenherr das Recht zu, selbst den Geistlichen für seine Kirche zu bestimmen und dieselbe ganz als nutzbares Eigen in Hinsicht auf den Ueberschuß an deren Einkünften, selbst an Arbeitskraft der Angestellten zu behandeln. Und wiederum genoß er das Recht der Zwischennutzung während der Erledigung der Stelle des Eigengeistlichen, später Regalien genannt, und das Recht auf den Nachlaß beim Tode desselben (vom unfreien die ganze Habe, vom freien einen vertragsmäßigen Teil), später Spolien geheißen. Auch was an anfänglich freiwilligen, dann üblichen, endlich gebotenen Abgaben für geistliche Handlungen gereicht wurde (metonymisch Stola), gehörte ihm. So war Eigenkirchenherrsein eine begehrte Sache.

Man sieht sofort, daß das Eigenkirchenrecht das alte Prinzip von der Einheit des Gesamtdiözesanvermögens durchbrach, dem Bischof persönliche Amtsrechte nahm und der Willkür der Grundherren in Ausnutzung ihres Eigenkirchenbetriebs keine Zügel anlegte. Trotz Widerspruchs hat es sich jedoch angesichts seiner im Volke ruhenden Rechtsgrundlage und der wirren Verhältnisse in der Zeit der letzten Merowinger behauptet und verfestigt, so daß schließlich die meisten Kirchen auf dem Lande, die an Zahl bei dem rasch wachsenden Bedürfnis kirchlicher Versorgung ungemein zugenommen hatten, Eigenkirchen waren. Eigenkirchenherr konnte ja jeder werden, der genügend Reichtum an Liegenschaften besaß, der König zumal, aber auch irgend ein weltlicher Großer; ein hemmendes Verbot dagegen gab es nicht. Und eigenkirchlich konnte auch eine ganze Klosterstiftung mit der dazugehörigen Kirche sein.

Die ordnende karolingische Gesetzgebung hat das Eigenkirchenwesen, weil von unleugbaren persönlichen Vorteilen und dem allgemeinen germanischen Rechtsempfinden getragen, mit nichten unterdrückt, es vielmehr nur mit einem Zaun unschädlich machender Bestimmungen umgeben [120]) und so einen Ausgleich zwischen dem bisherigen Kirchenrecht und neuen nationalen Wünschen und Forderungen geschaffen. Ja es ward sogar auf römischem Boden (Synoden von Rom 826 und 853) [121]) anerkannt und übernommen. Letzlich aber betrachteten

selbst die Bischöfe die ihnen nach altem Recht verbliebenen Kirchen unter dem Gesichtspunkt des Eigenkirchenrechts und handelten dementsprechend. Damit ward es im ganzen Abendland trotz Widerspruchs für alle niederen Kirchen (von der Pfarrkirche abwärts) geübt [122]).

Die nächsten Folgen all dessen sind ohne weiteres klar. Einmal haben viele Eigenkirchen das wichtige Taufrecht der älteren Großkirchen für sich erstrebt und erlangt (ecclesiae baptismales statt capellae, oratoria, basilicae). Zum Taufrecht, das meist auch bald das Begräbnisrecht nach sich zog, kam das Zehntrecht, nämlich die Befugnis, von den zu einer Kirche gehörigen Gläubigen eine im jüdischen und römischen Gesetz, aber auch in germanischen Gewohnheiten (Tempelzoll) begründete, auf die Naturalwirtschaft berechnete jährliche Abgabe zu fordern, wie sie bereits im 5. Jahrhundert üblich, im sechsten kirchliche und im achten staatliche Vorschrift geworden und nunmehr (818/9) auch auf die Grundherren bezw. ihre Kirche ausgedehnt wurde [123]). Nahm man hierzu die gebräuchlich gewordenen Stolgebühren und die Oblationen der Kirchenbenützer und Gottesdienstbesucher, so ergab sich eine Summe von Einnahmen, die unter Zuhilfenahme des germanischen Bannrechts (Pfarrbann) beigetrieben wurden. So entstanden denn von untenher die Landpfarreien (parochiae) aus germanischer, privatrechtlicher Wurzel, paarten sich mit denen aus römischer, öffentlichrechtlicher Wurzel entsprungenen Bistumsunterbezirken (dioeceses)[124]) und zogen diese in ihrer rechtlichen Struktur nach sich (presbyter = Pfarrer, parochiani = Pfarrangehörige). Eine Anlehnung an weltliche Bezirke war bei diesem Gang der Dinge nicht mehr möglich. Die römisch-kirchliche Ordnung blieb vorläufig eine Besonderheit der Bischofsstädte; ihnen gegenüber hatten noch langefort die umliegenden Pfarrer (presbyteri suburbani) samt ihren Gläubigen bestimmte Verpflichtungen (Erscheinen an den höchsten Festtagen u. a.).

Sodann wurden die Verpflichtungen (officium) der Pfarrer unter Einwirkung der Eigenkirchenidee und ihrer wirtschaftlich-dinglichen Orientierung in erster Linie nur mehr als einträgliche Gerechtsame aufgefaßt. Das beneficium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, ward die regelmäßige Form der Uebertragung auf Lebenszeit. Nicht mehr geschah also bei den Pfarreien die Anstellung durch Weihe auf die Kirche hin, sondern durch Bestallung auf das Einkommen hin (Investitur unter Symbol, z. B. Evangelienbuch); der Bischof erteilte nur die Weihe und gab die Genehmigung zur Bestallung. Wie im weltlichen Recht wurde auch bei der kirchlichen Beleihung, die dem aus Vasallität und Benefizialwesen entstandenen weltlichen Lehen nahekam, eine freiwillige Abgabe oder eine Gebühr üblich. Das aus dem Gesamtdiözesanvermögen gereichte stipendium von ehedem hat so dem beneficium den Platz eingeräumt.

Drittens endlich führte das Eigenkirchenrecht der niederen Stellen auch zu einem solchen bei den höheren. Zu letzteren gehörten vor allem die Bischofssitze. Sie waren nach Amtsrecht gegründet und sollten den kirchlichen Vorschriften gemäß durch die im Laufe der Zeit allerdings modifizierte Wahl von Klerus und Volk jeweils wiederbesetzt werden. Indes schon in der Merowingerzeit übten wie gesagt (III, 1) die Könige aus öffentlichrechtlichen Gründen allerdings (Herrschergewalt, Staatswohl) das Ernennungsrecht, statteten zudem das Bistum — in seiner abstrakten amtsbegrifflichen Unpersönlichkeit germanischen Rechtsvorstellungen gar nicht verständlich — vielfach mit Gütern aus [125]) und empfingen auch von den Bischöfen mancherlei mehr oder minder freiwillige Gaben (servitia). Sie hielten sich auch wieder für befugt, in Einzelfällen den Prälaten anzubefehlen, weltlichen Großen Kirchengut zu übertragen,

ja als Karl Martell sah, daß er seine Macht nur auf einen durchaus ergebenen, durch Besitz gestärkten Vasallenstand aufbauen könne, nahm er angesichts der Erschöpfung des Kronguts seine Zuflucht zum Kirchengut, das er ohnehin als Reichsgut betrachtete, und „säkularisierte" im weitesten Umfang. Was Wunder, daß auch die höheren Kirchen (ecclesiae maiores), natürlich wieder nicht ohne Widerspruch von geistlicher Seite, bei der Gewalt der Verhältnisse in den Strudel germanischer Rechtsanschauungen mit hineingezogen und vom Eigenkirchen- und Leiherecht erfaßt wurden? Seit dem 9. Jahrhundert findet sich die Besetzung von Bistümern in Form königlicher Leihe der Domkirche nebst „Zubehör" unter bestimmten Symbolen (Bischofsstab und Ring, beides seit 9. Jahrhundert)[126]; den Akt bezeichnete man wie bei der Eigenkirchen- und weltlichen Benefizialleihe als Investitur. Zwischen- und Nachlaßnutzung (Regalien- und Spolienrecht) fanden in Hinsicht auf die Bischofskirchen ebenfalls Nachahmung. In Westfranken, wo die Verhältnisse vorauseilten, hatten sogar die häufig mit dem gesamten höheren Kirchengut bedachten oder öfter noch auf dem Wege der Gewalt sich damit ausstattenden weltlichen Großen auch die geistliche Macht vielfach in ihre Hand gebracht, und entweder, um alle Einkünfte und Vorteile der bischöflichen Stelle zu genießen, selbst die Weihe genommen (Laienbischöfe) oder wenigstens einen Beauftragten zur Besorgung der geistlichen Aufgaben der Diözese weihen lassen (Laienbistumsinhaber — Weihbischof, vocatus episcopus im Gegensatz zu e. electus), in beiden Fällen jedoch über das Bistumsgut oft mit beispiellosem Eigennutz verfügt. Die nämlichen Verhältnisse herrschten im Klosterwesen. Was nicht von vornweg schon Eigenkloster war und also nach Eigenkirchenrecht behandelt wurde[127]), mußte ihm allgemach sich beugen, und es ergaben sich dabei dieselben Vorgänge wie bei den Bistümern (Laienäbte — Laienklosterinhaber und Weiheäbte). Im 10. Jahrhundert sind all diese Dinge stehende Erscheinungen, wenigstens in Frankreich gewesen. In allem eben dahin zu gelangen war man in Ostfranken (Deutschland) auf dem besten Wege — ein Heinrich II. der Heilige hat massenhaft Kirchen- und Klostergut entfremdet — und sogar die Sedes Romana mußte besorgen nach Eigenkirchenrecht behandelt zu werden — Heinrichs III. Verfahren bei Besetzung desselben mit einer Reihe deutscher Päpste konnte wenigstens in etwa daran gemahnen. Da erkannte man in Rom, gewarnt durch die neue kirchliche Reformpartei, die Größe der Gefahr. Kirchenpolitisch nahm man die Normannen, kirchenrechtlich die Idee von der Superiorität des Papsttums und die Praxis neuer Kirchengesetze zu Hilfe. In letzterer Hinsicht erließ man ein Papstwahlgesetz (1059), sodann Gesetze wegen des Zölibats des Klerus[128]), — die gewöhnlichen Geistlichen waren gewohnheitsgemäß im 11. Jahrhundert vielfach verheiratet[129]) — um das dem weltlichen Benefizialwesen entnommene und bereits wirksame Recht der Vererbung von Kirchengut auf Nachkommen zu vereiteln[130]), und endlich Gesetze gegen die als Simonie gebrandmarkte Vergebung von Kirchenämtern durch Laien. Der Streit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. bezeichnet den Höhepunkt des Abwehrverfahrens, dessen befriedigenden Ausgang der Papst klüglich durch ein divide et impera anbahnte (Synode von Gerona 1078)[131]): zuerst sollte die Investiturfrage mit dem deutschen König hinsichtlich der wichtigeren d. i. der höheren Kirchen erledigt werden. Nach dem theoretisch durchaus richtigen, praktisch aber undurchführbaren Vertrag von Sutri (1111) kam das Kompromiß des Wormser Konkordats zustande (1122)[132]). In Frankreich gewährte man dem König anstatt der Investitur die concessio auf alle Temporalien bezw. eine Bestätigungsbefugnis gegenüber dem Gewählten. In

England hatten künftig die Prälaten dem König vor der Weihe einen Lehenseid zu leisten. Für alle übrigen Eigenkirchenherren und bezüglich der niederen Kirchen ist das Eigenkirchenrecht erst in nächster Periode völlig beseitigt oder vielmehr in eine Anzahl unschädlicher Rechte aufgelöst worden.

3. Die bischöfliche Gewalt schritt in diesem Zeitraum zu noch größerer, weil zugleich staatlich-politischer Bedeutung fort. Trotz gelegentlicher Zusicherung rein kanonischer Wahl (Ludwig d. Fr. 818)[133]) bis 1122, ja nicht selten darüber hinaus vom König ernannt oder ausgewählt und auf dessen Geheiß vom Metropoliten und den nächsten Komprovinzialen (episcopi suffraganei) geweiht, haben sie in dem zentralisierten Beamtenstaat Karls d. Gr. zunächst die Stellung von Beamten eingenommen, sind aber dann in Deutschland von den Zeiten Ottos d. Gr. an, der ihrer als Gegengewicht gegen die Herzoge bedurfte, allmählich zu reichsunmittelbaren Fürsten und Rivalen der letzteren geworden. Ihre regelmäßige Zugehörigkeit zum Stande der Freien hat dies gefördert. Mehr aber noch sind sie infolge Ausstattung ihrer Kirchen mit Reichsgütern und Verleihung von königlichen Privilegien an diese (Königsschutz; lokale Immunität d. h. Freiheit des Gebiets von fremdem Gericht = ab introitu, von fremden Abgaben = ab exactionibus und von fremder Amtsgewalt = ab districtione), dann durch den Erwerb von Grafenrechten, eingeschlossen namentlich die Gerichtsgewalt, von Markt-, Münz-, Zollrechten u. a. im Laufe der Zeit zu völlig eigener Macht und eigenen Territorien gekommen, und seit dem 12. Jahrhundert waren sie vollkommene Landesherren, die als solche auch reichsrechtlich anerkannt (1220) und der Reichsverfassung eingegliedert wurden[134]). Die Vögte, ursprünglich vom König, bald aber von ihnen selbst ernannt, waren ihre Vertreter im Gericht über die Hintersassen und in ihren Rechtsstreitigkeiten, wuchsen sich aber, seitdem bei dem Zug nach Feudalisierung aller Aemter ihre Stellung lebenslänglich und erblich geworden (9. Jahrhundert), immer mehr zu ihren Bedrückern und Widersachern aus. Als Grundherren unterlagen die Bischöfe den Pflichten des Seniorats, wie sich dasselbe schon zu Karls d. Gr. Zeit ausgebildet hatte, und mußten aus ihren mit Kirchengut belehnten Vasallen und den Hintersassen die Mannen zum Heerbann stellen, ja sie zogen trotz des allgemeinen Verbots, daß Geistliche Waffen tragen (Conc. Germ. 742, c. 2, Capit. 769, c. 1), selbst mit in den Krieg und nahmen bewaffnet an den Kämpfen teil[135]). Und wie hier, so leisteten sie noch in mannigfacher Hinsicht dem König öffentliche Dienste[136]).

Während so die Bischöfe in staatsrechtlicher Hinsicht germanischer Satzung und Sitte gemäß zu bedeutender Macht gelangten, konnte die Gesamtverwaltung der Diözese durch sie und näherhin das nunmehr sich ausbildende Diözesankirchenrecht hiervon nicht unberührt bleiben. So sprach man jetzt vor allem (regelmäßig seit dem 9. Jahrhundert) vom Bischofsbann (bannus episcopalis; analog auch bannus S. Petri oder papalis), der Befugnis, unter Strafe etwas zu gebieten und verbieten, wie sonst vom Königs- und Grafenbann[137]). Als höchste Bannstrafe des Bischofs galt die volle Exkommunikation, vergleichbar etwa der Friedloserklärung des Königs; sie wurde mit steigender Häufigkeit als Strafmittel gehandhabt, freilich damit auch in ihrer Wirksamkeit allgemach entwertet[138]). Unter Bann erließ der Bischof, der Gesetzgeber, Richter und Verwalter seiner Diözese, die kirchlichen Gesetze und Verordnungen oder formulierte neue solche auf der Diözesansynode (ein- bis zweimal jährlich wie die alte Provinzialsynode). Aus den Beratungen mit dem Presbyterium im 6. Jahrhundert erwachsen, ist sie erst im 9. Jahrhundert zu rechtem Gedeihen gekommen. Teilnehmer waren die Diözesangeistlichen priesterlichen

Grades, Aebte und Aebtissinnen, auch Mönche, sofern sie nicht befreit wurden, und vornehme Laien (bischöfliche Beamte und Vasallen). Unter Bann vollzog sich insbesondere des Bischofs vielseitig gewordene richterliche Tätigkeit, sei es auf der Diözesansynode oder noch öfter und regelmäßiger auf den meist zweimal jährlich gehaltenen, aus den Visitationen im 8. Jahrhundert entstandenen Sendgerichten. Sie galten zunächst für Geistliche und Laien je einer Altpfarrei, seit dem 9. Jahrhundert aus pädagogischen Gründen nur mehr für letztere, ja seit dem 11. der germanisch-ständischen Volksgliederung entsprechend nur mehr für gemeinfreie und freie Parochianen, während die Ministerialen wie länger schon die Edelfreien nur mehr der Diözesansynode unterstanden (daher homines synodales, Sendbarfreie, Semperfreie). Die Sendgerichte sind im besonderen, nach allen Bestandteilen und Formalitäten, ganz dem weltlichen Grafengericht und Rügeverfahren angeglichen worden (Hegung, Rügegeschworene [139]), die seit dem 12. Jahrhundert häufig in Urteilfinder [Schöffen] übergehen, Gerichtsumstand, Reinigungseid und Gottesurteile, Abgaben, Beförderungs- und Verköstigungsrecht). Neben dem alten Akkusationsprozeß römischer Art gab es in der Kirche seitdem (9. Jahrhundert) auch das Inquisitionsverfahren für alle geheim gebliebenen kirchlichen Vergehen, aber infolge allzu unbestimmter Ausdehnung letzterer (nach Gottesgeboten und kirchlichen Vorschriften) in vielfacher Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten. Auch die Ehedisziplin mit ihrer zuerst nach römischem, seit dem 8. Jahrhundert nach deutschem Recht vorgenommenen Zählung der Verwandtschaftsgrade (statt 7 nur 6), wurde diesen geistlichen Gerichten unterstellt. Und wie mit dem Verordnungs- und Gerichtsbann, so erschien der Bischof auch mit dem Friedens- und Verwaltungsbann in Hinsicht auf Wahrung und Sicherung kirchlicher Güter und Rechte ausgestattet. Unter Bischofsbann verhängte endlich auch der Priester die Bußen im Beichtgerichte (Normale: 40 Tage Fasten bei Wasser und Brot = carena vom deutschen chara), wobei jedoch bis zum 11. Jahrhundert der gerichtliche Charakter noch allzu stark betont und dann erst eine reinlichere Scheidung zwischen öffentlicher Buße als bloßer Kirchenstrafe und zwischen dem Sakrament der Buße angebahnt wurde; die hierbei verwendeten Bußbücher (libri poenitentiales) lehnten sich in ihrem Formalismus (Normierung einer Buße für jede Sünde; Außerachtlassung des Willensmoments; Ungefährwerke) [140]) stark an germanische Rechtsbestimmungen an. Ja im weitern Sinn sprach man nun selbst von der Taufe als Bann, der die Christen binde (bannus christianitatis).

Zur Mithilfe in der Diözesanverwaltung hat man für das Abendland das alte Institut der Chorbischöfe im 8. Jahrhundert wieder erweckt; sie wurden indessen bald lästig empfunden und verschwanden zunächst in Westfranken (Synode von Metz 888) [141]), dann auch im Osten während des 10. Jahrhunderts. Eine wichtige Stellung erlangte angesichts der steigenden Aufgaben der in alter, römisch-rechtlicher Form (corpus) organisierte Domklerus. Die Versuche ihn allgemein nach mönchischer Art wie in Spanien zu gemeinsamem Leben zusammenzuschließen, hatten erst im 8. Jahrhundert Erfolg (Regel Chrodegangs ca. 760) und führten zu reichsgesetzlicher Regelung (Aachen 816), die möglichst überall beachtet werden sollte, wo mehrere Geistliche zusammen wohnen konnten (regulariter vivere = als Mönch leben; canonice [nach dem Einschreibkanon] vivere = als Weltgeistlicher in Gemeinschaft leben). So entstanden Dom- und Stiftskapitel, ja selbst Kanonissenstifter, mit einem Propst (früher Archidiakon genannt) und einem Dekan (früher Archipresbyter) bezw. andern Vorstehern an der Spitze. Ihre Vermögensverwaltung (vicedominus)

setzte den Gemeinschaftsgedanken der früheren Zeit fort und verwirklichte ihn ideal im kleineren. Indes seit Beginn des 9. Jahrhunderts trennte man in Kanonikaten wie auch in den Klöstern, um der allzu großen Belastung von Seite der Laien (König), namentlich der Laienbischöfe und -Aebte zu entgehen, hier und dort und bald überall, in Bischofs- und Brüdergut (mensa episcopalis bezw. abbatis — fratrum), und letzteres fiel in den Kanonikaten im 10. Jahrhundert ebenfalls auseinander, als germanisch-ständische Einflüsse und das Beispiel des auf dem Lande überall durchgeführten Benefizialwesens sich geltend machten; jeder Kanonikus erhielt statt der aus dem Ganzen ihm gegebenen Reichnisse (stipendium = praebenda älterer Art im Gegensatz zu beneficium) eine Leihe (curia mit Gütern und Gefällen) auf seine Person (praebenda j. A. = beneficium, Pfründe). Der korporative Charakter der Kanonikate blieb nur mehr für einen kleinen Teil des Gesamtvermögens, aus dem u. a. Präsenzgelder verteilt wurden, und für ideelle Rechte erhalten.

Die einflußreichste Rolle in der Diözesangeistlichkeit spielte wie in gewissem Maße schon in voriger Periode nunmehr der Archidiakon, in etwa auch der Archipresbyter des Doms. Stellvertreter der immer mehr durch weltliche Obliegenheiten und Standesbewußtsein den geistlichen Geschäften entzogenen Bischöfe vornehmlich für die Zeit in Anspruch nehmenden Sendgerichtsreisen [142]) haben sie rund seit dem 11. Jahrhundert wieder unter dem Einfluß der üblich gewordenen Benefizialleihe und unter dem Gesichtspunkt der Sendherrlichkeit als nutzbarem Recht bleibenden Anteil an den Sendgefällen (Atzung; Sendhafer für die Pferde; Strafen) und damit bald auch an dem Sendbann des Bischofs, etwa wie der Graf gegenüber dem König am Königsbann, zu erlangen verstanden (Sendbannleihe) und diesen ebenso auf das Gebiet der Verwaltung (freiwillige Gerichtsbarkeit, Aemtererrichtung) auszudehnen gewußt [143]). Es entstand nun fast in jeder Diözese eine Mehrheit von Archidiakonaten (mancherorts auch Archipresbyterate oder Chorepiskopate genannt), während zuvor schon die vielen Pfarreien in größere Unterbezirke (Dekanien; der Name decanus wohl in Anlehnung an die dem germanischen Recht eigenen Dekane als Vorständen von Bauerschaften) zusammengefaßt wurden (Kalenden-Versammlung der Dekanatsgeistlichkeit am ersten jeden Monats). Und wo die umfangreichen alten Pfarreien wieder geteilt wurden (ecclesia matrix — filialis), bekam der Groß- und Urpfarrer den Titel (Land)-Archipresbyter. Stadtpfarreien begannen zu Ende der Periode allmählich auf dem Wege zu entstehen, daß in der Nähe des ummauerten Bischofssitzes und Doms andere Kirchen (Johanniskirchen als Taufkirchen des Domsprengels; Stiftskirchen) Pfarrechte über Teile des alten Großsprengels und das suburbium erhielten; bei fortschreitender Bevölkerung wurden diese neuen Pfarreien in den erweiterten Mauergürtel miteinbezogen. Oder es wurden innerhalb der Stadtmauer gelegene Gebiete aufgeteilt. Oder es ward bei Neugründung von Städten, wie in den Kolonisationsgebieten, von vorweg eine seelsorgerliche Einteilung derselben ins Auge gefaßt. Die Klöster des Abendlandes, 817 auf Grund der modifizierten Regel des hl. Benedikt reichsgesetzlich reformiert (Benedikt von Aniane † 821; aufgehoben C. Rom. 1059), haben als solche das diözesane Kirchenrecht zunächst nicht beeinflußt, in den wirren Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts auch um die Bischöfe sich wenig gekümmert (Abt: Dei gratia); erst die hernach eingreifenden Kongregationen (Klosterbündnisse von Clugny, Gorze, Brogne, Hirsau) haben mittelbar eine straffere Unterordnung unter die bischöfliche Aufsicht eingeleitet und sie zugleich als kirchenpolitischen Faktor wirksam werden lassen, so daß die unter Königs-

schutz und päpstliche Exemption sich stellenden Klöster seltener wurden und die Bischöfe prinzipiell ihr diözesanes Visitations- und Disziplinarrecht auch solchen gegenüber geltend machten (Burchard † 1025, Dekret 8, 67)[144]. Die Schottenmönche (Scotti), nach der Regel des hl. Kolumban († 615) mit mancherlei Altertümlichkeiten lebend und das Festland wandernd missionierend (erronei), haben auf die kirchenrechtliche Entwicklung nur negativ eingewirkt, insofern sie auf die Diözesanverfassung gar keine Rücksicht nahmen (acephali); seitdem sie aber in dem Schottenkloster in Regensburg (gegr. ca. 1090) einen gemeinsamen Mittelpunkt erhielten, mußten auch sie zur Unterwürfigkeit sich bequemen. Eine bleibend exempte Stellung nahmen hingegen trotz gelegentlicher Bekämpfung die schon in der Merowingerzeit (cappa s. Martini) fungierenden Hofkapläne mit dem Erzkaplan an der Spitze ein; während sie aber anfangs mit dem König wanderten, erhielten sie seit dem 9. Jahrhundert ständige Residenzen (Stiftskirchen)[145].

4. Die der bischöflichen übergeordnete Metropolitangewalt (jetzt regelmäßiger archiepiscopus) hat seit Mitte des 8. Jahrhunderts (Bonifatius) eine merkliche Steigerung und hervorragende, auch von den Königen anerkannte und geförderte Bedeutung erlangt, so daß im 9. Jahrhundert eine starke Reaktion einsetzte, die indes vorläufig ohne Wirkung blieb. Seit dem 9. Jahrhundert konnten sie sogar von ihren Suffraganen bei deren Weihe einen Ergebenheitseid fordern[146]. Auch die Provinzialsynoden gewannen seit Karls d. Gr. Zeit wieder Leben (in Rom Ostersynoden); mehr aber noch bedeuteten die schon von Pippin eingeführten und seitdem häufig, aber unregelmäßig abgehaltenen Reichssynoden, eine Verbindung von Reichstag und Synode (concilia mixta); ihre Beschlüsse kamen unter Zustimmung (nicht Bestätigung) des Königs zustande. Sie dienten der Regierung der Kirche durch den fränkischen König und erzeugten Reichskirchenrecht. Daß auch ihrerseits die Metropoliten sich einer höheren Macht beugten, wünschte der hl. Bonifatius, indem er sie anwies, das Pallium vom Papste zu erbitten; allein zu Uebung und Gesetz ist das erst im 9. Jahrhundert geworden[147], bis Gregor VII. sogar die persönliche Erholung forderte, ein Verlangen, dem allerdings in der Folgezeit keineswegs immer entsprochen wurde. Andererseits hat aber auch das Papsttum allzu weitgehende Ansprüche der Metropoliten zurückzudämmen verstanden, so die eines Hinkmar von Reims († 882) oder eines Adalbert von Bremen († 1072), der ein Patriarchat des Nordens erstrebte.

Die päpstliche Gewalt hat bis ins 9. Jahrhundert hinein eine stärkere kirchenrechtliche oder kirchenpolitische Ausprägung nicht erfahren. Das wichtigste Ereignis für dasselbe war die Errichtung des Kirchenstaats: dem Hausmaier Pippin verhalf der Papst zum legalen Königstum, der neue König gewann dafür dem Hl. Stuhl dessen von den Langobarden eroberten Patrimonien (Privatbesitzungen) zurück. Wie bei einer germanisch-rechtlichen Tradition an irgend eine Kirche legte damals (756) im Auftrage Pippins Abt Fulrad von St. Denis die Schlüssel der wiedergewonnenen Städte samt einer Urkunde auf dem Grab des hl. Petrus nieder (patrimonium s. Petri, seit 11. Jahrhundert): es war die öffentlichrechtliche Anerkennung des Papstes als Landesherrn (Grundlegung des Kirchenstaats). Das nationale Verlangen nach einer res publica Romana mit dem Papst als Leiter ward gestillt; der fränkische König wurde nach Wunsch und Wille des Papstes ihr Schutzherr (Patricius), sie selbst aber damit dem fränkischen Reiche angegliedert (Untertaneneid des Papstes) und die byzantinische Herrschaft in Italien gebrochen. Hernach ist des großen Karl Kirchenregiment, — Zeitgenossen nannten ihn nicht tadelnd „Priester"

und „Bischof der Bischöfe“ [148]) — gipfelnd in Ernennung der Bischöfe, Errichtung von Diözesen, Einmischung selbst in theologische Dinge, Begutachtung der Synodalbeschlüsse, Ueberwachung des Kirchenguts, durch des Papstes Ueberraschung mit der Kaiserkrone (Weihnachten 800), zwar materiell nicht geändert worden; aber formell war er nun doch zum Herrn des christlichen Abendlandes, zum Haupt aller christlichen Fürsten desselben gestempelt; den Papst erachtete er als des Reiches ersten Metropoliten (Einh., Vita C., c. 33). Unter der Regierung des frommen Ludwig und seiner Söhne wuchs jedoch die Stellung des Papsttums, während die kaiserlichen Rechte über Rom an Bedeutung verloren. Da konnte ein Nikolaus I. (858—867), der erste Papst, von dem man weiß, daß er sich krönen ließ, mit Ansprüchen und Taten hervortreten, welche die ganze geistige, aber auch materielle Größe des Nachfolgers Petri in Regierung der Kirche verrieten. Hoch über den Bischöfen steht nach ihm der Papst als Haupt der Hierarchie; ihm kommt allein das Endurteil zu, an ihn gehen letztlich alle Appellationen; alle Erzbischöfe müssen bei ihm das Pallium erbitten. So seine Grundsätze; und danach handelte er. Das Kaisertum faßte er wesentlich kirchlich; und von Petri Nachfolger sagte er, daß derselbe kein Schwert führe außer das geistliche, während Alkuin Karl d. Gr. beide Schwerter zuerkannt hatte, das geistliche und das weltliche [149]). Seit Gregor d. Gr. († 604) war kein Papst von solcher Bedeutung dagewesen, ja Nikolaus I. übertraf diesen noch, weil die wachsenden Verhältnisse ihm zu Hilfe kamen. Dann aber klafft, von wenigen hervorragenden Nachfolgern abgesehen, über das secolo di ferro hinweg aufs neue eine Lücke in der Geschichte der Pontifikate bis zu Gregor dem VII., dem Hochgemuten und Unentwegten, der wiederum das Papsttum noch über Nikolaus hinaus zu heben vermochte und der, auf das Reformmönchtum gestützt, den Kampf gegen das seit Otto d. Gr. Erneuerung der Kaiserkrone (962) im Landeskirchentum erstarkte deutsche Königtum wagen und den in Heinrich III. auf der Höhe befindlichen germanischen Rechtseinfluß auf die Kirche brechen konnte. Noch viel schärfer und konsequenter als Nikolaus hat er sein Programm als persönlichste seiner Auslassungen im sog. Dictatus papae und anderweitig entwickeln können: Der Papst ist der unbeschränkte Herr der gesamten Kirche, kann über alle zu Gericht sitzen, wird aber von niemand gerichtet; keine allgemeine Synode kann ohne seinen Befehl berufen, kein Bischof ohne ihn abgesetzt werden; alle causae maiores gehören vor sein Forum; der canonice gewählte Papst wird durch die Verdienste des hl. Petrus heilig; die römische Kirche ist irrtumslos. Der Papst ist aber auch zum Herrn der Welt bestellt, ist Leiter und Vater aller, auch der Fürsten; er hat Vollmacht, selbst über Könige zu richten und sie abzusetzen. Papsttum und weltliche Gewalt verhalten sich wie Sonne und Mond: dieser empfängt von jener sein Licht. Der Staat hat nur Existenzberechtigung, wenn er der Gerechtigkeit („iustitia“) dient; die geistliche Gewalt hat ihren Ursprung von Gott, die weltliche von der Sünde [150]). Solch grandiose Grundsätze sind von Gregor VII. zwar nicht vollkommen in die Tat umgesetzt worden; dazu waren die Zeiten noch nicht reif. Aber sie wirkten und verloren sich nicht mehr aus dem Gesichtskreis der zunächst um ihre Freiheit, dann aber um Selbstherrlichkeit ringenden Kurie (curia seit 11. Jahrhundert). Papa ist aber seitdem der ausschließliche Name für den römischen Bischof, Metropoliten und Patriarchen geworden: hoc unicum nomen in mundo (Dict. papae 11). Diesem Wachstum der äußeren Macht des Papsttums lief parallel die Gestaltung der Papstwahl: statt dem Exarchen von Ravenna wurde seit Paul I. (757) die erfolgte Wahl

dem fränkischen König als Patrizius angezeigt, den Laien sollte nur mehr Zustimmung (Acclamatio) nach der Wahl verbleiben (769); doch wahrte sich insbesondere der Kaiser seinen Einfluß bis ins 11. Jahrhundert (Pactum Ludovicianum 817; Constitutio Lothariana 824, erneuert 962), bis schließlich das Wahldekret Nikolaus' II. (1059) nur mehr die mit dem Papst in engster Beziehung stehenden, als Verwaltungsorgane seit dem 6. Jahrhundert immer wichtiger gewordenen „Kardinäle" (cardo zunächst der Papst selbst und davon cardinales, seit dem 11. Jahrhundert diese als cardo angesprochen) als ausschließliche Wahlfaktoren bezeichnete und dem Kaiser nur mehr den debitus honos beließ, mit welchem unbestimmten Ausdrucke man dessen Gewicht jedenfalls auf ein Mindestmaß beschränkt wissen wollte [151]). So dämmte man das laikale Element, das in dieser Periode mehr als je Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse gewonnen hatte, allgemach zurück.

5. Das germanische Recht hat, wenn nicht mehr, so doch mindestens ebenso stark auf die Entwicklung des mittelalterlichen Kirchenrechts eingewirkt wie das antik-römische auf die des früheren, nicht jedoch, ohne daß auch diesmal eine Rückwirkung von der Kirche her auf das staatliche Recht zu bemerken war (Verwandtschafts- und Erbrecht; Zurückdrängung der Todesstrafe und Milderung der Leibesstrafen; Ersatz durch Geldstrafen). Eine breite Schicht germanischen Kirchenrechtes ist neben dem ursprünglichen und dem römisch-kirchlichen Recht geschaffen worden, bis ersteres seit dem 11. Jahrhundert wieder zurückgedrängt, stark gemindert oder umgestaltet wurde.

Am besten gewahrt man diese Schichtung an den Kirchenrechtsquellen der Periode. Neben den Sammlungen von Quellen älteren Charakters (namentlich der Dionysio-Hadriana, 774 von Papst Hadrian I. Karl dem Großen überreicht, aber nicht als Ganzes formell zum Gesetzbuch der fränkischen Kircheerhoben) [152]) läuft außer den Bußbüchern (6.—12. Jahrhundert) neuer Rechtsstoff, gewonnen einerseits aus den rein kirchlichen Synoden und den Anweisungen der Bischöfe für ihren Diözesanklerus (Capitula episcoporum 8.—10. Jahrhundert), andrerseits aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen der Könige und Kaiser, sei es auf Reichssynoden oder sonst (Capitularia; Sammlung derselben von Abt Ansegis von Fontanelle 827). Es bestand eine offenbare Diskrepanz zwischen diesen Quellen rein kirchlichen und denen staatskirchlichen Charakters oder zwischen dem, was ehedem überall in der Kirche Rechtens war und dem, was die abendländische Praxis im Frühmittelalter vielfach forderte und befolgte. Aber noch wachte eine Partei in der fränkischen Kirche, welche sich durch kein Königsgesetz irremachen und durch keinerlei Praxis den Blick für kirchliche Forderungen trüben ließ. Um ihr Ziel zu erreichen, schreckte sie im Uebereifer für das kirchliche Interesse vor Unterstellungen und Fälschungen nicht zurück und verbreitete um die Mitte des 9. Jahrhunderts ganze Sammlungen von eigens ausgewählten und zurechtgemachten Konzilsbeschlüssen, Papstbriefen und Gesetzen. In ihrer Gesamtheit sollten sie ein Bild wahren kirchlichen Lebens geben, sollten mahnen an das, was man nunmehr in den Kreisen der Eiferer wünschte und für kanonisches Recht angesehen wissen wollte. Sie stellten Ideal und Wirklichkeit jedem, der sehen wollte, deutlich vor Augen. Es sind die drei Quellengruppen: Capitula Angilrami, eine Strafprozeßordnung für das Anklageverfahren gegen Bischöfe, die Pseudokapitularien des Benedikt Levita (Diakon) von Mainz (?) zur Sicherung der Kirche gegen Laieneingriffe, und die Dekretalen des Ps.-Isidor von Reims zur Verdrängung der Lokalgewalten, Beschneidung der anspruchsvollen Metropolitanherrschaft und mittelbar zur Hebung der päpstlichen Vollgewalt. Ihren

Zweck haben sie freilich nicht erreicht und ihre Bedeutung ist für diese Periode gering gewesen; erst viel später (seit 11. Jahrhundert) haben sie gewirkt. Aber sie waren doch ein laut sprechendes Zeichen der Zeit und der Ruf nach den „Canones" ist seitdem nicht mehr verstummt. Versuchten daraufhin Sammlungen mit systematischer Stoffanordnung altes und neues Recht zu vereinen, wie namentlich die des Bischofs Burchard von Worms (Decretum ca. 1010) oder die danach gefertigte Collectio duodecim partium (vor 1024) oder die Ivos von Chartres († 1117), so haben andere wieder das römisch-kirchliche Recht in gleicher Weise zusammenzustellen sich bemüht (Anselm von Lucca † 1086; Deusdedit 1087; Gregorius vor 1120). Allein eine zufriedenstellende Lösung zwischen Theorie und Praxis, eine endgültige Ausmerzung fremdartigen und unverträglichen Rechtsstoffes haben sie alle nicht vermocht; das gelang erst der kanonischen Rechtswissenschaft des folgenden Zeitabschnittes.

IV. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß der Schule.

(12.—15. Jahrhundert.)

1. Geschwächt ist das Kaisertum, gestärkt das Papsttum aus dem Investiturstreit hervorgegangen. Obwohl nicht durchaus siegreich hat letzteres durch das Wagnis des Kampfes allein schon die Sympathien vieler sich erworben, und die Zeitgenossen waren sich bewußt, daß die Kirche größer und mächtiger geworden, als sie ehedem war [153]). Als Barbarossa auf die gregorianischen Ideen zurückging, die Prälatenwahlen im nationalen Sinn beeinflußte, ins Kirchengut eingriff, die Bischöfe wieder ganz in die Interessen des Reiches hineinzog, kurz sich bewußtermaßen Justinian I. und Karl d. Gr. zum Muster nahm [154]), da begann ein neues Ringen zwischen der höchsten geistlichen und der höchsten weltlichen Gewalt, in dem der christianissimus imperator (so hier erstmals) völlig unterlag (Friede von Venedig 1177) [155]). Und dann bestieg mit dem größten aller Päpste, mit Innozenz III. (1198—1216), das mittelalterliche Papsttum den Gipfel seiner äußeren Macht. Die ideengeschichtliche Entwicklungslinie führt unmittelbar von Nikolaus I. und Gregor VII. zu Innozenz. Es waren im Grunde dessen Gedanken dieselben, die erstere schon der Welt kundgetan hatten, nur sind sie jetzt zeitgeschichtlich noch mehr erweitert. „Es ist die Hand des Herrn, die uns aus dem Staube auf den Thron erhoben hat, auf welchem wir nicht nur mit diesen Fürsten, sondern über die Fürsten zu Gericht sitzen." Und weiterhin: „Dem Petrus ist nicht allein die gesamte Kirche, sondern der ganze Erdkreis zur Regierung überlassen." So Innozenz III. [156]). Die weltlichen Herrscher betrachtet er im Prinzip als Lehensträger des Papsttums, von dem sie investiert werden und das sie unter Umständen ihrer Würde entkleidet. Er gebraucht das Bild von Sonne und Mond, wenn er die geistliche und weltliche Gewalt, Kirche und Staat miteinander vergleichen will: „Wie der Mond, der doch nach Größe und Art hinter der Sonne zurücksteht, von dieser sein Licht empfängt, so erhält die königliche Macht den Glanz ihrer Würde von der priesterlichen Gewalt." [157]) Nach solchen Grundsätzen ist Innozenz auch verfahren, wenn er im deutschen Thronstreit um die Wende des 12. Jahrhunderts das Recht der Entscheidung principaliter und finaliter für sich beanspruchte [158]), den einen Kandidaten bannte und den andern begünstigte, wenn er auch sonst Könige in den Bann tat und absetzte (Philipp II. August von Frankreich, Johann ohne Land von Eng-

land), wenn sie von ihm ihr Land als Lehen nehmen mußten (England, Bulgarien) oder wenn er weltliche Gesetze, sofern sie kirchlichen widersprachen, einfach als wirkungslos erklärte (Magna charta 1215).

Die Emanzipation der Kirche von der weltlichen Gewalt war seitdem theoretisch und praktisch vollzogen. Nochmals erprobte sich dann die ganze Kraft der aufs höchste gesteigerten Papstidee in dem Kampf des Päpstlichen Stuhles mit dem Enkel Barbarossas, dem genialen Staufer Friedrich II. Nicht weniger denn fünfmal wird er gebannt und muß sich von neuem durch Innozenz IV. 1245 vor Augen halten lassen, daß die geistliche Gewalt alle irdische in sich berge, daß der Nachfolger Petri wie die hohepriesterliche so die königliche Gewalt allein (monarchatus) von Gott überkommen habe und daß im Schoße der Kirche zwei Schwerter ruhen, deren eines, das geistliche, der Papst selbst handhaben müsse, deren anderes, das weltliche, er den irdischen Regenten, auch dem Kaiser, den er kröne, zur Handhabung übergebe [159]). Friedrich unterlag und damit war der Glanz und die Macht nicht nur des staufischen Kaiserhauses, sondern auch des mittelalterlichen Kaisertums auf immer dahin; unaufhaltsam vollzog sich in Deutschland und Italien die Auflösung des Reichs in einzelne völlig selbständige Territorien, während anderwärts neue, nun nationale Mächte, besonders Frankreich, emporkamen. Auch mit diesem (Philipp IV., d. Sch.) mißt sich das auch territorial am stärksten gewordene Papsttum und führt, freilich in Ueberspannung seiner aus den Prinzipien gefolgerten tatsächlichen Macht, jenen großen an Tragik reichen Kampf zur Behauptung seiner Weltmonarchie, der seine klassische Ausprägung in der Bulle Unam sanctam (1302) gefunden hat: „Es gibt nur eine heilige katholische Kirche und diese hat nur einen Leib und ein Haupt . . . Beide Schwerter hat die Kirche in ihrer Gewalt, das geistliche und das weltliche; dieses ist für die Kirche zu führen, jenes von ihr; jenes gehört dem Priester, dieses in die Hand der Könige und Ritter, aber nur ad nutum et patientiam sacerdotis . . . Der Papst kann von niemand gerichtet werden, während die irdische Macht, wenn sie abweicht vom rechten Weg, seinem Richterspruch unterliegt . . . Und, so lautet der in die Form einer feierlichen Sentenz gekleidete Schlußsatz, wir erklären denn, behaupten und bestimmen es, daß jegliche menschliche Kreatur bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit untertan sein muß dem römischen Pontifex“ [160]). Allein die Gesetzesmotive sind nicht selbst Gesetz: was dieser Schlußsatz in Hinsicht auf das geistige Gebiet meinte, war Dogma [161]); das übrige mußte als zeitgeschichtlich bedingt gelten und fallen, als die äußeren Umstände sich änderten. Und letzteres geschah. Mit Bonifaz VIII. stieg auch die mittelalterliche Herrlichkeit des Papsttums ins Grab. Die Tiara, die unter Nikolaus II. (1059) den einen goldenen Reifen (regnum) als Symbol auch der weltlichen Herrschaft des Papstes erhielt und unter Bonifaz VIII. noch einen zweiten zum ausdrucksvollen Zeichen der Doppelherrschaft hinzubekam (nach 1295), wurde seit Klemens V. (1305—1314) mit einem dritten Reifen (triregnum) versehen zur Symbolisierung der — Dreifaltigkeit. Und durfte man im 13. Jahrhundert vom Papste kühn als quodammodo deus sprechen (Aegidius v. Rom, c. 1285) oder auch vorwurfsvoll ihm dieselbe Wendung entgegenschleudern (Erzbischof Eberhard v. Salzburg 1241) [162]), nunmehr bedurfte es solchen Ueberschwanges oder dieser Ungebühr nicht mehr. Er war zum Gefolgsmann und gefügigen Werkzeug des französischen Königs geworden (babylonische Gefangenschaft 1309—1377). Die nach 62 jähriger Unterbrechung des römisch-deutschen Imperiums an Heinrich VII. von Luxemburg vollzogene Kaiserkrönung entbehrte wie des äußeren Glanzes so des inneren Wertes. In

dem letzten Kampfe zwischen Sazerdotium und Imperium, der Ludwig dem Bayern galt, waren Bann und Absetzung bereits zur wirkungslosen Waffe geworden, man anerkannte Ludwigs Kaiserwürde, trotzdem er nur auf eigenes Geheiß aus Kardinalshänden die Krone in Rom empfing (1328) und selbst die Besten hatte der Papst damals gegen sich. Endlich zog sich das deutsche Fürstentum auf sich selbst zurück und erklärte, daß die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott stamme und daß der von den Kurfürsten Erwählte als Kaiser weder der Bestätigung noch der Krönung des Papstes bedürfe (Kurverein von Rhense und Reichstag von Frankfurt 1338; Goldene Bulle Karls IV. 1356)[163]. Seitdem ist rein formal noch an zwei deutschen Königen die Krönung in Rom vollzogen worden (Sigismund 1433, Friedrich III. 1452) und für Karl V., der sie in Bologna erhielt (1530) bedeutete sie nicht mehr als Dekoration. Kaiserrecht und Papstrecht gingen ihre eigenen Wege. Der Sitz des Papstes war seit 1377 nicht mehr im Lateranpalast, sondern im Vatikan: ein Wechsel nicht bloß der Oertlichkeit, sondern zum guten Teil auch der Regierungsprinzipien.

2. Die Höhe des mittelalterlichen Papsttums war nicht allein zufälligen Umständen, starken Persönlichkeiten und klugberechnender Politik zu danken, sondern auch der praktisch ausgewerteten theologisch-dogmatischen Spekulation, ja mehr noch kirchlich-juristischer Denkweise und Rechtsbegründung. Bisher war die Kirche, abgesehen von den Lehren und Weisungen des göttlichen Meisters, für ihre Rechtsbildung bei andern in die Schule gegangen oder von ihnen beeinflußt worden; nun machte sie, erstarkt und erprobt, selbst Schule und schuf sich ein eben der Bezeichnung für kirchliche Bestimmungen (canones) entsprechend benanntes „kanonisches Recht". Als seit dem 11. Jahrhundert die theologische Arbeit die fast rein rezeptive Art des früheren Mittelalters ablegte und die Scholastik ihren Siegeslauf begann, da währte es nicht lange, bis der zündende Funke der scholastischen Methode auch auf das der Kirche von Anfang an immanente Recht übersprang. Dies geschah zuerst in Italien. Hier hatte man in ein neues Verhältnis zur Antike sich gestellt, sie zu bewundern begonnen und bewußt aus ihr geschöpft (erstes Aufleuchten der Renaissance); hier hatte insbesondere auch die Beschäftigung mit dem römischen Recht, die daselbst seit den frühen Tagen seines Entstehens und seiner Verwendung, wenigstens der Theorie nach doch nie ganz aufhörte, zu neuer Hochschätzung desselben geführt. Dieses altüberlieferte Recht gab im Zusammenhalt mit dem bisher formulierten Kirchenrecht der Synoden und Papstaussprüche, mit den Glaubensvorschriften und Vätermeinungen den reichen Stoff ab, über den man wie über die rein theologischen Dinge spekulierte. Die Methode hierfür bestand wie für letztere in der dialektischen Erörterung durch Namhaftmachung der autoritates, der Erörterung des pro et contra, der Aufstellung eines Schlußentscheids und Anführung etwaiger Bedenken. Nachdem der Laienlehrer Irnerius in Bologna diese Methode zuerst für die Interpretation des römischen Rechts verwendet und dort 1084 die berühmte Rechtsschule begründet hatte, trat ebenda der Kamaldulensermönch Gratianus hervor mit einer ca. 1140 verfaßten Concordia discordantium canonum, welcher Titel deutlich zugleich auf die befolgte Methode hinwies. Er lehrte erstmals auf diese Art Kirchenrecht gesondert von der übrigen Theologie, ein Zeichen, daß es für das neue Fach nicht nur nicht an Stoff gebrach, sondern daß es auch für wichtig genug gehalten wurde, es separat zu behandeln. Seitdem konnte von einer kirchlichen Rechtswissenschaft die Rede sein und man betrieb sie bald an den allenthalben aufkommenden Universitäten.

Gratian, der seine eigene Meinung nur in meist kurzen Sätzen zwischen den Belegstellen gibt — man könnte etwa modern sagen: die Zitate überwuchern bei ihm den Text — verfaßte sein Werk als Privatarbeit; aber es gewann trotzdem sehr rasch gewaltigen Einfluß als Lehrbuch, etwa vergleichbar den ebenso schnell und allenthalben sich einbürgernden „Sentenzen" des Magisters Petrus Lombardus in Paris für das rein theologische Gebiet. Bald schon ist es, kurz Decretum genannt, zum Gegenstand der Erörterung und Erklärung gemacht worden (Dekretisten, Glossatoren), ebenso wie man auch des Irnerius System des römischen Rechts (leges) mit Erläuterungen versah (Legisten). Bereits im 12. Jahrhundert zeigte sich ein Rivalisieren zwischen Dekretisten und Legisten, welch letztere daran waren, das Kirchenrecht allzusehr wieder vom römischen Recht abhängig zu machen; das führte zum hellen Kampfe zwischen den beiden Lagern, so daß schließlich Papst Honorius III. 1220 sogar für die Universität Paris verbot, daß dort überhaupt weltliches Recht gelehrt werde [164]). Auch wurde für alle praktischen Fälle kirchlicherseits der Grundsatz formuliert, daß das kanonische Recht stets den Vorrang habe vor dem weltlichen [165]).

Unter den Autoritates Gratians spielen auch die Papstbriefe (decretales) keine geringe Rolle [166]). Für einen Einzelfall erlassen, wurden aus ihnen eben durch Aufnahme ins Dekret allgemeine Rechtssätze abstrahiert. Da indes Gratian sie nur bis zur Verfertigung des Dekrets aufnehmen konnte, so hat man nach ihm die gerade jetzt in der Hochzeit des Papsttums zahlreicher denn je ergangenen Dekretalen von Zeit zu Zeit gesammelt (Extravagantes sc. decretales in Hinsicht auf das abgeschlossene Dekret). Mehrere solcher zum Teil durch die Päpste selbst angeregte Sammlungen (Innozenz' III., Honorius' III. u. a.) wurden auf Geheiß Gregors IX. 1234 in einer größeren Sammlung durch Raimund v. Peñafort vereinigt (Liber Extra sc. decretum Gratiani, eingeteilt nach dem Merkvers: Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen), hernach wieder die neueren Dekretalen zusammengestellt unter Bonifaz VIII. 1298 (Liber sextus) und Klemens V. (Clementinae, veröffentlicht 1317) und jedesmal durch amtliche Uebersendung an die Universität Bologna mit öffentlich-rechtlichem Charakter versehen, ein beredtes Zeichen von dem Bewußtsein der päpstlich-kirchlichen Vollgewalt. Was später noch hinzugefügt wurde (Dekretalen Johanns XXII., Extravagantes communes bis 1484), trägt, wie das Dekret Gratians, nur privaten Charakter.

Genau wie dieses, so sind auch die Dekretalensammlungen vielfach erläutert und glossiert, in fortlaufenden Summen erklärt oder in monographischen Traktaten einzelne Gegenstände daraus behandelt worden (Dekretalisten). Die Unsumme von Arbeit, die schon von Gratian, mehr aber noch von den Dekretisten und Dekretalisten des 12.—14. Jahrhunderts geleistet wurde, kam nicht bloß dem Verständnisse, sondern auch der Neugestaltung des kirchlichen Rechts zugute. Jetzt konnte mit souveräner Ueberlegenheit das Alte, Unbrauchbare ausgeschaltet, das Brauchbare von ehedem wieder aufgenommen oder belassen, ergänzt und passend geändert werden. So geschah es mit den öffentlich-rechtlichen Bestandteilen aus der Zeit des antik-römischen und den privat-rechtlichen aus der des germanischen Rechtseinflusses. Daß man Neuschöpfungen Rechnung trug, ist selbstverständlich. Das kanonische Recht hat so trotz seiner ungeheuren Fülle die feinste scholastische Durchbildung, technische Vollendung, freilich auch gar manche gekünstelte (auf Vergleichen beruhende) und minutiöse oder rein schematische Teilung und Konstruktion erfahren. Ein großer Zug eignet ihm aber als Ganzem. Damit war dann das gemeine

Kirchenrecht geschaffen, und seine äußere Einkleidung als Corpus juris canonici (Ausdruck erst legalisiert durch Gregor XIII.) wie seine innere Gestaltung ist die Grundlage des katholischen Kirchenrechts geblieben bis — 1918.

3. Nach ihm steht naturgemäß an der Spitze der gesamten Kirche, mit universaler kirchlicher Rechtsbefugnis ausgestattet, der Papst. Was er im Laufe der Jahrhunderte an Einzelrechten gewann, das wird auf dem bleibenden Untergrunde des von Anfang an gegebenen Primats zu einem satten Bilde seiner Macht vereinigt, wogegen ein vereinzelter Widerspruch nicht aufkommt [167]) Ihm steht vor allem die höchste gesetzgeberische Gewalt zu, und zwar so, daß er für die ganze Kirche Gesetze geben und Vorschriften erlassen, also gemeines Kirchenrecht schaffen kann. Er beruft allein in der Eigenschaft als oberster Gesetzgeber allgemeine Synoden und sanktioniert ihre Beschlüsse. Zum lebendigen Zeugnisse solcher Befugnis sind gerade in dieser Periode die „ökumenischen" Synoden fürs Abendland eingeführt und meist mit großem Pomp am Abschlusse wichtiger Zeitereignisse gehalten worden (erste 1123 im Lateran nach dem Wormser Konkordat, eigentlich Fastensynode, wie seit 1074 in Rom üblich, aber von 1123 ab eingegangen), während der Versuch des Kaisers Barbarossa, mit Bezugnahme auf die „Vorgänger" Konstantin, Theodosius, Justinian, Karl d. Gr. und Otto d. Gr. die nämliche Befugnis wieder für sich geltend zu machen [168]), kläglich scheiterte (1160). Ja, vom Papst ist man überzeugt, daß er alles Recht im Schreine seines Herzens trägt (in scrinio pectoris sui censetur habere: Bonifaz VIII. 1301) [169]), d. h., daß er es bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit in Recht und Gerechtigkeit gegenwärtig hat. Ihn bindet nur das natürliche und göttliche Gesetz. Er kann jederzeit Privilegien erteilen und zurücknehmen, doch so, daß stets sein oberstes Recht gewahrt bleibt (salva s. sedis apostolicae auctoritate), ebenso Dispensationen gewähren, und zwar auch vom gemeinen Gesetze, weil er auch solches schaffen kann.

Dem Papst eignet sodann die oberstrichterliche Gewalt; der alte Satz, daß er von niemand gerichtet werden könne (oben II, 4), gewinnt jetzt und gerade durch die vielen Kämpfe mit den weltlichen Herrschern seine praktische Bedeutung und allgemeine Anerkennung. Hingegen ist er letztinstanzlicher und höchster Richter über alle Gläubigen, Geistliche wie Laien, die Fürsten nicht ausgenommen, und kann generell die Exkommunikation verhängen. Vor sein Forum gehören, wie nach alter Regel (oben II, 4) so auch jetzt erst recht, die causae maiores, ein Begriff, der in seiner Unbestimmtheit bei der Ausdehnung der Papalmacht überhaupt weiten Spielraum ließ. Schon unterstellte auch der Papst, nachdem seit langem bereits Gewohnheit geworden, daß schwere Verbrecher bei ihm in Rom zur Absolution sich einfanden, seit dem 12. Jahrh. (zuerst 1131 bei percussio clericorum) immer mehr besonders geartete Sünden seiner ausschließlichen Kompetenz (Reservatfälle). Und wie für die Strafgerichtsbarkeit, so ist jetzt auch für die streitige Gerichtsbarkeit die Kurie die kirchliche Zentral- und oberste Appellationsbehörde, nur daß häufig die Verhandlungen in die Hände einheimischer, vom Apostolischen Stuhl eigens beauftragter Richter gelegt werden mußten. So bildete sich unter Zuhilfenahme einer römischrechtlichen Institution die kirchliche Einrichtung eines sehr differenzierten Delegationswesens heraus.

Auch das oberste Verwaltungsrecht liegt in der Hand des Papstes, nicht nur hinsichtlich rein religiöser Angelegenheiten wie der Lehre (missio canonica für die ganze Kirche, Universitätsprivilegien u. a.), der Liturgie, der Frömmigkeitsformen (Kanonisation, Ablaßwesen), sondern auch in bezug auf das gesamte kirchliche Aemterwesen. Er kann vor allem immer und überall jegliche

kirchliche Weihe erteilen. Ihm, und nur ihm, obliegt die Bestätigung, Translation oder Absetzung von Bischöfen, die Errichtung, Teilung oder Aufhebung von Bistümern; die Forderung eines Obedienzeides der Bischöfe, seit 1059 üblich geworden (nachgebildet dem Lehenseid Robert Guiskards), wird ebenso wie die Visitatio liminum seit 1234 Pflicht. Besonders einschneidend waren die Ansprüche und Rechte betreffs der Stellenbesetzung. Seit dem 12. Jahrhundert begann der Papst mit Empfehlungen, ja Anweisungen auf sich erledigende Pfründen. Da erklärte 1265 Klemens IV., dem Nachfolger Petri stehe de jure die Befugnis zu, alle Pfründen der christlichen Welt zu besetzen [170]); allein de facto legten sich der Durchführung dieses Grundsatzes so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß sich die Kurie mit dem Vollzuge des allgemeinen Besetzungsrechts für bestimmte Fälle begnügte (Provisionen; Exspektanzen; Devolutionen; Postulationen; Besetzung von Benefizien, die beim Aufenthalte des Inhabers in curia, d. h. in Rom und zwanzig Meilen um die Stadt vakant werden). Und dem analog wurde der Papst sogar als Eigentümer des gesamten Kirchengutes (genannt Patrimonium Crucifixi oder Christi wegen Joh. 12, 32) erklärt [171]), wenn auch die meisten Päpste und maßvollere Kanonisten wie Theologen dem widersprachen, weil es in seinen Folgen allzusehr an der Welt der Wirklichkeiten sich stieß. So verstand man sich dazu, ihn wenigstens als dispensator principalis desselben zu bezeichnen und ihn nur auf Anruf oder im Notfall in Aktion treten zu lassen. Als Verwalter hat er das Recht, Normen über Erwerb, Verwendung und Veräußerung des Kirchengutes zu geben, auch Besteuerungsrecht über das Gesamtkirchengut bezw. den Klerus zu üben. Der Papst besitzt endlich das Recht, die stetsfort bedeutsamer werdenden und ein Eigenrecht aufbauenden Orden zuzulassen, aufzuheben oder ihnen immer zahlreichere, ja weitgehendste (mare magnum; vgl. Ps. 103, 25) Privilegien, auch gegenüber dem mit ihnen rivalisierenden Weltklerus, zu gewähren. Das Privilegienwesen überhaupt erfuhr einen systematischen und sehr umfänglichen Auf- und Ausbau.

So übte denn nun der Papst als universalis episcopus, als primus et maximus omnium episcoporum [172]) in der Tat eine nie dagewesene plenitudo potestatis. Daß einflußreiche Päpste von damals zugleich gewiegte Kanonisten waren (Alexander III., Innozenz III., Gregor IX., Innozenz IV., Bonifaz VIII.), stärkte den Einfluß der Schule auf das Kirchenrecht und sicherte umgekehrt die kirchlichen Rechte. Eine Reihe von Ehrenrechten standen seitdem dem Nachfolger Petri zu. Und dem allem entsprach auch die wesentliche Erweiterung der kurialen Verwaltung. Sie lag jetzt vor allem bei dem an Wichtigkeit zunehmenden Kollegium der Kardinäle (Name erst 1567 den römischen vorbehalten). Seit ihnen 1059 das Recht der engeren und eigentlichen Papstwahl zufiel, galt ihr Kollegium als höchste Instanz nach dem Papste; das dritte Laterankonzil 1179 (elftes allgemeines) hat ihnen sodann allein das Wahlrecht zugestanden; von Klerus und Volk war gar keine Rede mehr, und das zweite Konzil von Lyon 1274 (vierzehntes allgemeines) hat noch dazu das Konklave gemäß dem Vorbild in italienischen Kommunen und den Wahlkonstitutionen der Dominikaner angeordnet. Ihre Zahl betrug im 13. Jahrhundert durchschnittlich 20; seit dem 12. Jahrhundert wurden auch auswärtige Geistliche in das Kardinalskollegium aufgenommen (roter Hut seit 1245). Bereits gab es auch außer Kanzlei und Archiv mehrere kuriale Behörden („ubi papa, ibi curia“) zur Erledigung der massenhaften Amtsgeschäfte: das Kamerariat (camera apostolica; seit 12. Jahrh.), die Rota Romana (seit 13. Jahrh.) für alle Gerichtssachen, die Pönitentiarie (seit Anfang des 13. Jahrh.)

für Behandlung der Reservatfälle. Seit Gregor VII. bedienten sich fortgesetzt häufiger die Päpste zur Erledigung auswärtiger wichtiger Angelegenheiten der Kardinäle als Gesandter („legati a latere“ seit ca. 1300; Titel „legati nati“ ehrenhalber höheren Bischöfen).

Nimmt man zu alledem noch die Stellung des Papstes als Herrn des nun (1279) am weitesten ausgedehnten Kirchenstaates und vergißt man nicht der gewaltigen, durch Johann XXII. († 1334) zumal geförderten Finanzpolitik des Hl. Stuhles, so mag man wohl gestehen, daß das Papsttum des späteren Mittelalters auf einer imponierenden Höhe angelangt war; man kann aber auch begreifen, daß religiöse Naturen teils warnend, teils tadelnd oder spottend ihre Stimme erhoben [173]).

4. Auch auf dem Gebiete des gesamten übrigen Kirchenwesens bemerkt man einen im Rechte sich äußernden und durch dieses wieder auf die Zustände wirkenden Hochstand. Am wenigsten allerdings hinsichtlich der Metropolitangewalt. Als eine Zwischeninstanz hat gerade sie infolge des riesenhaften Anwachsens der Papstgewalt am meisten eingebüßt, wenn auch nicht in allweg sofort tatsächlich, so doch prinzipiell (insbesondere Verlust des Rechtes der Bischofsbestätigung, der Visitation der Suffraganbistümer, der Selbständigkeit provinzialer Kirchenentscheidungen), und energische Einwendungen sind selten mehr erfolgt (Magdeburger Synode 1274/6; Würzburger Nationalsynode 1287); die Provinzialsynoden, die an Häufigkeit abnahmen, schufen nur noch Recht im Rahmen des gemeinen Kirchenrechts. Und Landesprimate wie der Mainzer, Trierer und Salzburger sind kaum mehr als bloße Titel geworden.

Aehnlich stand es nach außen mit dem bischöflichen Amte. Die persönliche Selbständigkeit der Bischöfe ist dadurch, daß die Zentralgewalt in fester Unterordnung sie niederhielt (Obedienzeid; apostolicae sedis gratia) und eine Summe von Rechten an sich zog, ohne Zweifel sehr beschränkt worden. In den Normierungen der bischöflichen Gewalt durch Klemens IV. († 1268) und Bonifaz VIII. († 1303) fehlt eine ganze Anzahl früherer bischöflicher Befugnisse. Nach der negativen Seite hin haben insbesondere die allzu häufig gewährten päpstlichen Exemptionen, das Legatenwesen, die um die Wende des 11. Jahrhunderts zum Teil auf kurze Zeit nach mönchischem Muster reorganisierten und immer reicher und mächtiger werdenden Domkapitel (canonici regulares — saeculares) mit ihrer freiständig gewordenen Verfassung und in ihrer Eigenschaft als Landstände im bischöflichen Territorium die frühere bischöfliche Bewegungsfreiheit stark gemindert. Gerade sie sind als Korporationen die wichtigsten Faktoren der Diözesanverwaltung geworden. Im Kardinalskolleg sahen sie ihr nachahmenswertes Beispiel, namentlich auch in Hinsicht auf die Form der Bischofswahlen, bei denen nun Klerus und Volk als Wählerbestandteile gleichfalls ganz und gar ausgeschaltet wurden. Den Wahlkandidaten banden sie durch eigene Abmachungen (Wahlkapitulationen; erste bekannte 1209 für Verdun), von ihrem Rat (consilium) oder ihrer Zustimmung (consensus) wurde die Gültigkeit verschiedener bischöflicher Amtshandlungen abhängig gemacht. Sie verwalteten sede vacante im ganzen oder im Turnus die Diözese. Verschiedene Mitglieder hatten regelmäßig nicht unwichtige, bis zu voller Selbständigkeit gestaltete Nebenämter inne, vor allem der Archidiakonat mit iurisdictio ordinaria (Dei gratia archidiaconus). Die Bischöfe selbst vermochten sich dagegen nur durch Aufstellung eigener neuer Beamten, der Offiziale und Generalvikare mit bloß mandierter Jurisdiktion, zu schützen.

Auf der anderen Seite erfuhr aber das bischöfliche Amt eine nicht unbeträchtliche Steigerung. Im besondern im römisch-deutschen Reiche. Seit dem 12. Jahrhundert sind hier die meisten Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte (und Aebtissinnen) vollkommene Territorialfürsten gewesen (domini terrae), und diese ihre weltlich-fürstliche Stellung wirkte sich, freilich unter Hintanstellung der geistlichen Aufgaben, eben jetzt erst recht aus, zumal sie ins Lehensrecht hineingezogen wurden (zweite Stufe der Reichsheerschildordnung)[174]). Schwert und Bischofsstab im Wappen symbolisierten prägnant ihre territoriale und ihre kirchliche Macht (Territorium und Diözese geographisch ganz verschieden). Allenthalben aber ist die Diözesanregierung zum komplizierten Gebilde geworden. Die persönliche Tätigkeit der Bischöfe schiebt sich zurück, ein weitverzweigter, immer aufs neue sich vermehrender Beamtenapparat tritt in den Vordergrund. Der Bischof schafft kein neues Recht mehr, aber seine ihm durch das gemeine Recht abgesteckten Befugnisse setzen sich in mannigfaltigen Bestimmungen ins kirchliche Leben um. Die bischöflichen „Kurien" werden, analog den päpstlichen, große Verwaltungskörper der Diözese nicht allein für rein geistliche Angelegenheiten, sondern mehr noch für den ausgedehnten Bereich des kirchlichen Vermögens- und Gerichtswesens.

Für ersteres hat das kanonische Recht ein wohldurchdachtes System geschaffen durch Herübernahme und entsprechende Umformung des römischen Obligationen-, Erb- (Testaments-) und Sachenrechts (persönliches, dingliches), durch Aufstellung des Satzes vom ius spirituali annexum (Alexander III., † 1181)[175]), durch Einführung eines eigenen Pfründerechts, durch genaue Ordnung des zur Hauptsache auf germanischem Rechte fußenden Abgaben- und Besteuerungsrechtes. Die ständige Zunahme der Pfarreien zog die genauere Normierung der pfarrlichen Rechte nach sich (sacerdos proprius[176]); justitia des Pfarrers, worunter seit dem 12. Jh. auch die früheren freiwilligen Abgaben verstanden werden)[177]). Mit dem Schlagworte „Temporalisierung" sind alle diese Werdegänge am kürzesten und trefflichsten gekennzeichnet. Auch die Reste des Eigenkirchenwesens wurden beseitigt: der gesamte Besitz einer Kirche ward in Benefizial- und Fabrikgut zerlegt und jeder Teil einem eigenen Rechtssubjekt zuerkannt (Pfründner und Heiliger); die vielerlei Nutzungen des Eigenkirchenherrn lösten sich in selbständige Einzelrechte auf (Zehntrecht, Oblationenrecht, Geleitsrecht u. a.); insbesondere erklärte das kanonische Recht das Kirchengebäude infolge der Konsekration, und mit ihm allen Zubehör, der persönlichen oder auch korporativen Laienverfügung entrückt und gewährte Laien nur mehr das Recht der Fürsorge und des Schutzes (patronatus) und des Vorschlags der Geistlichen (praesentatio); endlich erstrebte und vollzog es auch möglichst die Uebertragung von Kirchen statt an Laien an geistliche Subjekte (Klöster, Stifte), und nannte das Inkorporation (in verschiedenen Graden).

Die breiteste Basis für die kirchliche Rechtsbetätigung ergab sich aus dem Gerichtswesen. Nicht umsonst hieß jetzt der Bischof gemeinhin Ordinarius (sc. iudex) Er wie die Archidiakone, letztere auch gemeinsam, formierten ihre eigenen Gerichtshöfe (consistoria) mit dem bischöflichen Offizial bezw., da auch die Archidiakone ihrerseits begonnen hatten, Offiziale als ihre Stellvertreter zu ernennen, mit diesen an der Spitze und mit einem reichen Beamtenapparat. Vor diesen Gerichten verhandelte man nach den kanonischen Prozeßformen, wie sie von Gratian und der Schule vornehmlich auf Grund des italienischen Territorialprozesses aufgebaut und von den Päpsten definitiv festgestellt wurden, und zwar in streitigen Angelegenheiten sowohl rein kirchlicher Art (Benefizial-, Kirchengut-, Ehesachen) als gemischter Gattung (Testaments-, Deflorations-, Eidsachen und solchen

zwischen Klerikern und Laien). Gemäß der dem kanonischen Recht eigentümlichen Vermischung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden aber hier auch Straffälle verhandelt. Man unterschied (seit 1215) Akkusations-, Denunziations- und Inquisitionsprozeß in längeren oder kürzeren (summarischen) Formen (Schriftlichkeitsprinzip). Eine Abart des einfachen Inquisitionsprozesses wurde der Ketzerinquisitionsprozeß, dessen Verfahren italienische Stadtrechte zum Muster nahm und durch Anwendung der Folter berüchtigt wurde. Als kirchliche Sittengerichte für Laien bestanden von der Karolingerzeit her, dort wo sie auch damals eingeführt waren, immer noch die Sendgerichte mit überwiegend germanischen Rechtsformen, aber vielfach schon beschränkt aufs Land (Pfarrsend) und von den Archidiakonen als nutzbare Gerechtsame ausgebeutet; nur selten hatten sich Bischöfe einen eigenen Sendbezirk vorbehalten. Oeffentliche Buße und Exkommunikation waren noch überall im Schwange; ja, letztere wurde übermäßig häufig, selbst bei bloßen Schuldforderungen[178]), auch gegen Tote und sogar gegen Tiere verwendet[179]). Daneben bestand die jetzt häufig verhängte kleine Exkommunikation (Ausschluß von den Sakramenten) und die seit dem 11. Jahrhundert meist mit dem großen Banne verbundene Strafe des Interdikts lokaler und persönlicher Art. Eine Anzahl von schweren Vergehen wurden der besonderen Kompetenz des Bischofs unterstellt (bischöfliche Reservatfälle). In Hinsicht auf das Ehewesen entwickelte das kanonische Recht eine reich ausgestaltete Gesetzgebung, unter Verwendung mancherlei fremden Rechtsstoffes (z. B. Zwang und Furcht aus dem römischen Rechte). Die Ehedisziplin spielte vor dem geistlichen Gerichte keine geringe Rolle.

Die gesamte bischöfliche Gesetzgebung fand ihren Ausdruck in den angesichts des sehr gesteigerten kirchlichen Lebens ungemein zahlreichen Bestimmungen der nicht seltenen Diözesan- und Provinzialsynoden (die Reichssynoden in Deutschland verloren sich seit dem 12. Jahrhundert). Ihre Beschlüsse wurden meist in eigenen Diözesanstatuten (statuta synodalia) zusammengefaßt, welche nun den früheren capitula episcoporum entsprachen. Umfang und Mannigfaltigkeit derselben gewähren einen tiefen Einblick in die damals so hoch entwickelten kirchlichen Verhältnisse überhaupt und in die des kirchlichen Rechts im besonderen. Eine Reaktion gegen die Ueberwucherung des kanonischen Rechts und die von ihm vertretenen Rechtssätze wie namentlich gegen den so großartig entwickelten Fiskalismus der Kirche und die infolgedessen eingetretenen Schäden war unausbleiblich; sie erfolgte in der nächsten Periode kirchlicher Rechtsgeschichte.

V. Das Kirchenrecht in seiner Beschränkung und Reform.

(15.—18. Jahrhundert.)

1. Die tiefgehendste Gegenwirkung zeigte sich in den kirchlichen Kreisen selbst und sie begann da, wo die Kirche am empfindlichsten getroffen werden konnte, beim Papsttum. Bereits in den Tagen Bonifaz' VIII. hatten Publizisten wie der Dominikaner Johann von Quidort († 1306) in ihren Theorien die Primitialgewalt des Papstes zurückzudämmen versucht, ohne indes den Primat als göttliche Institution zu leugnen. Von diesem Standpunkt aus war aber der Schritt zur prinzipiellen Negierung desselben nicht mehr zu fern. In der Tat sind nicht lange danach die Verfasser des Defensor pacis (1324), der Kanonikus Marsilius von Padua und der Magister

der Theologie Johannes von Jandun hierbei angelangt. Mit einem einzigen Gedanken hoben sie theoretisch das ganze, so geschlossen und kühn aufgebaute kanonistische System aus den Angeln, indem sie das allgemeine Konzil als höchste Autorität der Christenheit proklamierten; wie sie die Gesamtheit der Bürger des Staats oder ihre Majorität Gesetzgeber für diesen sein ließen, so das allgemeine Konzil in Hinsicht auf das, was man bei Verlust der ewigen Seligkeit zu glauben und zu tun hat; Dekretalen und Dekrete sollten nur Geltung haben für den Gewissensbereich, sofern sie nicht mit Zustimmung der staatlichen Gesetzgeber erlassen seien [180]). Wenn der Defensor pacis von Johann XXII. verdammt und seine Verfasser als Söhne Belials gebrandmarkt wurden [181]), so war dies vom kirchlichen Standpunkt aus wohl begreiflich. Aber der Gedanke von der Superiorität des allgemeinen Konzils hatte doch allzu rasch Wurzel gefaßt, als daß er sich leichthin wieder ausmerzen ließ. Die Franziskanerspiritualen um Ludwig d. B., namentlich Wilhelm v. Ockam († 1349) haben der konziliaren Theorie geradezu zum Sieg verholfen in den Kreisen, die mit den höchstgestellten Ansprüchen des päpstlichen Stuhles nicht zufrieden waren. Als nach den erniedrigenden Zeiten des babylonischen Exils (1309—1377) und den noch schlimmeren des fortdauernden Schismas (1378—1417) besonders von der Universität Paris aus zunächst als Notstandslehre (Konrad von Gelnhausen Epistola concordiae 1379), dann aber auch uneingeschränkt (Heinrich von Langenstein Epistola concilii pacis 1381; Pierre d'Ailli, Gerson, Nikolaus von Clemanges) die Unterordnung des Papstes unter die allgemeine Kirchenversammlung systematisch gelehrt und entwickelt und der Ruf nach „Reform an Haupt und Gliedern" (zuerst von Heinrich von Langenstein) erhoben wurde, kam es zur praktischen Durchführung der Theorie in den sogenannten Reformkonzilien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (via synodi), nachdem auch kanonistische Gutachten der Hochschulen zu Bologna und Paris sich dafür ausgesprochen hatten. Das schloß natürlich im Grunde eine Aenderung des Kirchenbegriffs in sich: die Versammlung der Gläubigen ist das letzte, höchste Organ zur Erledigung allgemein kirchlicher Angelegenheiten; der demokratische Charakter drängt sich anmaßend vor; die Lehre von der plenitudo potestatis des Papstes ist dadurch beseitigt. Indes zu einer endgültigen Durchführung und bleibenden Geltung solcher Prinzipien konnte es nicht kommen.

Die Schwäche derselben zeigte sich gleich auf dem ersten Reformkonzil, dem von Pisa 1409. Die Kardinäle der Obedienzen beider Gegenpäpste Benedikts XIII. und Gregors XII. beriefen es kanonisch, wie sie behaupteten, da auf sie das von ihnen prinzipiell anerkannte Recht des Papstes zur Berufung eines allgemeinen Konzils vermöge Devolution übergegangen sei. Eigenartig war ebenso das Recht der Teilnahme normiert: Außer der höheren Geistlichkeit durften auch Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, Abgesandte der Minoriten, Prokuratoren der Domkapitel, Gesandte der Fürsten mitberaten; doch wird man nur für die Aebte und niedrigeren Prälaten eine Erweiterung ihrer Berechtigung insofern annehmen dürfen, als auch sie mitbeschließen konnten. Auch die Geschäftsbehandlung wies einen Unterschied gegen früher auf, indem die Entscheidung bei den stimmberechtigten Mitgliedern, nicht etwa bei den den Papst vertretenden Kardinälen lag. Trotz allem ist der Versuch die Superiorität des Konzils gegenüber dem Papste durchzusetzen gescheitert. Denn neben dem vom Konzil gewählten und in den meisten Ländern anerkannten Papst Alexander V. blieben die beiden andern Päpste, obwohl sie als notorische Schismatiker und Häretiker und als Verletzer des

Glaubensartikels von der einen, heiligen Kirche verurteilt wurden; auch die Bindung des Neugewählten durch eine Wahlkapitulation fruchtete wenig. Statt der „verruchten“ Zweiheit war es zur „verfluchten“ Dreiheit gekommen, zu einer Zeit, in der auch in Deutschland drei Könige einander gegenüberstanden: Jost v. Mähren, Wenzel v. Böhmen und Sigismund.

Als defensor et advocatus ecclesiae hat letzterer in Wiederauffrischung karolingischer Verhältnisse, lediglich auf seinen deutschen Kaisertitel hin (zum römischen Kaiser ist er erst 1433 gekrönt worden) infolge der Bitten des neuen Konzilspapstes Johann XXIII. ein neues allgemeines Reformkonzil nach Konstanz ausgeschrieben (1414—1418)[182]), das nicht bloß zur Kirchen- (16. allgemeinen) sondern auch zur Reichs- und politischen Versammlung geworden ist. Hier kam der Konziliarismus zu wirksamerer Geltung. Von Anfang übten die Pariser Theologen (D'Ailli; Gerson) einen Druck auf die Beschlüsse aus. Auch die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts bekamen nun Stimmrecht, da man „gekrönte Esel, d. h. unwissende Prälaten so genug habe“, und außerdem geschah die Abstimmung nach „Nationen“ in offenbarer Anlehnung an damalige Universitätsverfassungsverhältnisse. So wurden denn in der vierten und fünften Sitzung jene Dekrete erlassen, die so ganz abweichend von allem Seitherigen und entgegen der kirchlichen Grundverfassung erklärten, das ökumenische Konzil besitze seine Gewalt unmittelbar von Christus (daher im Wappen des Konzils zwei gekreuzte Schlüssel) und ihr habe jedermann, auch der Papst, in Sachen des Glaubens, der Union und der Reform zu gehorsamen[183]). Nach mancherlei Schwierigkeiten ward endlich Martin V. (1417—1431) der alleinige Träger der Tiara; doch hat er außer den Beschlüssen der 42.—45. Sitzung, denen er präsidierte und die das päpstliche Finanzwesen etwas beschränkten, andere Beschlüsse nie bestätigt, ja er hat die Appellation an ein zukünftiges allgemeines Konzil gegenüber dem Papste verboten (1418)[184]). Er tat, was er konnte, um auf dem Wege der Realpolitik das geschwächte päpstliche Ansehen zu heben.

Das Reformgeschäft setzte die Synode von Basel und Ferrara-Florenz (1431—1445) fort, aber ganz unter demokratischen Gesichtspunkten. Nochmal nämlich wurde das Stimmrecht erweitert, indem auch zahlreiche Priester und Mönche niederen Grades, ja selbst Laienfürsten und Universitäten es erhielten, wofern diese Vertreter aus dem Geistlichen- oder Gelehrtenstande bestellten. Statt der Abstimmung nach Nationen wählte man diesmal die nach Deputationen (4, entsprechend den Hauptverhandlungsgegenständen), doch sollten in jeder Deputation wieder gleichviele Mitglieder und Nationen sein. Allein trotz der ungeheuren Geschäftigkeit dieses Konzils (17. allgemeines) in minderwichtigen Angelegenheiten (Siegel mit Vertretern aller beschließenden Stände, darüber Christus) konnte es bei der Vielgestaltigkeit der ständischen wie nationalen Interessen und bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben zu einer wahren, durchgreifenden Reform nicht kommen. Das beste, was geschah, waren die Unionen mit den orientalischen Kirchen (mit den Griechen 1439—1443; mit den Armeniern, Monophysiten, Jakobiten, Nestorianern). Hingegen griff die Synode weit über ihre Kompetenz hinaus, wenn sie für den päpstlichen Stuhl höchst ungünstige Reformen „am Haupte“ beschloß (1435). Als 1432 in Basel die Konstanzer Dekrete der 4. und 5. Sitzung erneuert wurden, versagte ihnen der neue Papst Eugen IV. nach anfänglicher Nachgiebigkeit (Auflösung 1431 und Wiederberufung des Konzils 1433) seine Zustimmung 1439, nachdem er 1437 den Sitz des Konzils nach Ferrara, später nach Florenz verlegt hatte, während das Rumpfkonzil in Basel und Lausanne (Ende 1449) ihn

fortwährend bekämpfte und sogar das Schisma erneuerte (Felix V. 1439—1449). Mit aller Kraft stemmte sich Eugen gegen die Umwandlung des Primats in eine konstitutionelle Monarchie und 1446 erklärte er noch einmal formell, er anerkenne die Beschlüsse der Reformkonzilien nur sofern sie dem Recht, der Würde und der hervorragenden Stellung des apostolischen Stuhles nicht widerstreiten [185]). Wenn hernach auch der Konziliarismus dann und wann wieder auftauchte (1460/1 Herzog Sigmund von Tirol; Erzbischof Dietherr v. Mainz; 1482 Andrea Zamometic; Konzil von Pisa 1511) und selbst literarische Fehden veranlaßte (1511/2 Thomas de Vio Cajetanus — Jacques Almain), so war das ohne weitere Folgen; 1459 schon hatte Pius II. in der Bulle Exsecrabilis die Appellation an ein allgemeines Konzil mit dem Anathem belegt und 1515 hat das 18. allgemeine Konzil im Lateran in der Bulle Pastor aeternus feierlich deklariert, dem jeweiligen Papste komme die Macht über alle Konzilien zu [186]). Als nochmal Karl V. 1526 gegen Klemens VII. ein allgemeines Konzil anrief, war das ebenso bedeutungslos wie wenn Luther dies tat (1518; 1520). Andererseits konnten freilich über die geschwächte äußere Stellung des Papsttums überschwängliche Redensarten (in der 4. Sitzung des 5. Laterankonzils ein Redner: tu alter deus in terris) [187]) nicht hinweghelfen und auch der Glanz der Renaissancezeit erhöhte zwar das weltliche (Förderung von Kunst und Wissenschaft) und politische (Julius II., Begründer des modernen Kirchenstaates als nationaler Macht), nicht aber das kirchliche Ansehen des Hl. Stuhles. Die allgemeine Kirchenreform war gescheitert und Eingeständnisse eines Hadrian VI. (1523 Instruktion für den Legaten Chieregati) und Paul III. (1537 Consilium de emendanda ecclesia) beleuchteten die geänderte Situation ebenso grell wie die Mahnung Leos X. an Kaiser Karl V., er möge das höchste weltliche Schwert, das Gott ihm verliehen, gegen die Ketzer gebrauchen (1521) [188]).

2. Mehr als den kirchlichen glückte es den staatlichen Faktoren, sich Vorteile gegenüber dem Papsttum zu erringen und so nicht allein das moralische Ansehen, sondern auch die äußere Macht desselben zu beschränken. Die Reformkonzilien spiegelten getreulich die nationale Differenzierung wider, wie sie seit dem 13. Jahrhundert in Westeuropa immer deutlicher in die Erscheinung getreten war. Gerade die Nationen nun suchten die Kurie zu Einschränkungen ihrer Ansprüche, besonders in finanzieller Hinsicht zu bewegen und erlangten in der Tat nicht unbeträchtliche Vorteile. So schloß an Stelle allgemeiner Kirchenreformen Martin V. 1418 mit jeder einzelnen derselben im Sinne der Konstanzer Konzilsgeschäftsordnung ein „Konkordat" (der Name taucht damals zuerst auf), mit der romanischen (Frankreich, Spanien), der germanischen (Deutschland, Skandinavien, Polen) und mit England. Befriedigt wurde aber nur England, wo schon im 13. und 14. Jahrhundert die staatshoheitliche Politik den päpstlichen Einfluß möglichst ausgeschaltet hatte (Kirchensteuern Heinrichs III., † 1272; Statut Praemunire Eduards II. 1353) und die Lehren Wiclefs doch nicht ohne allgemeine Wirkung blieben. Anders stand es in Frankreich. Angeeifert durch das Vorbild Englands und gegen Ende des 100jährigen Krieges mit diesem in seinem Nationalgefühl erstarkt, eignete es sich auf Anregung des Baseler Konzils dessen antipäpstliche Reformgesetzgebung an; so entstand 1438 die pragmatische Sanktion von Bourges 1438 als Staatsgesetz, sie enthielt den Konziliarismus, räumte dem König einen starken Einfluß auf die Besetzung der Pfründen ein und beschränkte die päpstlichen Reservationen und Annaten; auch ward das Pariser Parlament als höchster geistlicher Gerichtshof bestimmt, eine Appellation nach Rom also untersagt (appel comme

d'abus, recursus ab abusu). Die Kurie gebrauchte kirchliche und politische Mittel, um dieses ihr begreiflich unbequeme Gesetz zu beseitigen (1461 aufgehoben und Ludwig XI. Titel christianissimus rex; 1499 wieder hergestellt, zugleich seit 1475 placetum regium); doch gelang es erst dem nachgiebigen Leo X. ein Kompromiß mit Franz I. zu schließen (Konkordat 1516), das vor allem die konziliare Theorie beseitigte, hingegen neben anderem den recursus gestattete. Aehnlich handelte man in Deutschland. Ein Mainzer Reichstag nahm mehrere der Baseler Dekrete an (Mainzer Akzeptation 1439); indes die politische Zerrissenheit des Reichs machte es dem energischen Eugen IV. leicht, seinen Vorteil zurückzugewinnen: er verhandelte mit den einzelnen Fürsten (Fürstenkonkordate 1447) und gewährte diesen neben staatlichen auch persönliche Privilegien (z. B. Friedrich III. Nominationsrecht auf Bischofsstühle), bis es sein Nachfolger Nikolaus V. sogar verstand, im Wiener Konkordat pro natione Alemanica 1448 auch diese Gewährungen großenteils wieder zu beschneiden[189]; doch wurde letzteres nicht ohne weiteres von den einzelnen Fürsten angenommen, sondern erst auf Grund weiterer Verträge zwischen ihnen und der Kurie. Bedeutend größere Rechte hingegen empfing Spanien im Konkordat von 1482 (seit 1496 Titel majestas catholica), die meisten aber nahm das Königreich beider Sizilien in Anspruch (Monarchia Sicula, auf Grund eines 1098 dem sizilischen Herrscher Roger I. verliehenen, aber einseitig zugunsten der weltlichen Gewalt interpretierten Privilegs), während Abmachungen mit andern Staaten weniger ins Gewicht fielen.

Alle diese Vereinbarungen zwischen den Päpsten und einzelnen Staaten, die Kalixt III. zur theoretischen Wahrung der geistlichen Oberherrlichkeit als reine Privilegien des Hl. Stuhles, demnach als jederzeit zurücknehmbare Vergünstigungen aufgefaßt wissen wollte, waren nichts anderes als der offensichtliche Ausdruck eines in seinen Ansätzen und ersten Gestaltungen schon weiter zurückliegenden Landeskirchentums. Nicht als ob dasselbe aus dem Gefüge der allgemeinen Kirche hätte ausscheiden wollen; vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß die territorialen Gewalten, auch die fortgesetzt selbstherrlicher werdenden Städte, verschiedene Rechte und Einkünfte sich nicht entgehen zu lassen gedachten und ihre Kraft an der der Kirche maßen. Was ehedem die Kaiser taten, das wollten in größerem oder geringerem Umfang auch die kleineren Herren üben, nicht immer bloß um der Lust am Herrschen willen, sondern auch wegen positiver Rechtsvorteile für sich und ihre Gebiete. Deren Untertanen gehörten eigentlich zwei selbständigen Organisationen an, der weltlichen und der kirchlichen; bei dem Ineinandergreifen beider waren Konflikte unausbleiblich. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Rudolf IV. von Oesterreich († 1365) sein Verhältnis zur geistlichen Regierung seines Herzogtums in die bezeichnenden Worte gekleidet: „In meinem Land will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein" oder ein Jahrhundert später prägten Hofjuristen den allerdings im eigentlichen Sinne nur auf die klevischen Kirchenverhältnisse anwendbaren, aber auch allgemein viel zitierten Satz: Dux Cliviae est papa in territoriis suis. Vogteirechte, sodann Patronatsrechte und Kirchenlehnsrechte, verkümmerte Reste des Eigenkirchenwesens, alles mußte herhalten, um die kirchlichen Ansprüche der Territorialgewalten rechtlich zu begründen; Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, des geistlichen Besitzes, Hintanhaltung päpstlicher Steuern und Forderungen, Besteuerung von Geistlichkeit und Kirchengut, Schutz von Handel und Handwerk gegen geistliche Konkurrenz, Aufsicht über den Klerus, das waren die Hauptseiten territorialer Kirchenpolitik, namentlich in den Städten.

Schaffung eines Beamtenapparates, wie ihn die Kirche längst besaß, Einführung des römischen Rechts, das der kirchlichen Verwaltung und Justiz längst gute Dienste getan, Plazet und Rekurs wurden die Mittel zum Ziele zu gelangen. Man begreift, daß alle Konzessionen der Kurie solchen Bestrebungen gegenüber immer noch zu wenig waren und man versteht auch, wenn nationalkirchliche Bestrebungen und Aeußerungen da und dort auftauchten [190]), wenn immer aufs neue Gravamina, besonders der deutschen Nation, gegen Rom zusammengestellt wurden [191]) und wenn sogar ein Kaiser Maximilian I. 1511 den zwar phantastischen (vergl. Otto III.), aber sicherlich auch von nationalen Interessen getragenen Plan faßte, Papst- und Kaiserkrone auf seinem Haupte zu vereinen.

Das Landeskirchentum wurde zugleich zum starken Hort der Reformation, die ohne dies doch nicht geworden wäre, was sie ward, die Zerstörerin der religiösen Einheit des heiligen römischen Reiches und die Trägerin eines neuen selbständigen Kirchentums außerhalb des katholischen. Indem sie ganz abseits des päpstlichen (kanonischen) Rechtes sich stellte — Luthers Bezeichnung als „Schlangensumpf von Häresien" und seine Tat vor dem Elstertor 1520 beleuchten genugsam seine Stellung zu ihm —, hat sie dasselbe in seiner weiteren Entwicklung nicht mehr beeinflußt, jedoch, wenn auch nicht inhaltlich, so doch dem Geltungsbereiche nach bedeutend beschränkt (Säkularisationen großen Stils). Uebrigens hat sie bald erkennen müssen, daß ein neues Recht sich nicht einfach aus dem Boden stampfen lasse; es endete für den Protestantismus nur insoweit, als es seinen Prinzipien widersprach, und gilt sonst für denselben gewohnheitsrechtlich und subsidiär heute noch, besonders in kirchlichen Vermögens- und Ehesachen [192]).

3. Am nächsten veranlaßt durch den großen religiösen Abfall, trat endlich die Kirche in ernste und umfassende Reformarbeit auf allen ihren Gebieten, auch dem des kanonischen Rechtes, ein, nicht freilich in dem Sinn und Umfange, wie es die Reformrufer des 15. und 16. Jahrhunderts vielfach gemeint und gewünscht hatten. Der erste Reformpapst, Paul III., beraten durch tief religiös und kirchlich gesinnte Männer seines Kardinalskollegiums, hat die Reform vor allem „am Haupte" zu beginnen versucht; indes die Einsprache verschiedener Kardinäle hinderte ihn daran, und schließlich stellte er die Frage der Kurienreform zurück und unternahm, nachdem er 1540 den Jesuitenorden, ein Hauptwerkzeug der nachherigen kirchlichen Reformarbeit bestätigt hatte, zunächst die Erneuerung der kirchlichen Inquisition (1542; jetzt „hl. Offizium") als der Zentralbehörde für alle Vergehen gegen Glaube und Religion. Hernach gelang es ihm endlich auch nach fruchtlosen Vorversuchen, jenes hochbedeutsame Trienter Konzil zu berufen, das nicht nur in rein theologischer, sondern auch in kanonistischer Hinsicht in relativ kurzer Zeit (Gesamtdauer 1545—1564, mit Abrechnung der vielen Unterbrechungen nur $4^1/_2$ Jahre tagend) staunenswerte Arbeit leistete. Man kann in der Tat seitdem vom Tridentinischen Kirchenrecht sprechen, das sich als eine neue, nicht neuartige Schicht den bisherigen Entwicklungsbestandteilen zugesellte.

Das Konzil stellte sich, die konziliare Theorie nun auch praktisch verdrängend, von vorweg in überwiegender Mehrheit auf des Papstes Seite und — dank der Reformation — ist damit eine starke monarchische Konzentration vollzogen worden. Schon in der Bezeichnung, welche die Väter als Titel für die Erlasse prägten (sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus, in spiritu sancto legitime congregata, praesidentibus in ea tribus apostolicae sedis legatis), tritt das im Gegensatz zu früher auffällig in die Er-

scheinung. Auch in der Geschäftsordnung offenbarte sich der Einheitsgedanke: nur die päpstlichen Legaten durften die zu beratenden Vorlagen den Vätern unterbreiten; die Vorberatungen fanden in Kongregationen statt, in öffentlichen Sitzungen erfolgte lediglich die endgültige, im Grunde bloß formale Zustimmung. Stimmberechtigt waren nur mehr Kardinäle, Bischöfe, Aebte und Ordensgeneräle, nicht aber Prokuratoren Abwesender; doch wurde den Vertretern der deutschen Bischöfe eine Zeit lang Stimmrecht zugestanden. Abgestimmt ward wieder wie in der Zeit vor den Reformkonzilien nach Köpfen, so daß allerdings, weil nur wenig deutsche Prälaten teilnehmen konnten, Italiener und Spanier das Uebergewicht besaßen. Alle seine Beschlüsse unterstellte das Konzil päpstlicher Bestätigung, die denn auch am 26. Januar 1564 erfolgte und damit aufs neue gemeines Recht schuf. Man beriet über Dogma und Disziplin zugleich; von den gesamten 25 Sitzungen wurde in zehn nebenher über letztere beraten. Die so zustande gekommenen decreta de reformatione befaßten sich mit Eigenschaften und Pflichten der niederen und höheren Geistlichen, dem Weihe-, Benefizial- und Patronatsrechte, dem Ordenswesen, Strafprozeß und Bußdisziplin, Synodalwesen (Provinzialsynode alle drei Jahre, Diözesansynode alljährlich) und besonders ausführlich noch mit dem Ehewesen (sess. 24). Sie alle wurden noch eigens durch eine Generalklausel (c. 21 s. 25 de ref.) der Autorität des Hl. Stuhles selbst anheimgegeben und damit zugleich die Möglichkeit einseitiger Abänderung für alle Zukunft gewährleistet[193]).

Allein so tiefgreifend auch manche dieser Bestimmungen waren, dem Konzil gelang es weder die Protestanten wiederzugewinnen noch die oft zu berechtigten Wünsche im eigenen Lager, namentlich hinsichtlich des Finanzwesens (Annaten, Dispensationen, Privilegien, Reservationen, Pluralität der Benefizien u. a.) zu befriedigen. Und wie es eine stärkere Konzentration kirchlicher Befugnisse in der Hand des Papstes herbeiführte, so eine ebensolche gegenüber dem Diözesanklerus in der Hand der Bischöfe. Für die kirchliche Rechtsbildung der kommenden Zeit war das von ausschlaggebender Bedeutung. Trotzdem jedoch büßte das Konzil in etwa an Ansehen ein, da verschiedene Staaten nicht zwar betreffs der dogmatischen, jedoch wegen der Reformdekrete Schwierigkeiten machten. Oesterreich und Bayern knüpfte an deren Annahme die Bedingung der Zulassung des Laienkelches und der Priesterehe, gaben allerdings bald nach den gemachten Erfahrungen die Beschränkung auf; in den spanischen Landen geschah die Annahme mit der Klausel „unbeschadet der königlichen Rechte", während Frankreich überhaupt nur die Verkündigung der dogmatischen Dekrete zuließ. So entstanden Rechtsunsicherheiten und Rechtsungleichheiten, besonders auch für Katholiken in protestantischen Territorien, die natürlich die Beschlüsse überhaupt nicht anerkannten.

Ohne Zweifel hat das Konzil nicht allein dem katholischen Glauben aufgeholfen und ihn neu geklärt und gefestigt, sondern auch unbeliebte Einrichtungen (Provisionen u. a.) beseitigt. Indes viele Arbeiten blieben unerledigt (so in Glaubenssachen Erklärungen über Primat und Unfehlbarkeit), andere wurden einfach dem Papst überwiesen (Katechismus, Index, Bibelausgabe, Missale, Brevier). Auch von einer nochmaligen Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen zu einem neuen Corpus wurde trotz geschehener Anregung abgesehen. Klemens VIII. ließ zwar eine Dekretalensammlung herstellen; sie war bestimmt, einen Liber septimus des Corpus juris canonici zu bilden (nach dem Liber VI Bonifaz' VIII.). Doch ist diese nur gedruckt (1598), nie aber mit Gesetzkraft ausgestattet worden, während eine reine Privatarbeit des Lyoner Juristen Pierre Matthieu (1590), die sich ebenfalls als Liber septimus aus-

gab und tatsächlich häufig mit dem Corpus i. c. später abgedruckt wurde, sogar (wohl der Konkurrenz wegen) auf den Index kam. So harrten denn der kommenden Zeit wichtige Aufgaben, so daß auch die Zeit noch lange nach dem Tridentinum die Signatur der Reform trägt, aber einer Reform ganz innerhalb der vom Konzil gewiesenen Bahnen. Es erfolgte Ausbau und Reform der Kurie, voran des Kardinalkollegiums (1586/7; Zahl 70; Titel Eminenz seit 1630). Der sehr zunehmenden Arbeitslast wegen wurden neben den älteren Kurialbehörden (oben IV, 3) sog. „Kongregationen" mit bestimmtem Geschäftskreise (zunächst 15) ins Leben gerufen, bestehend aus Kardinälen als Mitgliedern (einer davon Vorstand, praefectus), Prälaten als Konsultoren und Kanzleipersonal. Zur ständigen und raschen Verbindung der Kurie mit der Außenwelt, namentlich auch zu kirchenpolitischen Zwecken, wurden an mehreren Orten vorläufig Deutschlands während des 16. Jahrhunderts Nuntiaturen errichtet (eigentlich nichts anderes als perennierende legati a latere), die lange Zeit so unbeliebt waren wie die früheren Legaten. Im Jahre 1564 wurde erstmals ein Verzeichnis der verbotenen Bücher herausgegeben (Tridentinischer Index), 1564 auch die Tridentinische Eidesformel veröffentlicht, die künftig die Rechtgläubigkeit eines jeden gewährleisten sollte, der ein bleibendes Kirchenamt übernahm. Zahlreich waren die Bemühungen um neue liturgische Bücher (1566 Catech. Rom.; 1568 Brev. Rom.; 1570 Miss. Rom.; 1590 Bibliae ed. Sixtina; 1592 ed. Clementina; 1596 Pontif. Rom.; 1600 Caerem. episc.; 1614 Rit. Rom.), die fortgesetzt Verbesserungen erlebten. Für die Missionsorganisation ward von grundlegender Bedeutung die Errichtung der Congregatio de propaganda fide 1622 mit einem durch weitgehende Kompetenzen ausgezeichneten Präfekten („roter Papst") an der Spitze. Die bischöfliche Zentralgewalt erfuhr eine Verstärkung durch Zurückdrängung der Domkapitel und der Archidiakonen (prinzipiell keine iurisdictio ordinaria mehr)[194]) und durch Gewährung von päpstlicherseits delegierten Rechten; hingegen wurde ihnen durch das Pontificale Romanum 1596 der Obedienzeid gegenüber dem Papste völlig vorgeschrieben[195]). Der Kuratklerus hingegen ward durch die immer nur auf Zeit gewährte approbatio pro cura an den Bischof bezw. seinen Generalvikar gebunden. Dem Eherechte wurde das einschneidende Dekret Tametsi des Tridentinums einverleibt, das genaue Normen für die Gültigkeit einer Ehe aufstellte. Das Ordenswesen erlangte seine besondere Wichtigkeit weniger, vom Jesuitenorden abgesehen, durch einige Neugründungen (Theatiner 1524, Kapuziner 1528 u. a.), als durch die eben durch das Tridentinum (sess. 25) angebahnte Reform der alten Orden und mehr noch durch zahlreiche sog. Ordenskongregationen, die mit ihren mannigfachen Spezialaufgaben dem Individualismus der Neuzeit angepaßt waren und durch Wegfall der Klausur, der stabilitas loci und der vota solemnia (nur v. simplicia) ein ungemein bewegliches Element für die kirchlichen Aufgaben darstellten. Im kirchlichen Gerichtswesen kamen iudices in partibus auf als dritte inländische Instanz (statt des Papstes), auch der Send ward vielfach erneuert (zweite Blüteperiode) und die Nichtkatholiken ihm unterworfen; die Inquisition entfaltete namentlich neben den Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts eine allzu reiche Tätigkeit. Der alte Anklageprozeß mit seinen Formalitäten verschwand allmählich, das Interdikt wurde selten mehr verhängt (1606 gegen Venedig; 1715 u. 1730 gegen Sizilien; Wiederverwendung erst 1909 bezw. 1913). Der Abendmahlsbulle (bis 1869 gültige Zensurenkodifikation) gab Urban VIII. 1627 die letzte Gestalt.

4. Der Aufschwung, den mit dem katholischen Leben überhaupt das kirchliche Recht in der nachtridentinischen Zeit genommen hat, entsprach nicht in

allweg den tatsächlichen Verhältnissen, besonders nicht mehr etwa von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab, wo im Papsttum und in der Kirche eine Zeit des Niedergangs eintrat und eine neue Welt mit grundsätzlich anderen als mittelalterlichen Ideen sich anmeldete. Zwar hatte Pius V. 1570 nochmals klar bekundet, daß der Papst über Völker und Königreiche gesetzt sei [196]); doch es blieb bei der Theorie. Und nachmals hatte der gelehrteste aller Päpste und der größte aller Kanonisten, Benedikt XIV., seine eigenen Erlasse (zuerst 1746, nochmals 1757) sammeln und sie 1746 als authentische Kirchenrechtsquellen der Universität Bologna, wie ehedem seine Vorgänger des 13. und 14. Jahrhunderts, zur Benutzung übersenden lassen; allein der Akt erschien doch wie eine verspätete Reminiszenz aus vergangenen und nicht wieder erweckbaren Tagen. Mit den Regierungen hat er nur durch fortwährende Nachgiebigkeit sich gut zu stellen verstanden, während diese sonst dem Papsttume gegenüber eine offensichtliche Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Rücksichtslosigkeit, an den Tag legten. So, um von früheren Beweisen hierfür abzusehen, damals, als Innozenz X. 1648 jene Artikel des Westfälischen Friedens, welche die wohlerworbenen Rechte der Kirche, ihren Güterbesitz und die Einrichtung der Bistümer und Kapitel verletzten, in den stärksten Ausdrücken verwarf und kassierte [197]); Kaiser Ferdinand III. belegte sogar den Wiener Buchhändler, der dies ohne staatliche Erlaubnis druckte, mit Strafe. Ebensowenig hörte man auf Papst Urban VIII., als er 1640 die Unabhängigkeitserklärung Portugals um Spaniens willen nicht anerkannte (1748 Titel rex fidelissimus für den portugiesischen König!). Und als Klemens XI. 1701 gegen die Annahme des Königstitels durch Kurfürst Friedrich III. von Preußen protestierte, da dieses singulare Dei munus durch einen akatholischen Fürsten herabgesetzt würde [198]), ging man auch darüber zur Tagesordnung über. Den weltlichen Fürsten zuliebe stellte Klemens XIV. die Verkündigung der Abendmahlsbulle sogar in Rom 1770 ein, und ihrem Drängen gab er durch Aufhebung des Jesuitenordens 1773 nach. Umgekehrt wußten diese unmittelbar Einfluß auf die Kurie zu gewinnen, so namentlich durch das Jus exclusivae bei der Papstwahl (erstmals bestimmt von Spanien 1590 betätigt, letztesmal von Oesterreich 1903), das hernach auch Oesterreich, Frankreich, Portugal und Neapel beanspruchten und geltend machten. Bei den großen politischen Umwälzungen des spanischen Erbfolgekrieges (1701/14) und des polnischen Thronerbfolgekrieges (1733/38) waren die Päpste nur ohnmächtige Zuschauer.

Die größte Verdemütigung mußte aber der Hl. Stuhl von Frankreich sich gefallen lassen. Hier wirkte trotz des beschränkenden Konkordats von 1516 immer noch aus den Tagen der Reformkonzilien die Pragmatische Sanktion von Bourges (1438) mit ihren stark nationalkirchlichen Eigentümlichkeiten (sog. gallikanischen Freiheiten) nach. Das Königtum, auch selbst daran interessiert, nahm sie in Schutz, während das Trienter Konzil über deren Kernpunkt, den Konziliarismus, keine Entscheidung gebracht hatte. Dieser Gallikanismus erhielt seine erste theoretische Gestalt in der Schrift des Advokaten P. Pithou (Les libertez de l'église Gallicane 1594), noch schärfere Formulierung in weiteren Publikationen (E. Richer, De ecclesiastica et politica potestate 1611 u. 1629; P. Dupuy, Preuves des libertés de l'église Gallicane 1638, Privilège du roy 1651). Daraufhin entbrannte zwischen Kurie und König der Regalienstreit (1641, 1673), der zu einer Generalversammlung des katholischen Klerus und zur Festsetzung von vier Leitsätzen gallikanischer Ansprüche führte (Declaratio cleri Gallicani de ecclesiastica potestate: 1. Fürsten in weltlichen Regierungsgeschäften unbeschränkt, 2. Papst in geistlichen Regierungs-

geschäften beschränkt durch allgemeines Konzil, 3. insbesondere durch gallikanische Privilegien, 4. in Glaubenssachen beschränkt durch Gesamtepiskopat)[199]. Die Artikel wurden laut königlichen Edikts in den Akten der Parlamente und Universitäten einregistriert, vom Papst Alexander VIII. selbstverständlich verworfen (1690); sie blieben aber im französischen Klerus, der während der jansenistischen Streitigkeiten sogar 1717 noch einmal an ein allgemeines Konzil appellierte, genährt durch Aufklärungsideen, in etwa lebendig bis zum Vatikanischen Konzil. Von den nach den Niederlanden geflüchteten jansenistisch-gallikanisch gesinnten Geistlichen wurde das dort unter van Espen in Löwen († 1728) blühende Kirchenrecht beeinflußt und von hier aus wieder Deutschland, woselbst auch ohnedies bereits eine allerdings schwächere episkopalistische Strömung, gefördert durch die drei geistlichen Kurfürsten und den Erzbischof von Salzburg, zu bemerken war (Beschwerdeschriften 1673, 1719). Diese Strömung verdichtete sich unter Einwirkung staatsrechtlicher Lehren und länger zurückliegender Unzufriedenheiten zum Febronianismus (1763 Nikolaus v. Hontheim, Weihbischof von Trier: De statu ecclesiae). Von den genannten Bischöfen bereitwillig aufgenommen, lief dieser in seinen Tendenzen doch nur auf nationalkirchliche Wünsche hinaus (Hauptvertreter solcher auch der Mainzer Weihbischof Val. Heimes). Die Koblenzer Artikel (1769) und die mit Errichtung der Münchner Nuntiatur (1785) im Zusammenhange stehende Emser Punktation (1786) waren die nächsten Folgen. Allein eine unzweideutige Unterstützung des Kaisers fanden alle diese Bestrebungen nicht, und so konnte der Hl. Stuhl sie ohne ernsten und nachhaltigen Widerspruch ebenso abtun wie die noch radikaleren Forderungen der Synode von Pistoja (1786). Es waren nur Episoden in der Geschichte der katholischen Kirche des 18. Jahrhunderts. Trotzdem aber so nach innen die kirchliche Einheit gewahrt wurde, nach außen war der Glanz des mittelalterlichen Papsttums ein- für allemal dahin. Eine Zeit mit wesentlich anderen Prinzipien als den mittelalterlichen hatte begonnen.

VI. Das Kirchenrecht in seiner Enteignung und Verselbständigung.

(18.—20. Jahrhundert.)

1. Unter dem Torbogen der neuesten Zeit steht, von Holland und England stammend und über Frankreich nach Deutschland eingewandert, die Aufklärung mit ihren Schlagworten Natur und Vernunft, Persönlichkeit und Nützlichkeit, und ihren kennzeichnenden Merkmalen Intellektualismus und Individualismus, neben ihr der Staat, ausgestattet mit dem neuen Geschenk der Naturrechtslehre. Sie wollen der Kirche den Zugang wehren und treten als selbstgefällige und nur sich kennende Herrschaften auf, abhold aller Tradition, wie sie gerade durch die Kirche stetsfort gehegt und gepflegt worden ist. Sie wollen das Heilige entheiligen, das Mysteriöse verweltlichen und naturalisieren, das mit der Aureole des Ueberirdischen umgebene Kirchenwesen säkularisieren. Die gänzlich neue Weltkultur ist religiös indifferent, und sie flößt ihre der Religion gegenüber bezeugte Apathie und Antipathie auch dem Staate ein: er soll mindestens tolerant werden und Gewissensfreiheit gewähren. Den Staat betrachtet man nicht mehr als Diener der Kirche und diese als Statthalterin Gottes, die ihre Befugnisse aus göttlichem Auftrag herleitet, sondern als geworden auf Grund natürlichen Vertrages (ius naturale; Gesellschaftsvertrag) einer Anzahl selbständiger In-

dividuen, und ihnen, dem Gemeinwohl, hat er zu dienen. Die Kirche vermag höchstens als ein Verein im Staate betrachtet zu werden, den dieser mittels seiner Polizeigewalt leitet. Nicht Trennung von Kirche und Staat kann es geben, weil das die Anerkennung einer selbständigen Macht in dem doch allein souveränen und omnipotenten Staat in sich schlösse. Staatsrecht geht vor Kirchenrecht, lautet jetzt die Maxime.

Von diesen Grundgedanken ausgehend und das spätmittelalterliche und neuzeitliche Landeskirchentum weiterführend, haben alle Staaten, allein den hierarchisch regierten Kirchenstaat natürlich ausgenommen, mehr oder weniger die Kirche in ihren Grenzen bevormundet, gebunden, ja sogar ihrer Rechte enteignet. So die Republik Venedig, das Großherzogtum Toskana, mehr noch das katholische Bayern. Max III. Josef, obwohl durchaus katholisch empfindend, hat einschneidende Reformen im Kirchen-, Kloster- und Schulwesen durchgeführt. Das Musterland aufklärerischer Staatskirchenreformen ist Oesterreich geworden, großenteils schon unter Maria Theresia († 1780), am meisten aber unter Joseph II. († 1790, Josephinismus), der selbst auf das Gebiet des Dogmatischen übergriff. Der echte Repräsentant des aufgeklärten Despotismus und des reinsten, bei ihm nicht allein von der Naturrechtslehre diktierten Staatsabsolutismus, suchte er die Macht der Kirche zu brechen, um die des Staates zu heben. Alle Kräfte und Mittel sollten für diesen nutzbar gemacht, Bildung und aufgeklärte Denkungsart verbreitet, zur Sparsamkeit und Vermeidung unnötigen Putzes, auch im Gottesdienst, angehalten werden; jeder Staatsbürger sollte von Gewissenszwang befreit sein. Solchen Grundsätzen entsprachen seine Anordnungen: Plazet, Erweiterung der Dispensgewalt der Bischöfe, Errichtung und Besetzung der Bistümer und Pfarreien auf Grund eines aus der Staatssouveränität abgeleiteten landesherrlichen Patronats, Aufhebung der beschaulichen Orden, Religionsfonds, Generalseminarien, Kulterlasse („Erzsakristan"), Toleranzpatent[200]). Er war ein rechter Aufklärungskatholik, unbelehrbar in seinen Anschauungen, streng in Durchführung seiner Erlasse (vergebliche Reise Pius' VI. nach Wien 1782). Obwohl nur wenige seiner Reformen ihn überdauerten, blieb der josephinische Geist doch besonders im gebildeten Mittelstand und bei vielen Geistlichen lange lebendig.

Am radikalsten aber ging man in Frankreich vor, wo die Aufklärung ihre reifste Frucht, die Revolution, gezeitigt hatte. Hier erfolgte Einziehung des Kirchenguts, Erklärung der Gewissensfreiheit, Aufhebung aller Klöster, Erlaß der Zivilkonstitution des Klerus (1789 f.), dann Einführung der Zivilehe (1791), ja sogar die völlige Beseitigung des Christentums (1792). Es war zum Aeußersten gekommen. Doch bald danach begann auch die Vernunft solch wahnwitzigem Verhalten gegenüber Platz zu greifen. Schon 1794 dekretierte der Nationalkonvent die Existenz eines Gottes und die Unsterblichkeit der Seele[201]); allgemach kam es wieder zu regelmäßiger Kultübung, freilich auch zu Akten höchster Brutalität gegen den die Interessen der Kirche furchtlos vertretenden Papst (Wegnahme des seit 1631 zur päpstlichen Monarchie gewordenen Kirchenstaates, Gefangensetzung Pius' VI. 1798 f.). Wenn auch hierauf Napoleon I. zur Heilung der so tiefen Wunden des französischen Volkes und Staatswesens mit dem Papste ein Konkordat abschloß (1801[202]); 1804 für die italienische Republik), so entsprang dieser Akt nicht der Ehrfurcht vor Religion und Kirche, vielmehr der kaltberechnenden Erkenntnis, daß beide zur Erweiterung und Legitimierung der Gewaltherrschaft und zur Erringung der Volksgunst nicht zu missen seien. Am klarsten bezeugen das die weiteren Schritte des die Religion nur vom Nützlichkeitsstandpunkt aus wertenden Korsen:

1802 organische Artikel, 1804 Selbstkrönung (Salbung durch den Papst), 1809 Ehescheidung, Gefangennahme Pius' VII. und Einziehung des Kirchenstaates, 1811 Pariser Nationalkonzil. Er hat Kirche und Kirchenrecht brutal mit Füßen getreten, um seine Zwecke zu erreichen.

Nach Deutschland herüber schlug die Welle der französischen Revolution in Form der Säkularisation. Zur „Entschädigung" bekamen die ihre Gebiete auf dem linken Rheinufer an Frankreich verlierenden weltlichen Reichsfürsten und Stände auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) die geistlichen Territorien (71306 qkm), die als überlebte Gebilde nun mit einem Schlage verschwanden[203]). Aufgehoben wurde damit auch infolge der Aufteilungen die bisherige Provinzial- und Diözesaneinteilung, zerstört die Verfassung der Domkapitel. Nur drei geistliche Reichsfürsten sind geblieben, doch auch nicht mehr auf allzulange: Mainz (kurzerhand nach Regensburg verlegt) und die Ordensgroßmeister des deutschen und des Malteserritterordens. In staatsrechtlicher Hinsicht bekamen nun die protestantischen Reichsstände das Uebergewicht über die katholischen, und der paritätische Staat wurde angebahnt; in kirchenrechtlicher Beziehung sind endlich zwangsweise alle jene Verhältnisse beseitigt worden, die schon das Tridentinum vergeblich zu ändern versucht hatte: die vielen klösterlichen Exemptionen, die Kumulationen der höheren Benefizien, die ständische Abschließung der Kapitel und Stifte, das Exspektanzenwesen, die allzuhäufigen Inkorporationen, die Macht der Domkapitel u. a. Die Bischöfe konnten sich nicht mehr auf ihre reichsfürstliche Stellung versteifen und verloren ihre oft so einflußreichen familiären Verbindungen mit dem hohen Reichsadel. Die naturgemäße Folge war ihr engerer Anschluß an Rom und damit die Verflüchtigung episkopalistischer Tendenzen. Auf die Säkularisation geht so zum guten Teil die Grundlegung der katholischen Kirche als geistig-religiöser Macht zurück. Begreiflich, daß der Papst zwar gegen sie protestierte, den Reichsdeputationshauptschluß aber in Hinsicht auf die die katholische Kirche Deutschlands in ihrem äußeren Bestande so schwer treffenden Bestimmungen desselben aber nicht, wie es in ähnlichen Fällen ehedem geschah, kassierte. Bald danach ist auch das morsche heilige römische Reich deutscher Nation zusammengebrochen[204]), der Hl. Stuhl also der wenigstens in den Wahlkapitulationen der Kaiser noch immer aufgeführten advocatia[205]) verlustig gegangen; allein gewiß nicht zum Schaden seiner völligen Freiheit. Seitdem haben die deutschen Einzelstaaten die kirchlichen Verhältnisse im Bereich ihrer Landesgrenzen nach den Grundsätzen der Staatssouveränität hier engherziger, dort weitblickender geordnet, im allgemeinen aber allerwärts die Kirche durch sog. Organisations-, Konstitutions- und Religionsedikte einseitig bevormundet und beschränkt. Und diese Zustände dauerten bis weit hinein in das 19. Jahrhundert.

2. Neues Recht hat die Kirche in der geschilderten Zeit des Niedergangs und der Enteignung und auf lange hinaus nicht hervorgebracht und nicht hervorbringen können. Sie hatte Mühe und Not, ihre wichtigsten Grundsätze aufrecht zu erhalten und durchzusetzen gegenüber den Staaten, die nun einmal mit den gänzlich gewandelten Zeitverhältnissen auch ihre Theorien von der Superiorität der weltlich-staatlichen Gewalt über der kirchlichen für immer, mehr oder weniger stramm, festhielten und zur Kirche und ihren Organen in Gegensatz traten oder nur auf dem Wege möglichst vorteilhafter Kompromisse mit ihnen sich einigten. Der Kirche ist zunächst nach den Kriegsnöten napoleonischer Zeit, nach ihren Bedrängnissen und Mißhandlungen, die Aufgabe zugefallen, wieder aufzubauen, was niedergerissen war, freilich nicht mehr

ganz auf der gleichen Grundlage und nicht mehr in der gleichen Weise. Eine geschickte eigene Diplomatie ist ihr dabei hilfreich zur Seite gestanden. Und gerade ihre Martyriumszeit brachte ihr neue Bewunderer, ja schwärmerische Verehrer (Romantiker, Aera der Konversionen), die im Geiste die glanzvoll mittelalterliche Kirche in einer Idealgestalt wiedererstehen sahen und herbeiwünschten. Wo immer es ihr nicht möglich war, ihre alten Rechte wieder zu gewinnen und zu wahren, da begnügte sie sich mit dem Tolerieren und Dissimulieren, harrend in Geduld der Stunde, wo sie ihr volles Recht wieder zur Geltung bringen kann (latentes Kirchenrecht). Vieler Sorgen nach der einen, der weltlichen Seite hin enthoben, konnte sie ihre ganze Kraft nach der anderen, der geistlichen, innerkirchlichen, religiösen verwenden; ihre Entweltlichung durch den auf seine beanspruchten Rechte eifersüchtigen Staat ist zur Vergeistigung, zur Konzentration ihrer Kräfte vornehmlich auf ihre Ewigkeitsaufgaben hin gegeworden.

Die kirchliche Restauration nach der Rückkehr Pius' VII. aus der napoleonischen Gefangenschaft begann mit der Wiederherstellung des Jesuitenordens (1814) und der Erneuerung der von der Revolution hinweggefegten Kardinalskongregationen, besonders des Index und der Inquisition (1815). Hernach hat der Wiener Kongreß (1815) den Kirchenstaat dem Papst zurückgegeben (Art. 103), jedoch weder für die Forderungen des hervorragenden Kardinalstaatssekretärs Consalvi (Wiederherstellung des alten Reichs und der geistlichen Fürstentümer), noch für die einseitigen Ideen des vom Fürstprimas Deutschlands, v. Dalberg, zum Kongreß entsandten Wessenberg (Nationalkirche) sich erwärmen können. Daß die staatliche Parität hier eigens garantiert wurde (Art. 16)[206], entsprach nunmehr der allgemeinen Forderung der Regierungen. Der Protest Pius' VII. gegen die Akte wurde einfach zu den Akten gelegt. Sodann aber bemühte sich die Kurie, mit den Einzelstaaten wegen der Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse und Festsetzung des staatlichen Einflusses auf dieselben in Beziehung zu treten, und es gelang ihr auch, zunächst wenigstens mit dem katholischen Bayern (1817), dann mit Sardinien (1817), Sizilien (1818) u. a. ein förmliches, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche grundsätzlich ordnendes Konkordat abzuschließen, während für andere Staaten staatskirchenrechtliche Normen den die Diözesangrenzen ordnenden Zirkumskriptionsbullen angehängt wurden (1818 für Russisch-Polen, 1821/7 für Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz, 1824 für Hannover). Das Wesentliche war hierbei, daß der Hl. Stuhl unmittelbar, ohne Vermittlung der Bischöfe und ohne störendes Dazwischentreten episkopalistischer oder nationalkirchlicher Tendenzen, mit den betreffenden Regierungen ins Benehmen trat und so als ersten Maßstab seiner Forderung das gemeine Kirchenrecht entgegen dem staatlichen Souveränitätsgefühl anlegen konnte. Allerdings hat dieses auch häufig genug durch Hervorkehrung nationalen Gewohnheitsrechtes hier mehr, dort weniger Erfolge erzielt, ja die Verhandlungen sogar hier und da ganz zum Scheitern gebracht wie in Württemberg, oder auch durch Klauseln im eigenen Recht sich salviert und eine gewisse staatliche Kirchenhoheit gewahrt. Der Inhalt der Abmachungen bezog sich vor allem auf die Besetzung der Bischofsstühle (Nominationsrecht katholischer Regenten bezw. Wahl durch die Domkapitel und Einspruchsrecht akatholischer Fürsten, Bestätigung durch den Papst, Treueid gegenüber dem Landesherrn), auf Besetzung der höheren und niederen Pfründen, auf Dotation der Kirche aus Staatsmitteln, Erziehung des Klerus, Handreichung des Staats bei Erfüllung kirchlich-religiöser Aufgaben. Wo keine Abmachungen getroffen waren und die katholische Kirche auf ihrem streng-kanonischen Rechtsstandpunkt zu

beharren suchte, kam es zu offenen Konflikten (Mischehenstreit 1835—1841); doch hat sie, wenn auch selten, zur Milderung ihrer Vorschriften sich verstehen müssen (Instructio Bernetti für Bayern 1834). Die geistliche Gerichtsbarkeit aber war völlig gehemmt; die Sittengerichte für Laien (Send) wurden in verflachter Form noch in einigen Gegenden gehalten, auf kurze Zeit auch mancherorts erneuert oder wenigstens die Erneuerung versucht. Von bedeutsamem Einfluß ward das katholische Laienelement, das, aus der Romantik herausgeführt, sich unter dem Einflusse Frankreichs und auch Roms (Gregors XVI. 1831—1846) maßgebende Zentren (Mainz, Münster, München, Freiburg i. Br.) sicherte und der Kirche in all ihren Bestrebungen erfolgreich seine Hilfe lieh.

3. So ging sie gekräftigt und im Aufschwung begriffen hinüber in die Zeit der Freiheit, in der die Revolutionen Westeuropas eine Neuordnung der staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse heraufführten, der Absolutismus der Fürsten und der Polizeistaat zu Grab getragen und vom Frankfurter Parlament die Grundrechte des deutschen Volkes festgelegt wurden. Sie sind, wenn auch nicht völlig, so doch in nicht unwichtigen Teilen in die Gesetzgebungen der Einzelstaaten übergegangen. Man gelangte so zu einem kirchenpolitischen System, das etwa in der Mitte liegt zwischen reinem Staatskirchentum und Trennung von Kirche und Staat. Trotzdem noch Gregor XVI. den Ruf nach Gewissensfreiheit als deliramentum erklärte (1832) [207], nun ward sie fast in alle Landesgesetzgebungen aufgenommen, und sie kam der katholischen Kirche ohne Frage zu Nutzen. Nochmalige Bestrebungen, eine deutsche Nationalkirche zahmeren Charakters zu errichten (Döllinger 1848/50), fanden kaum mehr einen Anhänger; ein Antrag auf der Frankfurter Nationalversammlung, eine Reichssynode katholischer und protestantischer Geistlicher zu veranstalten, konnte leicht als ein völlig verspäteter josephinischer Nachzügler abgetan werden. Um so eifriger machten sich kirchentreue Männer an die Arbeit, die gewährten Freiheiten, namentlich auch Vereins- und Preßfreiheit, zum Vorteil des Katholizismus auszunützen. Die Bischöfe Deutschlands taten sich zusammen und berieten über die Besserung der kirchlichen Lage und Zustände und über die Mittel, um dem kirchlichen Rechte überall zum Durchbruch zu verhelfen. Es fanden der Reihe nach Bischofsversammlungen statt (deutscher Bischöfe zu Köln und zu Würzburg 1848, österreichischer zu Wien 1849, bayrischer zu Freising 1850, oberrheinischer zu Freiburg 1851), die bald zu regelmäßigen Einrichtungen wurden und, ein formloseres und daher beweglicheres Element als die Provinzialsynoden, fast ganz der Ersatz für diese geworden sind, wenn dieselben auch seit dem 18. Jahrhundert wieder etwas häufiger zusammentraten (Wien und Gran 1858, Köln und Prag 1860). Die Bischofskonferenzen legten ihre Beschlüsse, besonders anfangs, in Denkschriften an die Regierungen nieder, um ihren Bestrebungen und Wünschen bleibenden Nachdruck zu verleihen. Und sie erreichten in der Tat damit nicht wenig. Ein Partikularrecht erzeugendes Institut sind jene Konferenzen aber nicht geworden, dazu mangelte ihnen schon die Jurisdiktion. Diözesansynoden, von einer angesichts der Zeitlage durchaus verständlichen demokratischen Strömung im Klerus energisch begehrt (Synodiker; Berufungen auf ältere Anschauungen, daß die Pfarrer den 72 Jüngern entsprechen), sind noch weniger als die Provinzialkonzilien in Uebung gekommen. Man ging freilich kirchlicherseits in Vertretung katholischer Interessen manchmal zu weit, und so begreift sich, daß Repressalien der Regierungen nicht ausblieben (Badischer Kirchenstreit 1852—1860). Das Vereinsgesetz machte man sich zu nutze, um allgemeine

katholische Vereinigungen zugunsten kirchlicher Interessen zu schaffen; so gründete man die Piusvereine (1848), aus deren Generalzusammenkünften die später so einflußreichen jährlichen Katholikentage hervorgegangen sind. Im preußischen Abgeordnetenhaus erstand eine eigene Fraktion (1852), gewillt, Recht und Freiheit der katholischen Kirche auf dem durch die Verfassung gewonnenen Boden parlamentarisch zu verteidigen; 1870 hat sich dieselbe zur Zentrumspartei mit erweitertem Programm umgebildet und auch in anderen Staaten Nachahmung gefunden.

Während so die katholischen Kräfte mit Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich immer mehr konzentrierten und die zusammenlaufenden Fäden derselben mit bewußt zentralisierenden Tendenzen in die Hände der Bischöfe gegeben und von diesen aufgenommen wurden, war auch das Papsttum nicht müßig. Es schloß nacheinander eine ganze Anzahl von gewiß für die Kirche nicht unvorteilhaften Konkordaten, wie mit Spanien (1851), Toskana (1851), Guatemala 1852, Oesterreich 1855. Gegen letzteres erhob sich allerdings noch nach seiner staatlichen Publikation ein Kampf, der mit dessen staatlicher Kassierung trotz wiederholter Proteste des Hl. Stuhles (1868; 1874) endete, eine Rücknahme kirchlicherseits aber nicht veranlaßte; die administrative Praxis hat die Schärfe der staatlichen Gesetze gegenüber dem Konkordate zu mildern verstanden. Aehnlich wie in Oesterreich ging es in Baden und Württemberg, mit denen „Konventionen" abgeschlossen wurden (1857; 1859), die aber von vornweg die Anerkennung der Landstände nicht fanden und hernach die Regelung der Kirchenverhältnisse durch Staatsgesetze herbeiführten. Sodann nahm Pius IX. die Verkündigung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis Mariens vor (1854) auf eine Art, wie sie bisher bei dogmatischen Lehrverkündigungen noch nicht stattgefunden hatte (Einholung der Vota auf schriftlichem Weg, Abordnungssynode in Rom, Definition durch den Papst), erließ mit der Enzyklika Quanta cura ein Verzeichnis der hauptsächlichsten, gelegentlich zuvor schon gebrandmarkten Zeitirrtümer, die besonders Grundsätze des jüngsten Staatsrechts betrafen (Syllabus I 1864) und promulgierte die für das kirchliche Strafrecht so wichtige Bulle Apostolicae sedis (1869), worin die allein noch gültigen kirchlichen Zensuren latae sententiae aufgeführt, alle früheren (auch die excommunicatio minor, weil nicht genannt) für aufgehoben erklärt sind.

Alles das waren deutliche Anzeichen für die zentralisierenden Bestrebungen auch der Kurie, die übrigens selbst von Laien (Veuillot) begrüßt wurden[208]. Ihre Höhe aber erreichten jene Tendenzen mit dem 20. allgemeinen, dem ersten im Vatikan gehaltenen Konzil (1869—1870). Hierzu war auch an die Protestanten und andere Nichtkatholiken Einladung ergangen, jedoch ohne Erfolg. Die Zusammensetzung entsprach hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder ganz der des Konzils von Trient; die Geschäftsordnung, diesmal vom Papst allein gegeben, lehnte sich gleichfalls an dieses und das Baseler an: vier Kommissionen (für Glaubens-, Disziplin-, Ordens- und Orientangelegenheiten), Kommissionssitzungen für Vorberatungen, Generalkongregationssitzungen mit Abstimmung nach placet oder non placet (später auch placet iuxta modum) und öffentliche Sitzungen mit letztem, formalem Votum. Die Glaubensdekrete wurden erlassen unter ausdrücklicher Benennung des Papstes: Pius servus servorum Dei, sacro approbante concilio[209]). In der vierten und zugleich letzten öffentlichen Sitzung erging die Konstitution über die göttliche Einsetzung des Primats, über die Unfehlbarkeit und den Summepiskopat des Papstes. Es ist nicht zu leugnen, daß mit dieser endgültigen,

die ganze katholische Welt bindenden Entscheidung dem jeweiligen Inhaber der cathedra Petri eine von den übrigen Bischöfen unabhängige höchste Vollmacht auch der Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit vom Konzil formell garantiert und theoretisch die rein kirchlich-religiöse plenitudo potestatis deklariert wurde [210]). Die Zentralisation auch des Kirchenrechts in der Hand des Papstes hat damit ihren dogmatischen Ausdruck gefunden. Der Gallikanismus, der in etwa noch auf dem Konzil selbst zutage trat, war ein für allemal abgetan; die Kirche gewann an Einheit, an Geschlossenheit und an innerer Festigkeit wie nie zuvor. Dessen gerade bedurfte sie zu ihren Gegenwartsaufgaben. Es war aber ein, man möchte gewissermaßen sagen, unglückseliges Ereignis, daß zur nämlichen Zeit, da die Papalgewalt theoretisch ihren krönenden Abschluß gefunden, dieselbe ihrer altehrwürdigen, in gar mancher Hinsicht freilich veralteten territorialen Unterlage, des Kirchenstaates, ihren Protesten zum Trotz, beraubt wurde [211]). Indes einmal desselben ledig, konnte sie um so intensiver ihren eigentlichen, den religiösen Aufgaben als ihrer Domäne sich widmen unter Zuhilfenahme der Mittel, die eben der moderne Staat auch für ihre Glieder bereit hält: Gewissens- und Kultfreiheit, Versammlungs-, Vereins- und parlamentarisches Wahlrecht. Der Papst genoß seitdem im Kreis der Potentaten trotzdem die Stellung eines Souveräns mit völkerrechtlichen Attributen.

Der politischen Ereignisse wegen mußte das Vatikanum, ohne die vielen noch harrenden und zum Teil erst beratenen Aufgaben erledigen zu können, auf eine bessere Zukunft vertagt werden (20. Oktober 1870). Der Widerspruch gegen dasselbe war ohne ernstlichere Bedeutung für den kirchlichen Bestand und ohne irgendwelche Einwirkung auf das Kirchenrecht. Zu bedauern bleibt nur, daß die zuvor schon gereizte Stimmung Preußens gegen den Katholizismus bald danach vollends bis zum höchstgesteigerten Kampfe sich auslöste, der auch Baden und Hessen in Mitleidenschaft zog (Kulturkampf 1872—1887). Proteste des Papstes Pius IX. halfen nichts, ja sein Schreiben an Kaiser Wilhelm I. („jeder, der die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Weise dem Papste an") [212]) erbitterte nur aufs neue. Erst der Pontifikatswechsel (1878) wurde Anlaß zur allmählichen gegenseitigen Verständigung, ja in dem Streite zwischen Deutschland und Spanien wegen der Karolineninseln (1885) unterwarfen sich die Streitparteien sogar dem Schiedsrichterspruch eines beiden Teilen „befreundeten Souveräns", und als solchen erkannte man Papst Leo XIII. Nichtsdestoweniger aber blieb es bei mancherlei Beschränkungen des Kirchenrechts durch die Staatsgewalten oder es kam zu neuen solchen (Zivilehe; Personenstandsgesetz fürs Deutsche Reich mit vollständigem Eherecht 1875, wesentlich übernommen ins Bürgerliche Gesetzbuch 1900; Schulgesetze betr. Simultanschule und konfessionslose Schule; geistliche Gerichte ohne jede zivilrechtliche Wirkung; Beseitigung des eximierten Gerichtsstands des Klerus und der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen; Beschränkung derselben meist nur auf Ehesachen).

4. An positivem, allgemeingültigem und zusammenfassendem Recht hat das Pontifikat Leos XIII. trotz seiner langen Dauer (1878—1903) verhältnismäßig wenig hervorgebracht. Das lag ebenso in der Milde seiner Denkart als in den Zeitumständen begründet, die nach den aufregenden Tagen des Vatikanums weise Beschränkung und Vorsicht erforderten. Er liebte es, lange, feindurchdachte, in ciceronianischem Latein abgefaßte und großzügige, oft an die Beschlüsse des Vatikanums anknüpfende Enzykliken in die Welt zu senden, die mehr liebevoll oder ernst mahnten als streng befahlen. So kam es, daß

sie nach außen nicht immer die gebührende Beachtung und Befolgung fanden. Doch bereicherte er das Kirchenrecht immerhin um mehrere wichtige Maßnahmen und Gesetze allgemeinen Charakters (über summarisches Prozeßverfahren 1880; Missionsrecht 1893; Bücherzensur 1898; Kongregationen 1900/1). Viel reger war seine rechtsetzende Tätigkeit im Rahmen weniger einschneidender oder dem Geltungsbereich nach beschränkter Verordnungen.

Leo XIII. starb, ohne die modernen Wünsche und Forderungen nach allgemeiner Aenderung des kirchlichen Rechts und nach möglichster Anpassung an neuestzeitliche weltliche Gesetzgebung und Rechtsprechung erfüllt zu haben. Sein Nachfolger ward Pius X. Er nun ist zum Reformpapst im ausgedehntesten Sinn des Wortes geworden. Was man im 14. und 15. Jahrhundert vergeblich ersehnte und was auch das Tridentinum trotz seiner tiefgreifenden und umfassenden Tätigkeit nicht zustande brachte, eine Reform an Haupt und Gliedern, unter ihm und durch ihn ist's geglückt. Von Grund aus mit der lebendigen Praxis bekannt und darin bewährt, trat er gleich bei Beginn seines Pontifikats mit dem allgemeinen Programm des omnia instaurare in Christo hervor; ja wie zielbewußt er dasselbe ins Auge faßte, geht am deutlichsten aus seinem bald danach erlassenen Motuproprio Arduum sane munus von 1904 hervor, worin er zum Staunen der mißtrauenden Welt ein ganz neues, bereits auf dem Vatikanum näher ersehntes Gesetzbuch für die gesamte Kirche ankündigte [213]), nachdem seit 1317, da Johann XXII. die Sammlung seines Vorgängers Klemens V. veröffentlichte, ein solches nicht mehr erschienen war. Es wurde ein Ausschuß des Kardinalskollegiums mit Gasparri als Sekretär gebildet und diesem die Herstellung eines Entwurfes als Aufgabe gestellt; eine größere Anzahl aus kirchenrechtskundigen Mitgliedern des Welt- und Ordensklerus wurde zur Mitarbeit beigezogen. Die Bischöfe sollten nach Kirchenprovinzen ihre Vorschläge auf Aenderungen an den zugesandten Entwürfen beraten und einreichen. Außerdem konnten die Bischöfe der einzelnen Nationen einen Vertreter zu den Beratungen nach Rom senden oder in der Heimat Vertreter dafür bestellen. So ward das große Werk wohl vorbereitet.

Indes es bedurfte Zeit. Daher griff der Papst zu dem praktischen Mittel, nacheinander einzelne besonders wichtige, schwierige oder dringliche Gegenstände zunächst einmal probeweise selbst oder durch einschlägige Kardinalskongregationen zu behandeln und der katholischen Welt die entsprechenden Weisungen zu eröffnen. So kam denn eine ganze Flut von Erlassen, die in alle möglichen Seiten des kirchlichen Lebens ordnend eingriffen, besonders in das Gebiet des reinen Kirchenrechts. Die meisten kirchenrechtlichen Erlasse bezogen sich auf das Ordensrecht, dann auf Sitten und geistige Hebung des Weltklerus, Ausrottung gefährlicher Strömungen in demselben, auf Seelsorge und Seelsorger, auf Besetzung und Verwaltung der Bistümer, auf Eheschließung, Brevier, Feiertage, auf das kirchliche Straf- und Prozeßrecht, ja selbst auf die Papstwahl und nicht zum letzten auf die gründliche Neuorganisation der römischen Kurie.

Es wird jetzt, nach dem Tode Pius' X. (1914) und nach dem Ablauf dieser Versuchsreformperiode wohl niemand leugnen können, daß dem Papste nicht nur ein heiligmäßiger Eifer und bewundernswerte Energie und Schaffenskraft zur Verfügung stand, sondern auch Gefühl für Recht und Gesetz. Seine praktisch-gesetzgeberische Arbeit wird ihm für alle Zeiten einen Platz neben den hervorragendsten Päpsten sichern. Vielfach anknüpfend an Erlasse seines Vorgängers und so die kirchliche Rechtsentwicklung keineswegs immer schroff durchbrechend, hat er es verstanden, modernen Bedürfnissen und Wünschen

Rechnung zu tragen; er hat veraltete und unbrauchbare Bestimmungen der Vergangenheit rücksichtslos beiseite geschoben oder entsprechend umgeändert, er hat aber auch, wo es die Not gebot, ohne Scheu teilweise neues Recht geschaffen und modernes weltliches Recht, namentlich in den Formalitäten, zum Vorbild genommen. Mag seine Unbeugsamkeit und sein scheinbarer Idealismus auch gar manchesmal befremden, selbst Widerstand und Hohn erregt haben, beirren ließ er sich nicht, auch nicht durch die Schläge, welche die Kirche infolge Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (1904) und Portugal (1911) erlitt. Im ganzen hat er das Kirchenrecht fast in allen Punkten jener Verselbständigung und Unabhängigkeit zugeführt, die schon in den Zeiten der Restauration sich anbahnte, im Vatikanum ihren Höhepunkt in theoretischer Hinsicht erreichte und auf dieser Höhe nun unter ihm auch praktisch Gestalt gewann.

Den Endzweck seiner gesamten Einzelgesetzgebung, den Abschluß des neuen Codex iuris canonici, hat Pius X. nicht mehr erlebt. Sein Nachfolger erst, der im Völkerkrieg aufs neue als Souverän geehrt und behandelt wird, hat dasselbe publizieren können: von Pfingsten 1918 ab, von wo an das neue Gesetzbuch als Ganzes in Kraft tritt, datiert eine neue Periode der Geschichte des katholischen Kirchenrechts, so Gott will eine segensreiche und glückliche.





Anmerkungen.

[1]) Mt. 10, 1 ff.; 10, 18; 24, 14; Mk. 3, 14; 4, 11; 6, 7; Lk. 9, 1 ff.
[2]) Mt. 10, 5; 15, 24, 23, 8.
[3]) Mt. 5, 13 f.; 13, 38; 21, 43; Mk. 13, 10; Lk. 10, 30 ff.; 13, 29; 24, 47. Mt. 28, 19; Mk. 16, 15.
[4]) Mt. 23, 10; Lk. 12, 32.
[5]) Mt. 4, 17; 5, 3 ff.
[6]) Mt. 23, 13 ff.; Lk. 11, 37 ff.; 13, 24. Mt. 21, 12 f.; Mk. 11, 15 ff.; Lk. 19, 45 f.
[7]) Mt. 18, 15—17; 18, 18; 19, 28; Lk. 10, 16 u. 20. Vgl. dazu das in 1. Kor. 6, 2 ausgeprägte Allgemeinbewußtsein vom Gericht der Christen über die Heiden: οὐκ οἴδατε ὅτι οἱ ἅγιοι τὸν κόσμον κρινοῦσιν; καὶ ἐν ὑμῖν κρίνεται ὁ κόσμος.
[8]) Mt. 28, 19; Mk. 16, 15 f.; Akt. 2, 38.
[9]) Mt. 7, 21; 8, 19; Lk. 6, 46.
[10]) Lk. 12, 32; 13, 34.
[11]) Mt. 2, 23; 23, 8; Mk. 14, 70.
[12]) Mk. 5, 17.
[13]) Akt. 9, 1 ff.; 10, 9 f.; 1. Tim. 2, 7; Gal. 2, 8 f.
[14]) Akt. 15, 5 ff.; Gal. 2, 11 ff.
[15]) 1. Petr. 5, 9. — Röm. 1, 7; 1. Kor. 1, 2; Eph. 1, 1; Phil. 1, 1; Kol. 1, 2; Didache 4, 2; Ign. ad Magn. 3, 1; Mart. Polyk. 20, 2. — 1. Kor. 12, 13; Eph. 4, 4. 11. — Röm. 12, 5; 1. Kor. 16, 9; Gal. 1, 22; 1. Kor. 1, 1; 1. Thess. 1, 1; 1. Kor. 15, 9; Gal. 1, 13; Ign. ad Smyrn. 8, 2 (hier erstmals καθολικὴ ἐκκλησία; Polyc. Mart. inscr.: ἁγία καὶ καθολικὴ ἐκκλησία); 8, 1.
[16]) Akt. 11, 26; 26, 28; 1. Petr. 4, 16; Ign. ad Magn. 10, 3 abstrakt: ὁ γὰρ Χριστιανισμὸς ουκ εἰς Ἰουδαϊσμὸν ἐπίστευσεν, ἀλλ Ἰουδαϊσμὸς εἰς Χριστιανισμόν.
[17]) Akt. 1, 11; 24, 5; 2. Petr. 2, 1.
[18]) Lk. 12, 32; 22, 9; Klem. Kor. 42, 1.
[19]) Mt. 28, 19; Mk. 16, 20; 1. Kor. 3, 6 ff.
[20]) Akt. 1, 2. 26; 5, 13; 9, 3 ff.
[21]) Akt. 5, 3; 6, 1; 15, 36. 38; 1. Kor. 1, 11; 4, 15; 5, 3 f.; 6, 5; 11, 22; 2. Kor. 2, 6; 1. Tim. 5, 1. 19.
[22]) Mt. 16, 19; 18, 18; Lk. 10, 16.
[23]) Akt. 14, 4; Röm. 16, 7; 1. Kor. 9, 4; 15, 7; 1. Thess. 2, 7; Did. 11, 3; selbst nach Mart. Polyk. 16, 2: Πολύκαρπος, ἐν τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς χρόνοις διδάσκαλος ἀποστολικὸς καὶ προφητικὸς γενόμενος. — Akt. 21, 8; Eph. 4, 11; 2. Tim. 4, 5.
[24]) Mk. 16, 7; Akt. 1, 15; 2, 14; 3, 1; 3, 12 ff; 4, 8; 5, 3. 15; 8, 20; 9, 32; 10, 1; 15, 7; Gal. 1, 18 f.; 2, 11; 1. Kor. 1, 12; 9, 5.
[25]) Lk. 22, 3; Mt. 16, 18; Joh. 21, 6 f.

[26]) 1. Petr. 5, 13; Klem. Kor. 5, 6; 6, 1; Ign. ad Rom. inscr. und 4, 3: *οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν.*

[27]) Akt. 11, 30; 16, 4; 20, 28; 21, 18; Gal. 1, 19; 2, 9; Jos. Flav. Ant. 20, 9. 1; Heges. apud Euseb. Hist. Eccl. 2, 1, 23.

[28]) Mt. 10, 41; Akt. 11, 27; 13, 1 ff.: *Ἦσαν δέ τινες ἐν Ἀντιοχείᾳ κατὰ τὴν οὖσαν ἐκκλησίαν προφῆται καὶ διδάσκαλοι, ὅ τε Βαρνάβας κτέ.* 1. Kor. 12, 28; 13, 8; 14, 26; Eph. 3, 5; 4, 11; Apok. 18, 20; Did. 11, 3; 13, 1 f.; 14, 1 f.; 15, 1; Barn. 1, 8; 4, 9; Herm. Mand. 4, 3. 1; Herm. Sim. 9, 15. 4, 16. 5, 25. 2.

[29]) Der Ausdruck beim hl. Paulus, besonders 1. Kor. 12, 7 ff.: *Ἑκάστῳ γὲ δίδοται ἡ φανέρωσις τοῦ πνεύματος πρὸς τὸ συμφέρον ... ἄλλῳ δὲ χαρίσματα ἰαμάτων ἐν τῷ ἑνὶ πνεύματι.*

[30]) Dieser Ausdruck, zuerst verwendet von dem prot. Kirchenhistoriker Weingarten († 1892), ward namentlich durch Harnack verwertet.

[31]) 1. Kor. 14, 29; Did. 11, 5 ff.: *οὐ μενεῖ δὲ εἰ μὴ ἡμέραν μίαν ... τρεῖς δὲ ἐὰν μείνῃ, ψευδοπροφήτης ἐστίν ... ἐὰν δὲ ἀργύριον αἰτῇ, ψευδοπροφήτης ἐστίν ... οὐ πᾶς δὲ ὁ λαλῶν ἐν πνεύματι, προφήτης ἐστίν, ἀλλ' ἐὰν ἔχῃ τοὺς τρόπους κυρίου;* ausführlich Herm. Mand. 11, 7 ff.; Ps. Clem. De Virg. 1, 11.

[32]) 1. Kor. 12, 29; 13, 8; 14, 29 f.; 2. Tim. 4, 3; Jak. 3, 1; Ign. ad Eph. 16, 2; Herm. Sim. 9, 19. 2.

[33]) Akt. 21, 9; 1. Kor. 11, 5; 14, 34; 1. Tim. 2, 12: *Γυναικὶ δὲ διδάσκειν οὐκ ἐπιτρέπω;* Eus. H. E. 5, 17. 2.

[34]) 1. Kor. 12, 4 f.: *Διαιρέσεις χαρισμάτων — διαιρέσεις διακονιῶν.* Vgl. Akt. 13, 15 wegen Amt und Charisma im Judentum.

[35]) Akt. 20, 28; 1. Tim. 4, 14: *χάρισμα, ὃ ἐδόθη σοι διὰ προφητείας μετὰ ἐπιθέσεος τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου;* Ign. ad Eph. 6, 1; vgl. noch später Orig. hom. in Num. 9, 4.

[36]) Röm. 12, 8: *προϊστάμενος;* Eph. 4, 11: *αὐτοὺς ἔδωκεν τοὺς μὲν ἀποστόλους, τοὺς δὲ προφήτας, τοὺς δὲ εὐαγγελίστας, τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους;* 1. Thess. 5, 12: *προϊστάμενοι;* 1. Tim. 3, 5; 5, 17: *προεστῶτες πρεσβύτεροι;* Hebr. 13, 17: *ἡγούμενοι;* Klem. Kor. 1, 3: *ὑποτασσόμενοι τοῖς ἡγουμένοις ... τοῖς παρ ὑμῖν πρεσβυτέροις;* ebenda 44, 4. 5; Herm. Vis. 2, 4. 3: *μετὰ τῶν πρεσβυτέρων τῶν προϊσταμένων τῆς ἐκκλησίας;* 3, 5. 1: *οὗτοί εἰσιν οἱ ἀπόστολοι καὶ ἐπίσκοποι καὶ διδάσκαλοι καὶ διάκονοι οἱ πορευθέντες κατὰ τὴν σεμνότητα τοῦ θεοῦ καὶ ἐπισκοπήσαντες καὶ διδάξαντες καὶ διακονήσαντες.* — Akt. 14, 23; 15, 4 ff.; 20, 17: *Ἀπὸ δὲ τῆς Μιλήτου πέμψας εἰς Ἔφεσον μετεκαλέσατο τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησιας.* Vgl. dazu die Anrede des Apostels an diese ebenda Akt. 20, 28: *Προσέχετε οὖν ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ, ἐν ᾧ ὑμᾶς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους;* Phil. 1, 1: *ἐπισκόποις καὶ διακόνοις;* 1. Tim. 3, 2. 8; Tit. 1, 5: *Τούτου χάριν κατέλιπόν σε ἐν Κρήτῃ, ἵνα ... καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους.* Vgl. dazu ebenda 1, 7: *Δεῖ γὰρ τὸν ἐπίσκοπον ἀνέγκλητον εἶναι κτέ;* Jak. 5, 14; 1. Petr. 5, 1. 5; Did. 15, 1: *Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους καὶ διακόνους;* Klem. Kor. 54, 2: *μόνον τὸ ποίμνιον τοῦ Χριστοῦ εἰρηνευέτω μετὰ τῶν καθεσταμένων πρεσβυτέρων;* Herm. Vis. 2, 4. 3.

[37]) 1. Petr. 5, 5; 1. Kor. 16, 15 f. — Man vergleiche dazu die Verhältnisse im Judentum.

[38]) Akt. 1, 20 wird indirekt das Apostelamt *ἐπισκοπή* genannt.

[39]) Akt. 15, 30; 18, 27; 1. Kor. 16, 3; Ueberschriften zu den Briefen der Apostel, z. B. 1. Kor.: *Παῦλος . . . τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τῇ οὔσῃ ἐν Κορίνθῳ . . . κλητοῖς ἁγίοις*; Phil.: *Παῦλος . . . πᾶσιν τοῖς ἁγίοις . . . ἐν Φιλίπποις*; 1. Petr.: *Πέτρος . . . ἐκλεκτοῖς παρεπιδήμοις διασπορᾶς Πόντου*; Klem. Kor.: *Ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικοῦσα Ῥώμην τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τῇ παροικούσῃ Κόρινθον, κλητοῖς ἁγιασμένοις*; Ign. ad Ephes.: *Ἰγνάτιος . . . τῇ ἐκκησίᾳ τῇ . . . ἐν Ἐφέσῳ*; Mart. Polyk. (156): *Ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικοῦσα Σμύρναν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τῇ παροικούσῃ ἐν Φιλομηλίῳ καὶ πάσαις ταῖς κατὰ πάντα τόπον τῆς ἁγίας καὶ καθολικῆς ἐκκλησίας παροικίαις*; und nach Epist. eccl. Lugd. (178).

[40]) Akt. 20, 24; Kol. 4, 17. — Die Siebenzahl der Diakonen in Anlehnung an biblische (Deut. 16, 18) oder talmudische Vorschriften. Phil. 1, 1; 1. Tim. 3, 8 ff.; Akt. 6, 2 ff.; 8, 5 ff. — Röm. 16, 1; 1. Tim. 3, 11; 5, 9; Pliniusbrief (112): ministrae; Ign. ad Smyrn. 13: *ἀσπάζομαι . . . τὰς παρθένους, τάς λεγομένας χήρας.*

[41]) Akt. 14, 23: *Χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν κτέ.*; 2. Tim. 2, 2; Tit. 1, 5; Did. 15, 1: *Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους καὶ διακόνους . . . μὴ οὖν ὑπερίδητε αὐτούς· αὐτοὶ γάρ εἰσιν οἱ τετιμημένοι ὑμῶν μετὰ τῶν προφητῶν καὶ διδασκάλων*; Klem. Kor. 54, 2: *μόνον τὸ ποίμνιον τοῦ Χριστοῦ εἰρηνευέτω μετὰ τῶν καθεσταμένων πρεσβυτέρων*; Ign. ad Ephes. 2, 2: *ὑποτασσόμενοι τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ*; 4, 1; ad Magn. 6, 1: *παραινῶ ἐν ὁμονοίᾳ θεοῦ σπουδάζετε πάντα πράσσειν, προκαθημένου τοῦ ἐπισκόπου εἰς τόπον θεοῦ καὶ τῶν πρεσβυτέρων εἰς τόπον συνεδρίου τῶν ἀποστόλων, καὶ τῶν διακόνων τῶν ἐμοὶ γλυκυτάτων πεπιστευμένων διακονίαν Ἰησοῦ Χριστοῦ*; ad Philad. inscr.

[42]) Klem. Kor. 42, 1—5: *οἱ ἀπόστολοι ἡμῖν εὐηγγελίσθησαν ἀπὸ τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ, Ἰησοῦς ὁ Χριστὸς ἀπὸ τοῦ θεου ἐξεπέμφθη . . κατὰ χώρας οὖν καὶ πόλεις κηρύσσοντες καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους*; 44, 2. 3: *κατέστησαν τοὺς προειρημένους καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν δεδώκασιν, ὅπως, ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν . . . συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης.*

[43]) Ign. ad Smyrn. 8, 2: *ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω, ὥσπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ιησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία*; ad Trall. 3, 1.

[44]) 1. Tim. 4, 14; Klem. Kor. 40, 5; Mart. Polyk. 16, 2: *Πολύκαρπος . . . διδάσκαλος ἀποστολικὸς καὶ προφητικὸς γενόμενος, ἐπίσκοπος τῆς ἐν Σμύρνῃ καθολικῆς ἐκκλησίας.*

[45]) So irrig oder tendenziös der Presbyter Hieronymus († 420), Comm. in Tit. 1, 7: Idem est ergo presbyter qui et episcopus . . . antequam diaboli instinctu studia in religione fierent. . . . Postquam vero in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur caeteris (presbyteris).

[46]) Iren. adv. haer. 3, 3. 1 f.; Clem. Alex., Quis dives c. 42; Tert. de praescr. c. 20, 3: ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt; Eus. H. E. 3, 37. 3.

[47]) Akt. 1, 17; 1. Petr. 5, 3; Klem. Kor. 40, 5; Tert. de monog. c. 12; Clem. Alex., Quis dives c. 42, 2.

[48]) Vgl. bereits 1. Kor. 12, 3—31, sodann Did. 15, 2 (s. oben Anm. 41); Klem. Kor. im ganzen.

[49]) Tert. de praescr. c. 32, 1: Ordo episcoporum per successionem ab initio decurrens. — Spät und vereinzelt gebrauchen noch Iren. (z. B.

adv. haer. 3, 2. 2) und Klemens von Alexandrien (Quis dives c. 42) den Presbytertitel für den Bischof, und selbst Cyprian († 258) redet noch von seinen Kollegen als compresbyteri (ep. 7); vgl. auch Tert. apol. (197) 39, 5: Praesident probati quique seniores.

[50]) Iren. adv. haer. 3, 3. 8: Fides, quae in ecclesia ab apostolis usque nunc sit conservata, auch 4, 26. 2: episcopi cum episcopatus successione charisma veritatis certum acceperunt. Papias reist ca. 130 von Kleinasien nach Rom; Hegesipp, der Morgenländer, kommt weit im Abendlande herum, und sie finden überall die gleiche Lehre.

[51]) Hegesipp bei Eus. H. E. 4, 22. 2; Iren. adv. haer. 3, 3. 3 u. a.

[52]) Für die Zeit vor dem sog. altrömischen, d. h. dem ältestbekannten, klar formulierten Symbol kennt man auch Spuren eines Ursymbols; es bestand, wie es scheint, aus der trinitarischen Formel (Mt. 28, 19) und aus dem Christusbekenntnisse (1. Kor. 15, 3 f.); alles Uebrige fehlte. Das altrömische Symbol reihte das christologische Bekenntnis antidoketischen Charakters gleich nach der zweiten Person suo loco ein und fügte dem Glauben an das *ἅγιον πνεῦμα* den an die Kirche, den Sündenerlaß und die Fleischesauferstehung an.

[53]) Vgl. als älteste Liste das Bruchstück des sog. Canon Muratori c. 180.

[54]) Tert. apol. c. 1: Corpus sumus de conscientia religionis et disciplinae divinitate et spei foedere.

[55]) Man denke an Bischöfe etwa wie Kallist († 222) oder Stephan von Rom († 257), Cyprian von Karthago († 258), Dionysius von Alexandrien († 264 ca.).

[56]) Ps.-Cypr. adv. aleat. c. 1: quoniam in nobis divina et paterna pietas apostolatus ducatum contulit et vicariam Domini sedem caelesti dignatione ordinavit et originem authentici apostolatus, super quem Christus fundavit ecclesiam in superiore nostro portamus; Clem. Recogn. 3, 66; Clem. ad Jac. 17. — Die väterliche Fürsorge des Bischofs für die Gemeinden prägte sich aus in dem Titel papa, benedictus papa *(ἱερὲ πάπα)*, sanctissime oder beatissime ac gloriosissime papa, womit der Bischof gemeinhin ausgezeichnet wurde (Cypr. ep. 8, 1; 23 inscr.; 30, 8; 36 inscr.; Gregor. Thaumat. can. 1; Passio Perp. c. 13).

[57]) Cornel. ep. Rom. ad Cypr.: nec ignoramus unum deum esse et unum Christum . . . unum sanctum spiritum, unum episcopum in catholica (ecclesia) esse debere (Cypr. ep. 49, 2). — Unitatem tenere firmiter et vindicare debemus, maxime episcopi, qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus: Cypr. de unit. eccl. c. 5 und die ganze Tendenz dieser Schrift.

[58]) Cypr. ep. 66, 8: Scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesia in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse.

[59]) Hippol. Philos. 9, 12; Conc. Carth. 256 init.: episcopus . . . tam iudicari ab alio non possit quam nec ipse possit alterum (episcopum) iudicare. Man vergleiche dazu Did. 11, 11 hinsichtlich der Propheten im Frühchristentum: *μετὰ θεοῦ γὰρ ἔχει τὴν κρίσιν.*

[60]) Iren. adv. haer. 3, 3, 2: Ad hanc enim ecclesiam (Romanam) propter potentiorem [potiorem] principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. — Tert. de praescr. 36, 3: Si autem Italiae adiaces, habes Romam, unde nobis quoque auctoritas praesto est. — Cypr. ep. 59, 14: Petri cathedra atque ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis

exorta est. — Cypr. ep. 70, 3: una ecclesia a Christo domino nostro super Petrum origine unitatis et ratione fundata.

[61]) Anicet bezw. Viktor I. und die Osterfeier (Eus. H. E. 5, 24. 8); Irenäus und seine Intervention in Rom (Eus. H. E. 5, 24. 9); Abercius-inschrift (ca. 200); Viktor (oder Eleutherus) und der Montanismus (Tert. adv. Prax. c. 1); Kallist uud Tertullian (De pudic. c. 1); Fabian und des Origenes Abbitte (Eus. H. E. 6, 36. 43; Hieron. ep. 84, 10); Stephan I. und der Ketzertaufstreit (Cypr. ep. 69—75); Stephan I. und die Appellation des spanischen Bischofs Basilides (Cypr. ep. 67, 5); Dionysius von Rom und Dionysius von Alexandrien (Basil. de spir. sancto c. 29).

[62]) Tertullians Hohn gegen den „pontifex maximus“ i. e. episcopus episcoporum (De pudic. c. 1); Cyprians Kritik an Stephan I. (Conc. Carth. 256: Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit); Firmilians Kritik an demselben (Cypr. ep. 75, 17: Stephani stultitiam, qui de episcopatus sui loco gloriatur). Vgl. dazu Cyprians Titulatur des römischen Bischofs mit frater und collega noster (ep. 67, 3).

[63]) Gegen Kallist in Rom Hippolyt, gegen Cyprian in Karthago Novatus, gegen Demetrius in Alexandrien dessen Presbyterkolleg.

[64]) Zuerst bei Tert. de bapt. c. 17: summus sacerdos, qui est episcopus. Vgl. dazu Tert. de exhort. cast. c. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus?

[65]) Cypr. ep. 67, 5: Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi eiusdem provinciae proximi quique conveniant et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit.

[66]) Tert. de patientia c. 12; Cypr. Test. 3, 44: Fideles inter se disceptantes non debere gentilem iudicem experiri. — Vgl. dagegen das „Brudergericht“ des Urchristentums (Mt. 18, 16).

[67]) Tert. ad uxor. 2, 9: matrimonium, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignat benedictio.

[68]) Mart. Lugd. 177 (Eus. H. E. 5, 1. 45 f.); Clem. Alex., Paed. 1, 5. 21; 6, 42; Cypr. ep. 10, 1; 59, 13; De unit. c. 6: Habere non potest deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem; C. Arel. 314.

[69]) Tert. apol. 39, 7.

[70]) Ps.-Clem. ad Jac. 14 (ca. 200); Hippol. de antichr. 59.

[71]) Mt. 17, 26; 22, 21.

[72]) Röm. 13, 1—7; 1. Tim. 2, 1; Tit. 3, 1; 1. Petr. 2, 13 ff.; Akt. 16, 37; 22, 25; 25, 11.

[73]) 1. Petr. 2, 11; Ps.-Clem. ad Cor. 5, 1; Herm. Sim. 1, 1; Ep. Diogn. 5, 5: *Πατρίδας οἰκοῦσιν ἰδίας, ἀλλ᾽ ὡς πάροικοι* (inquilini).

[74]) Eph. 2, 2; Apok. 13, 2 ff.; Ignat. ad Ephes. 17, 1: *ἄρχων τοῦ αἰῶνος τούτου*; ad Magn. 1, 3; Barn. 2, 1; Ascensio Is. 7, 9 ff.

[75]) In Rom anläßlich eines Streites mit den heidnischen Garköchen wegen eines Grundstückes; Kaiser Alexander Severus entschied zugunsten der Christen (Hist. Aug., Alex. Sev. 49, 6). — In Antiochia wegen eines Kirchengebäudes (Eus. H. E. 7, 30, 19).

[76]) So im Streite zu Antiochia (s. vorhin), in dem Kaiser Aurelian, als Schiedsrichter angerufen, derjenigen Partei die Kirche zusprach, die es mit dem römischen Bischof hielt.

[77]) Von Alexander Severus († 235) wußte man, daß er unter seinen Hausgöttern Christus einen Platz eingeräumt hatte (Hist. Aug., Alex. Sev. 29, 2); seine Mutter Mamäa ließ den Origenes nach Antiochia kommen und hörte seine Vorträge (Eus. H E. 6, 21. 3); Philippus Arabs († 248) ward als heimlicher Anhänger des Christentums bezeichnet, der sogar Kirchenbuße getan hätte (Eus. H. E. 6, 34).

[78]) Alexander Severus pries das vorbildliche Verfahren bei einer Bischofswahl als Muster für die Wahl eines Staatsbeamten (Hist. Aug., Alex. Sev. 45, 6).

[79]) Eus. H. E. 7, 13: *Τὴν εὐεργεσίαν τῆς ἐμῆς δωρεᾶς διὰ πάντος τοῦ κόσμου ἐκβιβασθῆναι προσέταξα, ὅπως ἀπὸ τῶν τόπων τῶν θρησκευσίμων ἀποχωρήσωσιν.*

[80]) Lact., de mort. pers. 34: Indulgentiam nostram credidimus porrigendam, ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant, ita ut ne quid contra disciplinam agant. . . . Unde iuxta hanc indulgentiam nostram debebunt deum suum orare pro salute nostra et reipublicae.

[81]) Lact., de mort. pers. 48: Haec ordinanda esse credidimus . . . ut daremus et Christianis et omnibus liberam potestatem sequendi religionem, quam quisque voluisset . . . ut possit nobis summa divinitas, cuius religioni liberis mentibus obsequimur, in omnibus solitum favorem suum benevolentiamque praestare. Wiederholt spricht das Reskript vom corpus Christianorum (vgl. oben Anm. 54).

[82]) C. 2 Cod. Theodos. l. 16, tit. 1: Cunctos populos . . . in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis religio . . . declarat quamque pontificem Damasum sequi claret et Petrum, Alexandriae episcopum, virum apostolicae sanctitatis.

[83]) C. Antioch. 341, c. 9: *Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μετροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας.*

[84]) Den Titel *πατριάρχης* gebrauchte man ursprünglich hier und da von den Bischöfen, seit dem fünften Jahrhundert häufiger, seit dem siebten regelmäßig von den Obermetropoliten. — *Ἀρχιεπίσκοπος* wird seit dem sechsten Jahrhundert regelmäßiger Titel der Metropoliten, nachdem er zuvor den Patriarchen beigelegt worden.

[85]) Gregor I. ad Joh. Constant. 595: Quo ausu quove tumore nescio, novum tibi conata est (fraternitas vestra) nomen arripere, unde omnium fratrum corda potuissent ad scandalum pervenire. . . . Nefandum elationis vocabulum. ... Certe Petrus apostolorum primus . . . est; Paulus, Andreas, Johannes quid aliud quam singularum sunt plebium capita? Et tamen . . . nemo se unquam universalem vocari voluit. Ebenso ad Eulogium Alex. 598.

[86]) C. Nicaen. 325, c. 5: *Αἱ δὲ σύνοδοι γενέσθωσαν, μία μὲν πρὸ τῆς τεσσαρακοστῆς, ἵνα πάσης μικροψυχίας ἀναιρουμένης τὸ δῶρον καθαρὸν προσφέρηται τῷ θεῷ, δευτέρα δὲ περὶ τὸν τοῦ μετοπώρου καιρόν.* Beide Zeiten, Frühjahr und Herbst, sind seitdem die Normalzeiten regelmäßiger synodaler Versammlungen disziplinären Charakters geworden.

[87]) Letzteres ergibt sich besonders deutlich aus den cyprianischen Briefen.

[88]) Hier wird als Appellationsinstanz bezeichnet *μείζων σύνοδος τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων.*

[89]) Eus., Vita Const. 3, 17: *Τοῦτο πρό γε πάντως ἔκρινα εἶναι μοι προσήκειν σκοπόν, ὅπως παρὰ τοῖς τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας πλήθησι πίστις*

μία καὶ εἰλικρινὴς ἀγάπη . . . τηρῆται; Eus. H. E. 10, 5. 20: *ὡς μηδὲν, καθόλου σχίσμα ἢ διχοστασίαι ἐν τινι τόπῳ βούλεσθαι με ὑμᾶς καταλιπεῖν.* So Konstantin.

[90]) Eus., Vita Const. 3, 6: *τοὺς ἐπισκόπους προκαλούμενος.*

[91]) Von der Kompetenz, die allgemeinen Konzilien zu bestätigen, schreibt Papst Gelasius I.: Totum in sedis apostolicae positum est potestate. Itaque quod firmavit in synodo (Chalcedonense 451) sedes apostolica, hoc robur obtinuit, quod refutavit (c. 28 dieses Konzils), habere non potuit firmitatem.

[92]) Ad imitationem imperii nostri, unde ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum . . . quamque Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates . . . Silvestro universali papae contradentes et relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et ditioni . . . decernimus disponendum (Donatio Constantini).

[93]) Für den Titel papa des römischen Bischofs vgl. Justin. nov. 131, c. 2: Sancimus . . . sanctissimum senioris Romae papam primum esse omnium sacerdotum, beatissimum autem archiepiscopum Constantinopoleos novae Romae (*νέα Ρώμη*: C. Const. 381, c. 3) secundum habere locum post sanctam apostolicam sedem senioris Romae, aliis autem omnibus sedibus praeponatur. — Vgl. oben Anm. 56.

[94]) S. oben Anm. 85. — Gregor d. Gr. nannte seine Diözesanen, im weiteren Sinne alle Christen, servi (Dei), und sich also servus servorum Dei. Ohne feste Formulierung und nicht als Amtsbezeichnung findet sich der Gedanke schon bei Augustin: Debet enim, qui praeest populo, prius intelligere se (episcopum) servum esse multorum. Et hoc non dedignetur; non, inquam, dedignetur servus esse multorum, quia servire nobis non dedignatus est dominus dominorum. . . . Ergo, ut breviter audiatis, servi vestri sumus, servi vestri, sed et conservi vestri (Rev. Bened. 30 [1913], 389 f.).

[95]) Optatus Milvet., De schism. Don. 2, 2. 2: Negare non potes scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem collatam, in qua sederit omnium apostolorum caput Petrus. — Hieron. de vir. ill. c. 1: Simon Petrus . . . princeps apostolorum, post episcopatum Antiochensis ecclesiae et praedicationem dispersionis eorum, qui de circumcisione crediderant in Ponto . . . secundo Claudii imperatoris anno ad expugnandum Simeonem Magum Romam pergit ibique vigintiquinque annis cathedram sacerdotalem tenuit.

[96]) Innoc. I. 416, ep. 25, 2: Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a principe apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debet servari? — Hormisdas, ep. 7, 1: Prima salus est, regulam rectae fidei custodire . . . in sede apostolica immaculata est semper catholica servata religio.

[97]) Siric. ad Himerum ep. Tarrag. 385, c. 15: statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum domini ignorare sit liberum.

[98]) C. Sardic. 343/4, c. 3: *Πέτρου τοῦ ἀποστόλου τὴν μνήμην τιμήσωμεν καὶ γραφῆναι παρὰ τούτων τῶν κρινάντων Ἰουλίῳ τῷ ἐπισκόπῳ Ρώμης, ὥστε διὰ τῶν γειτνιώντων τῇ ἐπαρχίᾳ ἐπισκόπων, εἰ δέοι, ἀνανεωθῆναι τὸ δικαστήριον.* Innoc. I. ad Victric. ep. 404, c. 2: Si quae causae . . . fuerint exortae, ut secundum synodum Nicaenum congregatis eiusdem provinciae episcopis

iurgium terminetur nec alicui liceat sine praeiudicio tamen Romanae ecclesiae, cui in omnibus causis debet reverentia custodiri . . . ad alias convocare provincias.

[99]) Innoc. I. ad Victric. ep. 404, c. 6: Si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam . . . post iudicium episcopale referantur.

[100]) C. Rom. 501 (Acta II, c. 20): Nemo iudicabit primam sedem, quoniam omnes sedes a prima sede iustitia desiderant temperari neque enim ab Augusto neque ab omni clero neque a regibus neque a populo iudex iudicabitur. — Ennodius ep. Papiens. 502: Aliorum forte hominum causas Deus voluerit per homines terminare; sedis istius praesulem suo sine quaestione reservavit arbitrio. — Avitus ep. Vienn. ad senatores Rom. ca. 502: Intelligimus sanctum Symmachum papam . . . consacerdotum suorum solatium adsciscere potius quam recipere debuisse iudicium. — Vgl. oben Anm. 59.

[101]) Aug. de civ. Dei 15, 1: Quod genus humanum in duo genera distribuimus, unum eorum, qui secundum hominem, alterum eorum, qui secundum deum vivunt; quas etiam mystice appellamus civitates duas, hoc est duas societates hominum, quarum est una, quae praedestinata est in aeternum regnare cum deo, altera aeternum supplicium subire cum diabolo. — Gelasius ad Anast. imp. 494, c. 2: Duo quippe sunt, . . . quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. . . . Et si cunctis generaliter sacerdotibus recte divina tractantibus fidelium convenit corda submitti, quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeeminere?

[102]) Leo ad ep. Anast. 446, ep. 14, c. 1: Vices enim nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.

[103]) C. Antioch. 341, c. 9: *Ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν.* — Ihrer Herrlichkeit entsprach der Titel *δεσπότης*, den man ihnen gab (Chrysost. ep. 25, 26, 27 u. ö.).

[104]) C. Antioch. 341, c. 25: *Ἐπίσκοπον ἔχειν τῶν τῆς ἐκκλησίας πραγμάτων ἐξουσίαν.*

[105]) Gelasius ep. ad epp. Lucan. 494, c. 27: Quatuor autem tam de reditu quam de oblatione fidelium, prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum, convenit fieri portiones, quarum sit una pontificis, altera clericorum, pauperum tertia, quarta fabricis applicanda.

[106]) C. 29 Cod. Justin. 1, 4: Has autem accusationes, si quidem res ad ecclesiasticum statum pertinet, necesse esse iubemus, fiant apud solos religiosissimos episcopos aut metropolitanos aut apud sacras synodos aut sanctissimos patriarchas; si vero civilium rerum controversia sit, volentes quaestionem apud antistites instituere patimur.

[107]) Hieron., Vita Malchi c. 1: Scribere disposui ab adventu Salvatoris usque ad nostram aetatem, quomodo Christi ecclesia nata sit . . . et

postquam ad Christianos principes venerit, potentia quidem maior, sed virtutibus minor facta sit.

[108]) C. Arel. 316, c. 19: De episcopis peregrinis, qui in urbem solent venire, placuit iis locum dari ut offerant.

[109]) C. Trullan. 692, c. 13: *Ἐπειδὴ ἐν τῇ Ῥωμαίων ἐκκλησίᾳ ἐν τάξει κανόνος* (s. nächste Anm.) *παραδεδόσθαι διέγνωμεν, τοὺς μέλλοντας διακόνου ἢ πσεσβυτέρου ἀξιοῦσθαι χειροτονίας καθομολογεῖν, ὡς οὐκέτι ταῖς αὐτῶν συνάπτονται γαμεταῖς· ἡμεῖς τῷ ἀρχαίῳ ἐξακολουθοῦντες κανόνι τῆς ἀποστολικῆς ἀκριβείας καὶ ταξεως* (s. hier am Schlusse) *τὰ τῶν ἱερῶν ἀνδρῶν κατὰ νόμους συνοικεσία καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐρρῶσθαι βουλόμεθα, μηδαμῶς σὐτῶν τὴν πρὸς γαμετὰς συνάφειαν διαλύοντες ἢ ἀποστεροῦντες αὐτοὺς τῆς πρὸς ἀλλήλους κατὰ καιρὸν τὸν προσήκοντα ὁμιλίας. Χρὴ γὰρ τοὺς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύοντας ἐν τῷ καιρῷ τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως ἐγκρατεῖς εἶναι ἐν πᾶσιν, ὅπως δυνηθῶσιν οὗ παρὰ τοῦ θεοῦ ἁπλῶς αἰτοῦσιν ἐπιτυχεῖν.* — C. Ancyr. 314, c. 10; C. Neocaes. 314, c. 1; C. Nicaen. 325 (ap. Socrat. Hist. Eccl. 1, 11): *Παφνούτιος . . . οὕτω δὲ ἦν ἀνὴς θεόφιλὴς ὡς καὶ σημεῖα θαυμαστὰ γίνεσθαι ὑπ᾽ αὐτοῦ . . . ἐβόα μακρὰ μὴ βαρὺν ζυγὸν ἐπιθεῖναι τοῖς ἱερωμένοις ἀνδράσι.*

[110]) C. Elibert. 306/12, c. 33: Placuit in totum prohiberi episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a coniugibus suis et non generari filios. — Siricius ep. ad Himer. 385, c. 10: Omnes sacerdotes atque levitae insolubili lege constringimur, ut a die ordinationis nostrae sobrietati ac pudicitiae et corda nostra mancipemus et corpora, dummodo per omnia Deo nostro in his, quae quotidie offerimus, sacrificiis placeamus. — C. Carth. 387, c. 2: (decet) qui sacramentis divinis inserviunt, continentes esse in omnibus, quo possint simpliciter, quod a Deo postulant, impetrare. — Leonis I. ep. ad Anast. Thess. 446, c. 4: nec subdiaconis quidem connubium carnale conceditur, ut et qui habent, sint tamen non habentes (1. Kor. 7, 29) et qui non habent, permaneant singulares. — C. Tolet. 400, c. 1; C. Araus. 441, c. 22 u. 23; C. Agath. 506, c. 9 u. 16; C. Tolet. 527, c. 1.

[111]) C. 10, 14 Cod. Theod. 14, 2 (Verbot der Syneisakten, wie C. Nicaen. 325, c. 3); c. 2, 42. 45 Cod. Justin. 1, 3; Nov. 5, 8; 6, 1 u. 5; 42, 42.

[112]) Justin. Nov. 5; 7, 11; 123, 34—36.

[113]) Tacitus. Germania c. 10: (sortes) mox, si publice consultetur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos caelumque suspiciens ter singulos tollit.

[114]) Chlodow. praeceptum: Servos Dei, quorum virtutibus gloriamur et orationibus defensamur, si nobis amicos acquirimus, honoribus sublimamus atque obsequiis veneramur, statum regni nostri perpetuo augere credimus et saeculi gloriam atque caelestis regni patriam adipisci confidimus. — Ebenso Childiberti I. praeceptum: Credimus hoc Deo propitio, et ad nostram mercedem et ad salutem populi pertinere, si populus christianus, relictam idolorum culturam, Deo . . . pure deservire debeamus.

[115]) König Chilperich (561—584) klagt übertreibend geradezu: Ecce pauper remansit fiscus noster; ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae: nulli penitus nisi soli episcopi regnant: periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum (Greg. Tur., Hist. Franc. 6, 46).

[116]) C. Aurel. 511 prooem.: sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum collegi iusseritis, secundum voluntates vestrae consultationem et titulos, quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus, ita ut, si ea quae nos statuimus, etiam vestro recta esse iudicio comprobantur, schreiben die fränkischen Bischöfe an Chlodowech.

[117]) C. Germ. 747: Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario eius velle subici.

[118]) Siehe Anm. 113.

[119]) Nachweislich im Norden waren die „Goden" oder privaten Tempelbesitzer zugleich die Leiter des Things und des Aufgebots dieser auf kündbaren Einzelverträgen beruhenden Personalgemeinden („Godorde").

[120]) Das geschah zusammenfassend in dem Capitulare ecclesiasticum 818/9; so c. 6: statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos (servos) ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. — C. 9: statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur; et si laici clericos . . . episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiciant. — C. 10: sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. — C. 12: sancitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.

[121]) C. Rom. 826, c. 21: Monasterium vel oratorium canonice constructum a dominio constructoris invito non auferatur liceatque illi id presbitero, cui voluerit, pro sacro officio illius dioceseos et bonae auctoritatis dimissoriae cum consensu episcopi, ne malus existat, commendare, ita ut ad placita et iuxta reverentiam ipsius episcopi oboedienter sacerdos recurrat.

[122]) Gegner des Eigenkirchenwesens waren Erzbischof Agobard von Lyon († 840) und Bischof Jonas von Orleans († 843), Verteidiger desselben besonders Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) in seinem für Karl den Kahlen (ca. 860) gefertigten Gutachten Collectio de ecclesiis et capellis. Hier: Nusquam invenitur, ut tradantur ecclesiae ab aedificatoribus suis episcopo matricis ecclesiae pro hoc, ut debeant consecrari. . . . De ecclesiis atque presbiteris in eis constitutis episcopi provideant erga eos, ex quorum dominio sunt ecclesiae, hoc, quod ad eorum pertinet potestatem.

[123]) Erste kirchliche Anmahnung zur Zehntentrichtung im Abendlande (fränk. Reich) episcoporum prov. Turon. 567: Illud vero instantissime commonemus, ut Abrahae documenta sequentes decimas ex omni facultate non pigeat Deo . . . offerre. — Erste kirchliche Zehntverordnung C. Matisc. 585, c. 5: Statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat . . . si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur. — Nachdruck verlieh diesem kirchlichen

Gebote König Pippin nach einer reichlichen Ernte 765: Praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Für Bayern hat Herzog Tassilo III. (C. Aschheim. 756, c. 5), für das fränkische Reich insgemein Karl d. Gr. (Capit. Heristall. 779, c. 7: De decimis, ut unusquisque suam decimam donet, atque per iussionem pontificis dispensentur) die Zehntleistung zur staatlichen Pflicht gemacht, so zwar, daß das staatliche Zehntgebot eine Verschmelzung der kirchlichen und der längst schon (seit der Römerzeit) bestehenden weltlichen (privat- und öffentlich-rechtlichen) Zehntpflicht bedeutete. — Capit. eccles. 818/9, c. 12: Sancitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur; Cap. per se scrib. 818/9, c. 5: Et qui nonas et decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua (6 sol.) restituat et insuper bannum nostrum (60 sol.) solvat, ut ita castigatus caveat, ne saepius iterando beneficium amittat. — Infolge Ueberführung des Zehents auch in das Gebiet des Lehensrechtes gelangten kirchliche Zehnten zahlreich in Laienhände.

[124]) Parochia und dioecesis sind noch länger wechselweise gebraucht worden.

[125]) Für das Ende des siebten Jahrhunderts ist der kirchliche Immobiliarbesitz als ein Drittel des Staatsgebietes berechnet worden.

[126]) Ring und Stab als Abzeichen der bischöflichen Würde bereits erwähnt C. Tolet. 633, c. 27. — Alcvini ep. ad archiep. Aethelhard. Cant. 793: Virgam accepisti pastoralem et baculum consolationis fraternae; illam ad regendum, istud ad consolandum. — 855 ca. nimmt Erzbischof Ebo von Reims Bischofsordinationen vor: publice coram sacrosancto altari anulos et baculos suae auctoritatis in confirmatione eorum ordinationis (dedit). — Rimbert von Bremen-Hamburg wird vor König Ludwig geführt und cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione episcopatus est sortitus dominium. — Ring durch den König überreicht: Thietm., Chron. 7, 6. — Infolge der Belehnung durch den König hießen die Bischöfe dessen fideles.

[127]) Der Eigenklosterherr konnte beanspruchen: Naturalleistungen seiner Klöster, Recht des Einlagers, der Beförderungsmittel (evectio), Jahresgeschenke, Kriegsdienste der Vasallen und Hintersassen, persönliche Dienste der Aebte wie namentlich Führung der Heereskontingente.

[128]) Die im Abendlande geforderte völlige Kontinenz schon vor den Weihen verheirateter Geistlicher der höheren Grade (s. oben Anm. 110) ist namentlich unter dem Einflusse der Klöster und der diesen nachgebildeten Vita canonica der Weltgeistlichen praktisch und folgerichtig allgemach zum Zölibat aller Majoristen geworden. Der Standpunkt Papst Zacharias' in seiner Antwort (743) an den strengere Forderungen aufstellenden hl. Bonifatius ist noch genau der ältere: Et hoc (sacerdotes mei semel nubant) ante susceptum sacerdotium uti licitum est; nam a die suscepti sacerdotii etiam ab ipso proprio coniugio prohibendi sunt. . . . Quomodo ad orandum pro peccata (is) populi accedere praesumunt? (S. Bonif. ep. 50 u. 51). — Ebenso nach C. August. 952, c. 1: Si quis episcoporum, presbyterorum, diaconorum subdiaconorumque uxorem accepit, a sibi iniuncto officio deponandus est, und dazu c. 11: Episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus . . . ab uxoribus abstineant. — Die Cluniazenser haben den Zölibat seit dem zehnten Jahrhundert als eine ihrer Hauptforderungen aufgestellt, danach auch Bischöfe wie Atto von Vercelli († 961) oder Rather von Verona († 974).

[129]) Bischof Burchard I. von Worms († 1025) läßt in seinem Bußbuche (Decret. 19, 5, int. 83) den Pönitenten fragen: Sprevisti missam vel orationem

vel oblationem coniugati presbyteri, ita dico, ut nolles tua peccata sibi confiteri vel ab eo accipere corpus et sanguinem Domini, ob hoc quia peccator tibi esse videtur? Si fecisti, unum annum per legitimas ferias poeniteas.

[130]) Zunächst wurden Priesterkinder für unfrei und damit für erbunfähig erklärt: C. Papiense 1022, c. 3: Filii omnium clericorum omniumque graduum servorum ecclesiae, de quacunque muliere, quocumque modo sibi coniuncta, fuerint nati, servi suae erunt ecclesiae cum omnibus bonis adquisitis. — Dann C. Rom. 1059, c. 3: Ut nullus missam audiat presbyteri, quem scit concubinam indubitanter habere aut subintroductam mulierem (ebenso C. Rom. 1063 u. 1074); das Laterankonzil von 1139, c. 7, endlich erklärte jede copulatio eines Majoristen als Nichtehe (matrimonium non esse).

[131]) C. Gerund. 1078, c. 13: Scimus quidam laicis ecclesias non competere; sed ubi illae ex toto auferri non possint, saltem oblationes missarum aut altarium seu primitias laicis omnino prohibemus.

[132]) Paschalis II. 1111: Tibi (Heinrico V.) et regno regalia illa (episcoporum) dimittenda precipimus. — Pact. Calixt 1122: Ego Heinricus ... dimitto ... omnem investituram per anulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. — Ego Calixtus ... concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni ... in praesentia tua fieri.... Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat ... ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat.

[133]) Capit. eccl. 818/9, c. 2: Episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur.

[134]) Privilegium (Friderici II.) in favorem principum ecclesiasticorum 1220 ex: Sane quanto fidem ampliorem predictorum principum circa nos intelleximus, tanto excellentius eorum profectibus semper intendimus prospicere. — Dazu Constitutio (Friderici II.) in favorem principum 1232.

[135]) In den Jahren 886—908 sind allein zehn Bischöfe als Mitkämpfer auf dem Schlachtfelde gefallen.

[136]) Die Klagen der Bischöfe über zu viele Königsdienste begegnen frühzeitig, so bei Salomo, B. von Konstanz (Form. Sang. 38); Ruotger, Vita Brunon. c. 23; Arnold, B. von Halberstadt (ad Heinr. ep. Wirceb. 1007); Burchard I., B. von Worms: altera (causa) ex gravibus saecularium rerum curis oboritur, ad quas inviti imperialium mandatorum onere pertrahimur, quae ... animum meum ad caelestia enitentem altiuscule assurgere non permittunt. — Uebrigens gaben sich auch Stimmen kund über den Hochmut mancher Bischöfe: Presbyter et episcopus unum sunt apud veteres, sed vana gloria vetat apud modernos, so unter Verkennung der episkopalen Stellung (vgl. oben Anm. 45) Ekkehard IV. von St. Gallen ca. 1030 (Glosse zu den Briefen des hl. Aug., ed. Meyer-Knonau 1877, Anm. 1445). Es fehlte aber auch nicht an Protesten der Bischöfe gegen das Staatskirchentum überhaupt, so die Bischöfe in einer Vorstellung an Ludwig d. Fr. 829, die Synode von Diedenhofen 844, c. 2.

[137]) Eine Münchner Handschrift (Clm. 3909, s. XII, fol. 35 [1]) hat eine inhaltlich wohl aus dem neunten Jahrhundert stammende Rubrik: bannus regis LX solidi, bannus episcopi XL dies.

[138]) Der Kirchenbann hatte auch weltliche Folgen: Childeb. II. decretio 596: Qui vero Episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit, perenni condemnatione apud Deum sustineat et de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes res suas parentibus legitimis amittat. — C. Vern. 755, c. 9: Quod si aliquis ista omnia contempserit et episcopus hoc minime emendare potuerit, regis iudicio exilio condamnetur. — C. Tribur. 895, c. 3.

[139]) Eid der Sendgeschworenen in C. Meldense 845, tit. 80: Ex hora deinceps quidquid contra divinam et christianam legem in diocesi praesentis temporis episcopi commissum veraciter scio aut a veracibus divulgatum comperero, quando ab ipso in synodo aut parroechiali conventu vel a suo archidiacono aut archipresbytero in illorum ministerio interrogatus fuero, non gratia alicuius vel odio id me celaturum, ut ita me Deus et ista sanctorum adiuvent patrocinia. — Aehnlich Regino, Libri duo de synodalibus causis II, 3, und Burch., Decr. I, 92.

[140]) Als Typus des strafbaren Ungefährwerkes wird in den Bußbüchern meist das „Baumfällen" angeführt, wobei jemand verunglückt: tunc debes poenitere ut homicida. Vgl. z. B. Burch., Decr. 19, 5, int. 16 ff.

[141]) C. Mettense 888, c. 8: Ut basilicae a chorepiscopis consecratae ab episcopis consecrentur, roboratum est, quia . . . vacuum est atque inane quidquid in summi sacerdotii chorepiscopi egerunt ministerio.

[142]) Bis zum elften Jahrhundert stereotyp: ministri episcopi und episcopus aut eius missus (d. h. der Archidiakon oder Archipresbyter), analog dem missus regius (dominicus).

[143]) Sie nennen sich später, mit iurisdictio ordinaria ausgestattet, wie die Bischöfe früher schon, Dei gratia.

[144]) So besonders Burchard I. von Worms (Decr. 8, 67): Ut abbates in potestate episcoporum consistant; 74: Ut congregationes monachorum sine collaudatione episcopi fieri non liceat.

[145]) In Kriegszeiten gehörten die Hofgeistlichen in erster Linie zur Militärgeistlichkeit: C. German. 742, c. 2: unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris (= Pfalzpriester) princeps secum habeat (ebenso Capit. Carol. M. 769, c. 1).

[146]) Der erste Beleg dafür findet sich für Hinkmar von Laon 858 (Hincm. Rem., Liber expostul. c. 9).

[147]) Ursprünglich Abzeichen jeden Bischofs, wie heute noch in der orientalischen Kirche, ward es vom Papste bis ins hohe Mittelalter auch manchen Bischöfen, vor allem aber (seit dem achten Jahrh.) den Metropoliten verliehen; erstmals erscheint die Forderung der Palliumserholung durch diese bei Nikolaus I. (Resp. ad Bulg. 73, an. 866); das C. Ravenn. stellte eine dreimonatige Frist dafür auf (danach Burch., Decr. I, 25).

[148]) Alcvin, adv. Elip. I, 16; Notker, Gesta Caroli I, 25.

[149]) Alcvin, ad Carol. M. ca. 799, ep. 171: His duobus gladiis vestram venerandam excellentiam dextra levaque divina armavit potestas. Nicol. I. ad Carol. ep. Mogunt. (858—863): Sancta Dei ecclesia . . . gladium non habet nisi spiritalem atque divinum; non occidit, sed vivificat. — Ebenso noch Bischof Wazzo von Lüttich († 1048): Nos, qui episcopi dicimur, gladium in ordinatione, quod est saecularis potentiae non accipimus (Anselm, Gesta epp. Leod. c. 63).

[150]) Daß der „Dictatus papae", eine Zusammenstellung gregorianischer Grundsätze, Gregor VII. selbst zugehört, ist nunmehr erwiesen; er stammt aus dem Frühjahre 1075. — Betreffs des Verhältnisses von Staat und Kirche

sagt Gregor: Cui data est potestas ligandi solvendique in coelo et in terra? Ex quibus aperte colligitur, quanta potestate praecellat dignitas sacerdotum. . . . Quodsi reges pro peccatis suis a sacerdotibus sunt iudicandi, a quo rectius quam a Romano pontifice iudicari debent? (Ep. ad Herim. ep. Mettens. 1081). — Pax et iustitia (vgl. Psalm 84, 11) bildeten die Schlagworte für das mittelalterliche Herrscherideal. — Die Zweischwerterlehre hat sein Freund, der Kardinal Petrus Damiani († 1072), vertreten in dem Sinne: Felix. in gladium regni cum gladio iungat sacerdotii, ut gladius sacerdotis mitiget gladium regis et gladius regis acuat sacerdotis.

[151]) Der sog. Königsparagraph des Papstwahlgesetzes von 1059 (§ 4) lautet: Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperatur Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.

[152]) Zur Annahme einer formellen Rezeption der Dionysio-Hadriana gibt weder die Admonitio generalis 789 mit ihrer Zitation einer Reihe von Kanones aus dieser Sammlung eine genügende Handhabe noch auch die Nachricht der Annal. Lauresham. ad an. 802: congregavit (Carol. M.) universalem synodum in iam nominato loco (Aquisgr.) et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas sancta synodus recepit, et decreta pontificum.

[153]) Otto von Freising, Chron. 6, 36: Ipsa (ecclesia), quae antea parva fuit et humilis, in quantum montem excreverit, ab omnibus iam videri potest. Quanta tamen mala, quot bella bellorumque discrimina inde subsecuta sint, . . . tedet memorare. — Ebenda 7 prooem.: Regni quippe viribus ac beneficentia regum exaltatam et ditatam nemo ambigit ecclesiam.

[154]) Friedrich I. auf der Synode von Pavia 1160.: Quamvis noverim officio ac dignitate imperii penes nos esse potestatem congregandorum conciliorum, praesertim in tantis ecclesiae periculis — hoc enim et Constantius et Theodosius nec non et Justinianus seu recentioris memoriae Karolus Magnus et Otto imperatores fecisse memorantur — auctoritatem tamen diffiniendi huius maximi et summi negotii vestrae prudentiae vestraeque potestati committo.

[155]) Friede von Venedig zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa 1177 c. 6: Praeterea dominus imperator et dominus papa ad honorem et iura ecclesiae et imperii conservanda se vicissim iuvabunt, dominus papa ut benignus pater devotum et carissimum filium et imperatorem christianissimum, dominus vero imperator ut devotus filius et christianissimus imperator dilectum et reverendum patrem et beati Petri vicarium.

[156]) Innoc. III. ad Philipp. reg. Franc. 1198: Licet dextra domini suam fererit in nostra promotione virtutem, de terra suscitans inopem et de stercore erigens pauperem et illud nos voluerit dignitatis solium obtinere, ut non solum cum principibus, sed de principibus etiam iudicemus. — Innoc. ad. patriarch. Constant. 1199: Jacobus ... Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit saeculum gubernandum. Quod ex eo etiam evidenter apparet, quia cum dominus apparuisset in littore discipulis navigantibus, sciens Petrus, quod dominus esset, se misit in mare ... Cum enim mare mundum designet ... per hoc, quod Petrus se misit in mare, privilegium expressit pon-

tificii singularis, per quod universum orbem susceperat gubernandum.

[157]) Innoc. III. ep. ad Acerbum 1198 (I 401): Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, ... sic ad firmamentum universalis ecclesiae ... duas magnas instituit dignitates, maiorem, quae quasi diebus animabus praeesset et minorem, quae quasi noctibus praeesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem.

[158]) Registrum de negotio imperii c. 30: Nec vos (deutsche Fürsten) nec alios credimus dubitare, quin imperii Romani provisio principaliter et finaliter nos contingat. — Allerdings wird das durch den Papst selbst eingeengt, so in der Dekretale Novit ille 1204: Non enim intendimus iudicare de feudo, ... sed decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus. ... Nullus, qui sit sane mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum et, si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coërcere.

[159]) Innoc. IV. Dekret Eger cui levia 1245: Jesus Christus ... in apostolica sede non solum pontificalem, sed et regalem constituit monarchatum ... In gremio enim fidelis ecclesiae ambo gladii habentur. ... Huius siquidem materialis potestas gladii apud ecclesiam est inplicata, sed per imperatorem, qui eam inde recipit, explicatur et, quae in sinu ecclesiae potentialis est solummodo et inclusa, fit, cum transfertur in principem, actualis. — Anders dachte der Kaiser und die kaiserliche Partei über die Zweischwertertheorie; so schrieb Friedrich II. an Papst Gregor IX. 1232: Eadem est ergo ... languentis fidei nostrae medela, idem est gladius; sed tamen bis acutus velut proprietate pluralis numeri, quo usus est Petrus in evangelio dicens: Ecce duo gladii hic (Lc. 22, 38) ... Duo vere sunt gladii. sed una eadem mater ecclesia fidei nostrae genitrix est vagina duorum. Und der Sachsenspiegel ca. 1280 hat die Stelle (Landrecht I 1): Zwei swert liet Got in ertriche zu beschirmende die kristenheit: dem pavese ist gesazt das geistliche, deme keisere das werltiche. Hingegen bezeugt der Schwabenspiegel (Landrechtsbuch Art. 1) die kuriale Auffassung: Got liez zwai swert hie uf ertriche, do er ze himel fuor, ze schirme der cristenhait; diu lech unser herre sante Peter beidu, einz von geistlichem gerihte, daz ander von weltlichem gerihte.

[160]) Bonif. VIII. Bulle Unam sanctam 1302: In hac eiusque (ecclesiae) potestate duos esse gladios, spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur ... Uterque ergo (est) in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis (aus Bernhard v. Clairvaux, De consideratione IV 3, 7). Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati ... Ergo si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali ... Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae

declaramus, dicimus et definimus, omnino esse de necessitate salutis (Nach Thomas Aq., Contra err. Graec. II 38).

[161]) Als Dogma wurde der Schlußsatz der Bulle Unam sanctam von 1302 eigens nochmal bestätigt durch das 5. allgemeine Laterankonzil in dessen Bulle Pastor aeternus 1516 mit Einschränkung des Geltungsbereichs: Et cum de necessitate salutis existat omnes Christi fideles Romano pontifici subesse ... innovamus et approbamus.

[162]) Auf einer Versammlung der bayrischen Bischöfe zu Regensburg 1241 zog Erzbischof Eberhard von Salzburg gegen das Papsttum los: Qui servus servorum est, dominus dominorum, perinde ac si Deus foret, esse cupit. Ingentia loquitur, quasi vero Deus esset. Nova consilia sub pectore volutat, ut proprium sibi constituat imperium (Gregor IX.): Leges commutat, suas sancit, contaminat, diripit, spoliat, fraudat, occidit, perditus homo ille, quam Antichristum vocare solent, in cuius fronte contumeliae nomen scriptum est: Deus sum; errare non possum! In templo Dei sedet, longe lateque dominatur.

[163]) Kurverein von Rense a. Rh. 1338: postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero erundum principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolicae super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regis assumendis. — Goldene Bulle Karls IV. 1356, II 4: De imperialis decermimus plenitudine potestatis, quod ... electus ... universis et singulis principibus electoribus ... omnia ipsorum privilegia ... confirmare et approbare debeat ... postquam imperialibus fuerit infulis coronatus.

[164]) c. 28 Decret. Greg. IX. (X) de privil. et excess. 5, 33: Firmiter interdicimus et districtius inhibemus, ne Parisiis vel in civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire ius civile praesumat.

[165]) Rufin, Summa decretorum (1159) dist. 10: Si ergo leges principum constitutionibus ecclesiasticis in aliquo negotio contrariae sunt, omnino postponendae sunt.

[166]) Vgl. oben unter II 4.

[167]) Ein merkwürdiger Widerspruch war im 11. Jahrhundert erfolgt, namentlich durch den sog. Anonymus von York, der lehrte, daß der gesalbte und gekrönte König vicarius Dei, ja seines Amtes wegen Gott selbst sei, daß er Kirche, Reich und Gott regiere, daß ihm auch das Kirchenregiment zukomme und die Uebertragung des bischöflichen Amtes durch Ring und Stab.

[168]) S. oben Anm. 154.

[169]) c. 1 Decr. Bonif. VIII. (VI°) de constitut. 1, 2.

[170]) c. 2 VI° de praeb. 3, 4.

[171]) Bernhard von Clairvaux (De consid. 3, 11) schreibt Christus iure creationis et merito redemptionis et dono Patris den Besitz der ganzen Erde zu; Petrus von Blois nennt ep. 20 (1188) das Kirchengut Patrimonium Crucifixi, Innozenz III. Patrimonium Christi; Thomas Aquin. (Summa Theol., II. II q. 100 a. 1) sagt: Quamvis enim res ecclesiae sint eius (papae) ut principalis dispensatoris, non tamen sunt eius ut domini et possessoris. Hingegen haben andere den Papst geradezu als Eigentümer des Kirchengutes erklärt, so Mag. Heinricus poëta in seinem Liber de statu curiae Romanae vo. 313—316:

Certe sicut aquas in se mare colligit omnes
Atque iterum certo tempore reddit eas,
Sic res ecclesiae Pater omnes possidet alme
Sanctus et acceptas rite refundit opes.

[172]) Thom. Aq., Contra err. Graec. II 32: Quod enim Romanus pontifex, successor Petri et Christi vicarius, sit primus et maximus omnium episcoporum; II 34: Quod Romanus pontifex habeat in ecclesia plenitudinem potestatis (vgl. oben Anm. 163 über die kaiserliche plen. pot.).

[173]) Bernh. von Cl., De consider. (IV 7, 23) an Papst Eugen III.: Consideres ante omnia sanctam Romanam ecclesiam, cui deo auctore praees, ecclesiarum matrem esse, non dominam, te vero non dominum episcoporum, sed unum ex ipsis. — Gerhoh von Reichersberg, De corrupto eccl. statu (an Eugen III,): Neque enim vel hoc ipsum carere macula videtur, quod nunc dicitur Curia Romana, quae antehac dicebatur Ecclesia Romana. Nam si revolvantur antiqua Romanorum pontificum scripta, nusquam in eis reperitur hoc nomen. — Johann von Salisbury, Policraticus 6, 24 (gegenüber Hadrian IV.): Romana ecclesia, quae mater omnium ecclesiarum est, se non tam matrem exhibet aliis, quam novercam. Sedent in ea scribae et pharisaei, ponentes onera importabilia in humeris hominum, quae digito non contingunt. — Carmina burana (13. Jahrh.):

Roma capit singulos et res singulorum
Romanorum curia non est nisi forum;
Romae sunt venalia jura senatorum
Et solvit contraria copia nummorum.

In heiligmäßigem Eifer sprach sogar die hl. Katharina von Siena († 1380) davon, daß sie in Romana curia inveniebat foetorem infernalium vitiorum.

[174]) Sachsenspiegel ca. 1230, Landrecht I 3: Zu der selven wis sint die hereschilde uzgelegit: den der koning den ersten hat; die bischopphe und die abbate und ebbedischen den anderen; die leyenvorsten den dritten, sint sie der bischopphe man worden sint; die vrien herren den vierden; die schepenbare lude unde der vrier herren man den funften; ire man vord den sesten. Also diu cristenheit in der sevenden werlt nichene steticheit ne weiz, wie lange siu stan solle, also ne weiz men ouch an dem sevenden schilde, ob her lenrecht oder herschilt haben moge. Die leyenvorsten habint aber den sesten Schild in den sevenden gebracht, sint sie worden der bischopphe man. — Man sprach jetzt auch von zwei Schwertern, welche die Bischöfe führen, so Kaiser Konrad IV. in einer Sententia de juribus episcoporum 1240: Praeterea sententiatum extitit ad instantiam principis memorati (Fürstbischofs Egeno von Brixen), quod ratione gladiorum, spiritualis videlicet et materialis, quibus sua episcopatus dignitas est fulcita, sex septimanis in excommunicationis ... vinculo perdurantes licite potest iuxta terrae consuetudinem percellere altero gladiorum.

[175]) Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury (c. 16 X de iure patr. 3, 38).

[176]) Das 4. Laterankonzil 1215 hat den zuvor schon in Gebrauch gekommenen Ausdruck sacerdos proprius in seinen c. 21 Omnis utriusque sexus übernommen und legalisiert.

[177]) Das 4. Laterankonzil 1215 hat in c. 66 diese unter dem Ausdruck justitia gangbar gewordenen Reichnisse als löbliche Gewohnheit gerechtfertigt: Ad apostolicam audientiam frequenti relatione pervenit, quod quidam clerici pro exequiis . . . et similibus pecuniam exigunt et extorquent . . . E contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga s. ecclesiam pia devotione fidelium introductam ex fermento haereticae pravitatis nituntur infringere sub praetextu canonicae pietatis. Quapropter et pravas exactiones super his fieri prohibemus et pias consuetudines praecipimus observari statuentas, ut libere conferantur ecclesiasticis sacramentis.

[178]) Bereits Bernold von Konstanz, Chron. ad an. 1100 schreibt: Iam multum paene ubique sententia excommunicationis coepit tapescere. — Doch half auch die Staatsgewalt nach: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse . . . nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur (Frider. II imp., Confoeder. cum princ. eccl. 8). — Sachsenspiegel, Landrecht III, 63, 2: Die ban schadet der sele unde ne nymt doch nemande den liph, noch ne krenket nemande an lantrechte noch an lenrechte, da ne volge des küninges achte na.

[179]) Seit dem 12. Jahrhundert bürgerte sich der Ausdruck „excommunicare“ bei Tiermalediktionen ein, die häufig aus ganz sonderbarlichen Gründen statthatten. Auch wurde die geistliche Autorität als solche gegen Tiere in Anspruch genommen: Ego auctoritate, qua fungor, praecipio vobis, o lucii, ne intretis de caetero in aqua infra terminos diocesis meae, spricht ein Bischof von Cahors zu den Hechten und, so berichtet die Quelle, ex qua nullus intravit in aqua.

[180]) Der Defensor pacis handelt in einem ersten Teil vom Ursprung und Zweck des Staates, in einem zweiten vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat und in einem dritten werden Conclusiones aus den beiden ersten Teilen gezogen. So steht in Concl. 2: Legis divinae dubias definire sententias solum generale concilium fidelium debere nullumque aliud partiale collegium aut personam singularem. — Concl. 7: Decretales vel decreta Romanorum aut aliorum quorumlibet pontificum, communiter aut divisim, absque concessione legislatoris humani constituta, neminem obligare poena vel supplicio temporali. — Concl. 33: Generale concilium aut partiale sacerdotum et episcoporum ac reliquorum fidelium per coactivam potestatem congregare ad fidelem legislatorem aut eius auctoritate principantem in communitatibus fidelium tantummodo pertinere nec in aliter congregato determinata vim aut robur habere. — In Teil II, c. 15 wird besonders mit Rücksicht auf des hl. Hieronymus Wort nachgewiesen, daß non aliud est episcopus quam archipresbyter (vgl. hier oben Anm. 45 und 136).

[181]) Johann XXII. 1327. (Okt. 23).

[182]) Den König Ferdinand von Aragonien und Sizilien z. B. forderte Sigismund kraft kaiserlichen Rechts zur Teilnahme am Konzil auf: pro imperiali officio tamquam ecclesiae catholicae defensoris et pracipue advocati; doch erkannte ersterer eine derart begründete Aufforderung nicht an.

[183]) Sessio 5 (6. April 1415): haec sancta synodus Constantiensis . . . primo declarat, quod ipsa in spiritu sancto legitime congregata, concilium generale faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cuius-

cunque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem ecclesiae in capite et in membris.

[184]) Letzteres geschah gegenüber den Polen im Konsistorium am 10. März 1418: Nulli fas est a supremo iudice videlicet apostolica sede s. Romani pontificis, Iesu Christi vicario in terris, appellare aut illius iudicium in causis fidei, quae tamquam maiores ad ipsum et sedem apostolicam deferendae sunt, declinare (Gerson, dial. apol. II, 390). — Die Erklärung des Papstes Martins V. in der Schlußsitzung (45): quod omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens s. concilium generale Constantiense conciliariter tenere et inviolabiliter observare volebat et nunquam contravenire quomodo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat papa, omnia gesta in concilio conciliariter circa materiam fidei et ratificat et non aliter nec alio modo bezieht sich nur auf die in jener Sitzung verhandelte Falkenbergische Angelegenheit wegen des Tyrannenmords.

[185]) Eugen IV., 22. Juli 1446: Generalia concilia Constantiense et Basiliense ab eius initio usque ad translationem per nos factam absque tamen praeiudicio iuris, dignitatis et praeeminentiae sanctae sedis apostolicae . . . cum omni reverentia et devotione suscipimus, complectimur et veneramur.

[186]) Bulle Pastor aeternus der 11. Sitzung des 5. Laterankonzils (19. Dez. 1516): . . . cum etiam solum Romanum pontificem pro tempore existentem tamquam auctoritatem super omnia concilia habentem, tam conciliorum indicendorum, transferendorum ac dissolvendorum plenum ius et potestatem habere, nedum ex sacrae scripturae testimonio, dictis sanctorum patrum ac aliorum Romanorum pontificum . . . sacrorumque canonum decretis, sed propria etiam eorundem conciliorum confessione manifeste constat.

[187]) Christophorus Marcellus apostrophiert auf dem Laterankonzil in der 4. Sitzung (10. Dezember 1512) Papst Julius II. also: Ad te igitur supplex tamquam ad verum principem, protectorem, Petrum et sponsum accedo. Cura, beatissime pater, ut sponsae tuae forma decorque redeat et pulchritudo . . . Tu enim pastor, tu medicus, tu gubernator, tu cultor, tu denique alter Deus in terra. — Vgl. oben Anm. 162.

[188]) Vgl. dazu oben Anm. 149 und 150.

[189]) Das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 betraf: 1. Reservationes. 2. Electiones et confirmationes praelatorum. 3. Alternatio mensium. 4. Annatae. 5. Concordatorum Romanorum confirmatio. 6. Transsumptorum concessio.

[190]) Sie gipfelten in dem Bestreben Nationalkonzilien zu berufen, so 1445 in Deutschland vor Abschluß des Wiener Konkordats, nachdem zu Konstanz 1417 (Dekret Frequens) und Basel (1431) die regelmäßige Wiederholung solcher ins Auge gefaßt worden. In der Reformationszeit vernimmt man wiederholt den Ruf danach (1524, 1526, 1530, 1538), ohne indessen über Pläne hinauszukommen. In Frankreich ward tatsächlich ein Nationalkonzil zu Tours 1510 abgehalten. — Im Jahre 1510 hat Kaiser Maximilian I. mit dem Gedanken sich getragen, einen natus et perpetuus legatus Germaniae einsetzen zu lassen, der als regelmäßige dritte Instanz an Stelle der Kurie hätte fungieren sollen; allein auch dazu ist es nicht gekommen.

[191]) Gravamina nationis Germanicae tauchten erstmals auf 1456 (Kurfürstentag zu Frankfurt a. M.), sie gewinnen festere Form in dem Gratulationsbrief des kurmainzischen Kanzlers Martin Mayr 1457 an Enea Silvio Piccolomini (Pius II.), werden dann 1510 auf Geheiß Kaiser Maximilians I. von dem Humanisten Jakob Wimpfeling zusammengestellt, namentlich aber als Centum gravamina (genauer 102) nationis Germanicae auf dem Wormser Reichstag in Vorlage gebracht; doch blieb es bei diesem Entwurf.

[192]) So schrieb die Brandenburgische Kirchenordnung von 1543 vor: „et sollen aber in diesem geistlichen Gericht beide, die bäbstlichen und keyserlichen recht, practiciret und danach geurteilt werden." Oder die Konsistorialordnung des Stiftes Schwerin von 1567: „wan der fall so vorkumpt in göttlicher schrift gegründet, so soll derselben gefolget werden, ungeachtet ob die canones dem widrig sein mochten. Sonsten seint die canones, soviel die göttlich und natürlichen rechten nicht zuwider, in vorfassung der urteil zu folgen." — Ebenso die Juristen, wie Hieronymus Schürpf († 1554): Ubi deficit dispositio iuris civilis vel variae sunt opiniones, debet servari ius canonicum in utraque foro. Oder Ulrich Hunnius, de interpret. et authorit. iuris libri duo (1615): statuendum ius canonicum sive pontificium, quatenus nec bonis moribus nec iuri divino, vel naturali nec rectae rationi repugnat, omnes Imperio Romano subiectos obligare.

[193]) c. 21 C. Trid. sess. 25 de ref.: Postremo sancta synodus omnia et singula, sub quibuscumque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina ... in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

[194]) c. 3 und 20 C. Trid. sess. 24 de ref.

[195]) Der Eid enthält u. a. folgende Versprechungen: Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et oboediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, domino nostro N. papae N. suisque successoribus canonice intrantibus . . . Papatum Romanum et regalia S. Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. Iura, honores, privilegia et auctoritatem s. Romanae ecclesiae, domini nostri papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo . . . Haereticos, schismaticos et rebelles eidem domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo (dieser Satz fällt in Gebieten unter akatholischen Herrschern und mit vorwiegend akatholischer Bevölkerung weg). Vocatus ad synodum veniam . . . apostolorum limina . . . personaliter per me ipsum visitabo et domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio . . . Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam . . . inconsulto Romano pontifice.

[196]) Pius V., Bulle Regnans in excelsis 1570: Regnans in excelsis . . . ecclesiam . . . Romano pontifici in potestatis plenitudine tradidit gubernandam. Hunc unum super omnes gentes et omnia regna principem constituit.

[197]) Innozenz X., Bulle Zelo domus Dei 1648: articulos caeteraque in dictis instrumentis contenta, quae catholicae religioni, divino cultui, animarum saluti, eidem sedis apostolicae Romanae . . . officium seu praeiudicium, etiam minimum, afferunt aut inferre seu intulisse . . . ipso iure

nulla, irrita, invalida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania viribusque et affectu vacua omnino fuisse et esse et perpetuo fore neminemque ad illorum e cuiuslibet eorum etiamsi iuramento vallata sint, observantiam teneri . . . decernimus et declaramus.

[198]) Klemens XI., Konsistorialansprache 18. April 1701: Innotuit nobis dudum . . . Fridericum marchionem Brandenburgensem nomen et insignia regis Prussiae, profano prorsus ac forte inaudito hactenus apud christianos more, omni ecclesiae Dei auctoritate contempta . . . sibi publice arrogasse . . . Scire tamen vos volumus nos . . . audax et irreligiosum eius modi facinus datis ad catholicos principes literis aperte damnasse simulque illos serio admonuisse, ne . . . venerabilem sacramque regiam dignitatem, quae ut Dei singulare munus agnosci veraeque columen religionis atque ornamentum esse debet, in acatholico principe vilescere patiantur.

[199]) Declaratio cleri Gallicani 1682: 1. Primum beato Petro eiusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem. . . . Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subiici neque auctoritati clavium ecclesiae, directe vel indirecte, deponi aut illorum subditos eximi a fide ac oboedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse. — 2. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus, Christi vicariis, rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae synodi Constantiensis . . . decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione IV et V continentur. — 3. Valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta. — 4. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes eiusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere nec tamen irreformabile esse iudicium nisi ecclesiae consensus accesserit.

[200]) Das Toleranzpatent Kaiser Josef II. von 1781, das erste seiner Art, gestattete allen Untertanen der österreichischen Lande, sich frei entweder für die katholische Kirche oder für die griechisch-orthodoxe oder für eines der beiden protestantischen Bekenntnisse zu entscheiden; indes die katholische Religion blieb als Religion des Staates die herrschende und Religionslosigkeit wurde von Staats wegen gestraft.

[201]) Beschluß des Nationalkonvents vom 7. Mai 1794: Le peuple français reconnaît l'être suprême et l'immortalité de l'âme. — Die Konstitution vom 22. Aug. 1795 gewährte Religionsfreiheit.

[202]) Das französische Konkordat von 1801, das Muster für viele folgende Konkordate des 19. Jahrhunderts, beginnt mit den bezeichnenden Einleitungsworten: Le gouvernement de la république française reconnait, que la religion catholique, apostolique et romain est la religion de la grande majorité des citoyens français. Sa Santité reconnaît également, que cette même religion a retiré et attend encore en ce moment le plus grand bien et le plus grand éclat de l'établissement du culte catholique en France et de la profession particulière, qu'en font les consuls de la république. Der Artikel 1 deklariert dann für die Katholiken freie Religionsausübung: La réligion catholique, apostolique et romain sera librement exercée en France. Son culte sera public, en se conformant

aux réglements de police qüe le gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique. Die letzten vier Worte wurden vom Kardinalstaatssekretär Consalvi beantragt. — Zum Konkordat kamen aber die beengenden „organischen Artikel“ vom 8. April 1802 als Staatsgesetz.

[203]) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803: § 25: Der Stuhl von Mainz wird auf die Domkirche von Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. . . . Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürstenerzkanzlers zuvörderst auf die Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. — § 26: Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der deutsche und der Malteserorden der Säkularisation nicht unterworfen. — § 34: Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Teilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt. — § 35: Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischen sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer . . . werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit. — § 62: Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt. — § 63: Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein. . . . Dem Landesherrn steht frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

[204]) Erklärung der Rheinbundsstaaten über ihren Austritt aus dem Reiche (im August 1806) und darauf die Erklärung des Kaisers Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone (6. August 1806): Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen. Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs durch die Konstitution gebunden waren.

[205]) Noch in der letzten Wahlkapitulation für den Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792 lautete Art. I § 1: Zum ersten, daß wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichem Schutz und Schirme halten sollen und wollen. — In Art. I, § 10 heißt es, daß gedachte Advocatia dem Religions- und Profan-,

auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachteile nicht angezogen und gebraucht, sondern den obgedachten Kurfürsten (der Augsburgischen Konfession) und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

[206]) Art. 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815: Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

[207]) Enzyklika Gregors XVI. Mirari vos vom 15. August 1832: Atque ex hoc putidissimo indifferentismi fonte absurda illa fluit ac erronea sententia seu potius deliramentum asserendam esse ac vindicandam cuiuslibet liberatem conscientiae.

[208]) Veuillot, der Chefredakteur des „Univers", verglich 1866 den Heiligen Vater in dessen Bedrängnissen mit dem gekreuzigten Heiland und schloß in überschäumender Verehrung: Je te crois, je t'adore. — Vgl. ähnliche Ueberschwänglichkeiten oben Anm. 187.

[209]) Sie hatten, abgesehen von der Nennung des Konzils, die Form apostolischer Konstitutionen.

[210]) c. 3 Conc. Vatic. sess. 4: Docemus proinde et declaramus ecclesiam Romanam, disponente domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse ... non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent ... Et quoniam divino apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus eum esse iudicem supremum fidelium et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri. Sedis vero apostolicae, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifici superiorem appellare.

[211]) Der Protest Pius IX. in der Enzyklika Respicientes vom 1. November 1870 sagt am Schluß: Declaramus ... quamcunque eorum usurpationem ... iniustam, violentam, nullam irritamque esse omniaque perduellium et invasorum acta ... a nobis etiamnum pro tunc damnari, rescindi, cassari et abrogari. Declaramus praeterea et protestamur coram Deo et universo orbe catholico nos in eiusmodi captivitate versari, ut supremam nostram pastoralem auctoritatem tuto, expedite ac libere minime exercere possimus.

[212]) In der Antwort Kaiser Wilhelms I. an den Papst vom 3. September 1873 lautet der Schluß: Der evangelische Glaube, zu dem ich mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich meinen Vorfahren und mit der Mehrheit meiner Untertanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnis zu Gott einen anderen Vermittler anzunehmen als unseren Herrn Jesum Christum.

[213]) Motuproprio vom 19. März 1904: Arduum sane munus universae ecclesiae regendae ubi primum, arcano divinae providentiae consilio, suscepimus, praecipua nobis mens fuit et quasi lex constituta, quantum sinerent vires, instaurare omnia in Christo ... Probe autem in-

telligentes ad instaurationem in Christo ecclesiasticam disciplinam conferre maxime, qua recte ordinata et florente, uberrimi fructus deesse non possunt, ad ipsam singulari quadam sollicitudine studia nostra animumque convertimus ... Ipsa namque Collectionum congeries non levem difficultatem parit; saeculorum decursu leges prodiere quamplurimae, in multa congestae volumina; non paucae, suis olim aptae temporibus, aut abrogatae sunt aut obsoleverunt; denique nonnullae, ob immutata temporum adiuncta, aut difficiles ad exequendum evaserunt aut communi animorum bono minus utiles ... Nos . . concilium coepimus eadem in rem tandem deducendi. Cuius quidem coepti quia Nos minime fugit quanta sit amplitudo et moles, idcirco motu proprio, certa scientia et matura deliberatione decernimus et perficienda mandamus quae sequuntur. (Folgen die Anweisungen für die zu errichtende Commissio pontificia zur Kodifikation des kanonischen Rechts.)





Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



